

Bayerisches Aerztliches Correspondenzblatt

Bayerische Aerztezeitung.

Amtliches Blatt des Landesausschusses der Aerzte Bayerns (Geschäftsstelle Nürnberg, Luitpoldhaus, Gewerbemuseumsplatz 4, Telephon 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayer. Staatsbank Nürnberg Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Pettenbeckstrasse 8. Tel. 92001.

Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 NO. 3, Wurzerstr. 1 b, Tel. 20443, Postscheckkonto 1161 München.

Das »Bayer. Aerztl. Correspondenz-Blatt« erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 4 Mk. — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfge. — Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A.-G. Daube & Co., G.m.b.H. München, Berlin und Filialen.

Nr. 45.

München, 5. November 1927.

XXX. Jahrgang.

Inhalt: Mitteilungen des Landesausschusses. — Misstände in der Entwicklung der Privat-Krankenversicherung. — Privatpatient und Mittelstandskrankenversicherung. — Abwartendes Verhalten des Arztes — Fahrlässigkeit. — Gegen die Kurpfuscher. — Dringende Besuche durch Aerzte. — Der beste Weg des Medizinstudiums. — Bayerischer Medizinalbeamtenverein. — Städtisches Versicherungsamt Ludwigshafen am Rhein. — Vereinsnachrichten: Herbsttagung der oberfränkischen Aerzte in Kulmbach; Regensburg und Umgebung; Amberg; Sterbekasse Oberbayern-Land; Abteilung für freie Arztwahl München-Stadt. — Bayer. Landesverband zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit E. V. — Kursorganisation der Wiener Medizinischen Fakultät. — Bücherschau.

Einladungen zu Versammlungen.

Aerztlicher Bezirksverein Traunstein-Laufen E. V.

Einladung zu der am Sonntag, dem 13. November, nachmittags 1/2 3 Uhr, im Hotel „Föckerer“ in Freilassing stattfindenden Zusammenkunft mit dem Aerztl. Bezirksverein Bad Reichenhall-Berchtesgaden und dem Verein der Aerzte Salzburgs und Umgebung. Vortrag des Herrn Univ.-Prof., OMR. Dr. Merkel (München): „Blutuntersuchung und Vaterschaft.“ Besuch sehr lohnend. — Von den Kollegen, welche die beiden letzten Sterbegelder („Bayer. Aerztl. Corr.-Bl.“, Nr. 42, S. 557; Nr. 43, S. 570) nicht umgehend an mein Postscheckkonto 15911 München überweisen, erfolgt Einhebung per Nachnahme zuzüglich 50 Pf. Spesen. Prey, Siegsdorf.

Aerztlicher Bezirksverein Lindau i. Bodensee E. V.

Am Sonntag, dem 20. November, Herbst-Hauptversammlung im Hotel Bayerischer Hof in Lindau. 12 1/2 Uhr gemeinsames Mittagessen, anschließend Vortrag von Herrn Geheimrat Dr. Bever: „Erlebtes und Erlerntes in 60jähriger ärztlicher Praxis“, sodann Geschäftliches. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird vollständiges Erscheinen erwartet. Anmeldungen zum Mittagessen und Punkte zur Tagesordnung bis 15. November an Dr. Kaiser, Lindau i. B., oder an den Unterzeichneten erbeten. Anschließend an die Versammlung des Aerztl. Bezirksvereins findet eine Sitzung des Aerztlich-Wirtschaftlichen Vereins statt. Dr. Euler.

Aerztlicher Verein Nürnberg E. V.

Donnerstag, den 3. November, abends 8 1/4 Uhr, Sitzung im großen Saal des Luitpoldhauses. Tagesordnung: Herr Scheidemandel jun.: „Das tuberkulöse infraklavikuläre Infiltrat.“ Mit Lichtbildern.

Für die Vorstandschaft: M. Strauß.

Deutscher Aerztebund zur Förderung der Leibesübungen, Ortsgruppe Nürnberg.

Nürnberger Medizinische Gesellschaft und Poliklinik e. V.

Wissenschaftliche Sitzung am Donnerstag, dem 10. November 1927, abends 8 Uhr, im Gesellschaftshause. Tagesordnung: Herr Professor Dr. E. Matthias (München): „Die Bedeutung der Leibesübungen nach Geschlecht und Lebensalter.“ I. A.: Voigt.

Aerztlicher Bezirksverein Coburg.

Am Samstag, den 12. November 1927, abends 8 Uhr, spricht im Gesellschaftshaus zu Coburg Herr Prof. Dr. Leo Hank (Erlangen) über „Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“. Auch die Mitglieder benachbarter Bezirksvereine sind dazu höflichst eingeladen. Klausner.

Bayer. Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde.

Die nächste Sitzung findet am 11. Dezember in München, und zwar im Hörsaal der Universitäts-Frauenklinik (Geheimrat Döderlein), statt.

Mitteilungen des Landesausschusses der Aerzte Bayerns und des Bayerischen Aerzteverbandes.

1. Wir bitten diejenigen Bezirksvereine, welche dem Landessekretariat die Abgeordneten zur I. Bayerischen Landesärztekammer noch nicht gemeldet haben, das Versäumte umgehend nachholen zu wollen. Ferner bitten wir, uns diejenigen ärztlich-wirtschaftlichen Organisationen zu melden, welche gegründet und in das Vereinsregister eingetragen worden sind.

2. Nachdem die Verhandlungen mit den bayer. Berufsgenossenschaften nicht zum Ziele geführt haben, weil die Gegenpartei Verhandlungen für Bayern ablehnte, gelten nunmehr auch für Bayern die vom Hartmannbunde herausgegebenen „Richtlinien“. Dadurch wird die Mitteilung des Landesausschusses an den Aerztlichen Bezirksverein Schweinfurt (siehe „Correspondenzblatt“ Nr. 43 S. 570) hinfällig.

3. Betr. Mittelstandsversicherungen. Die Herren Kollegen werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der „Bayer. Gewerbebund“ das Abkommen des Leipziger Verbandes nicht anerkannt hat. Die Ausfüllung der Krankenscheine des „Bayer. Gewerbebundes“ ist deshalb verboten. Den Patienten dürfen lediglich auf Verlangen und gegen sofortige Bezahlung Zeugnisse in freier Form ausgestellt werden. Insbesondere ist es strengstens verboten, die Fragen am Kopfe der Krankenscheine, die ein ärztliches Zeugnis sind, auszufüllen.

Rechnungen sind auf Privatformular spezifiziert auszustellen.

Vertrauens-, Beirats- und Gesellschafts-
arztstellen sind verboten.

4. Der Bund der Technischen Angestellten und Beamten, Gauverwaltung Bayern, gibt bekannt, daß laut Verfügung des Reichsarbeitsministers die „Berufskrankenkasse Deutscher Techniker“ als Ersatzkrankenkasse genehmigt wurde. Für diese Ersatzkrankenkasse gilt der mit dem Hartmannbunde abgeschlossene Vertrag mit den Kaufmännischen Berufskrankenkassen. Die Geschäftsstelle der Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Gauverwaltung Bayern, befindet sich in München, Elisenstraße 7/1 Rgb.

I. Sitzung der Vorstandschaft des Landesausschusses der Aerzte Bayerns am 30. Oktober 1927 in München.

1. Der a. o. Bayer. Aerztetag 1927, d. h. die Landesärztekammer wird voraussichtlich am Sonntag, dem 27. November, in München stattfinden. Am Samstag, dem 26. November, nachmittags 6 Uhr, wird eine Vorbesprechung abgehalten werden. Die Tagesordnung der Landesärztekammer wird sehr umfangreich sein. U. a. wird zu behandeln sein: die Satzung für die Landesärztekammer, die Mustersatzung für die ärztlichen Bezirksvereine (2. Lesung), Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes, Jahresbeitrag, Berufsgerichtsordnung, Wahl der Delegierten für das Landesberufsgericht. Als Referent für die Berufsgerichtsordnung wurde Herr Geh. Rat Kerßensteiner bestellt. Die einzelnen Vereine sollen eine Liste von Mandaten für das Landesberufsgericht vorbereiten.

2. Der Bayer. Aerztetag 1928 wird voraussichtlich in Regensburg oder Neustadt a. d. H. stattfinden. Auf die Tagesordnung soll gesetzt werden: Die Tuberkulosefürsorge. Als Referent dafür soll Herr Geh. Rat v. Romberg gewonnen werden.

3. Ueber das Verhältnis zur Bayer. Versicherungskammer betr. Schadenversicherung der bayer. Aerzte wurde ausführlich gesprochen und eine Eingabe an den Landtag unterzeichnet.

4. Eine weitere Aussprache wurde gepflogen über die Vollzugsvorschriften zum „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“, insbesondere über Erstattung von Zeugnissen durch die Amtsärzte und Fachärzte.

Zum Schluß wurden noch einige Beschwerden und Anfragen einzelner Bezirksvereine besprochen und erledigt.

II. Sitzung der Vorstandschaft des Bayerischen Aerzteverbandes am 30. Oktober 1927 in München.

1. Es wurden einige Organisationsfragen besprochen und beschlossen, diejenigen Vereine zu mahnen, die die Umstellung der Organisation noch nicht vorgenommen haben.

2. Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft und Abschluß eines Mantelvertrages zwischen dem Landesverband bayer. Landkrankenkassen und dem Bayer. Aerzteverband. Der vorliegende Entwurf eines Mantelvertrages wurde eingehend besprochen. Der Mantelvertrag soll ein Mustervertrag sein. In der am nächsten Tag stattgefundenen Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wurde der Vertrag in einigen Punkten geändert; er wird im „Bayer. Aerztl. Correspondenzblatt“ bekanntgegeben.

3. Der Vertrag mit der Postbeamtenkrankenkasse ist gekündigt. Es wurde beschlossen, einen neuen Vertrag für das Jahr 1928 zu vereinbaren.

4. Der Vorsitzende der Bayer. Berufsgenossenschaften teilte mit, daß eigene Verhandlungen für Bayern abgelehnt werden und nur Zentralverhandlungen mit dem Hartmannbunde gemacht werden könnten. Damit sind die Verhandlungen in Bayern gescheitert; es gelten nunmehr auch für Bayern die „Richtlinien des Hartmannbundes“ solange, bis ein neuer Vertrag mit dem Hartmannbunde abgeschlossen ist.

5. Die Verträge mit den Landesversicherungsanstalten sollen neu abgeschlossen und gemeinsame Forderungen aufgestellt werden.

6. Die Anträge der Reichsnotgemeinschaft, Gau Bayern, wurden besprochen. Die an den Landesausschuß für Aerzte und Krankenkassen gerichteten Anträge werden von unseren Unterhändlern vertreten werden.

7. Bezüglich der Reichsbahnbeamtenkrankenversorgung wurde mitgeteilt, daß die für die freie Arztwahl in Betracht kommenden Kategorien der Bahnbeamten und Bahnangestellten viel zu wenig darüber aufgeklärt sind, daß ihnen die freie Arztwahl zusteht. Die Reichsbahnbeamtenkrankenversorgung ist zu den Privatkrankenversicherungen zu rechnen. Es soll ein entsprechendes Schreiben an die Verwaltung und an den Bayer. Bahnärzteverein gerichtet werden.

Mißstände in der Entwicklung der Privat-Krankenversicherung.

Dem Handelsteil der „Frankfurter Zeitung“ vom 15. August 1927 entnehmen wir folgende bemerkenswerten Ausführungen über „Private Krankenversicherungen“:

„Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat bei Gelegenheit der Prüfung der Frage der für eine neue Krankenversicherungs-A.-G. notwendigen Kapitalausrüstung (das Amt kam zu der Forderung eines Aktienkapitals von 2000000 RM. statt der von den Gründern vorgesehenen 1000000 RM.) sich mit den inneren Verhältnissen der privaten Krankenversicherung befaßt. Dabei kam das Amt zu folgenden interessanten Erwägungen: Um dem Krankenversicherungsbedürfnis zu genügen, sind im Laufe der Zeit Versicherungsvereine zur Gegenseitigkeit, die sich zum Teil nur auf bestimmte Berufe (z. B. Handwerker) beschränken, und auch Versicherungs-Aktiengesellschaften gegründet worden. Die Erfahrungen der großen Gegenseitigkeitsgesellschaften sind keine günstigen gewesen; mancherlei schwere Enttäuschungen sind ihnen nicht erspart geblieben. So haben einige Unternehmungen das sogenannte Prozentualsystem — Zusicherung der Bezahlung eines bestimmten Prozentsatzes der Arzt-, Operations- usw. Kosten ohne Rücksicht auf deren Höhe — aufgegeben. Auch sonst haben sie unter dem Drucke der Verhältnisse fortgesetzt zu einschneidenden Tarifänderungen und erheblichen Beschränkungen der Leistungen sich verstehen müssen. Das ist in der Natur der Sache begründet. Die Krankenversicherung ist ein junger, noch unerprobter Versicherungszweig, der sich noch nicht auf jahrzehntelange Erfahrungen zu stützen vermag. Bei ihr ist alles noch im Flusse. Im Gegensatz zu der sonstigen Schadenversicherung fehlt es vielfach an objektiven Merkmalen für den Eintritt des Versicherungsfalles. Zumeist ist das subjektive Empfinden des Versicherungsnehmers entscheidend. Er ist geneigt, auch bei geringen, sonst nicht beachteten Unpäßlichkeiten sich an den Arzt zu wenden, da er sich versichert weiß und daher die Kosten ärztlicher Inanspruchnahme nicht zu scheuen hat. Der zur Abstellung dieses Mißstandes eingeführte Selbstbehalt ist häufig dadurch umgangen worden, daß sich Aerzte (es ist anzunehmen, daß es sich dabei nur um Ausnahme-

fälle handelt. D. Red.) verleiten ließen, zum Schein erhöhte Liquidationen auszustellen und dem Versicherten seinen Kostenanteil zu erlassen, oder unrichtige Bescheinigungen abzugeben. Nicht unbedenklich ist die auch in der öffentlichen Krankenversicherung recht häufig beanstandete Vielgeschäftigkeit von Aerzten, die auch nur bei leichten Erkrankungen die Kassen mit außergewöhnlich hohen Rechnungen belasten. Manche Versicherungsnehmer verschweigen ferner bei Abschluß einer Krankenversicherung bestehende Krankheiten in der Absicht, nach Ablauf der Wartezeit diese Leiden auf Kosten der Krankenversicherung auszukurieren. Ob die geplante Gewinnbeteiligung derjenigen Versicherungsnehmer, die die Gesellschaft gar nicht oder nur in geringem Umfange in Anspruch nahmen, geeignet ist, derartige Mißstände abzustellen, ist nicht ohne weiteres anzunehmen und immerhin recht fraglich. Jedenfalls liegen insoweit noch keinerlei ausreichende Erfahrungen vor, um diese Einrichtung von ausschlaggebender Bedeutung sein zu lassen. Weiterhin kommt in Betracht, daß erfahrungsgemäß vor allem kränkelnde oder zu Krankheiten neigende Personen Versicherungsschutz suchen. Die Prämieinnahme und die Schadenleistungen in der Krankenversicherung sind bei einem ausgedehnten Geschäftsbetrieb ganz erheblich. Der Versicherungsbestand umfaßt selbst bei kleineren Unternehmungen 100 000 Versicherte und darüber. Es ist deshalb mit Sicherheit auch mit großen, in die Millionen gehenden Schadenansprüchen zu rechnen. Bei einer großen Gegenseitigkeitsgesellschaft ist im laufenden Jahre trotz mehrfacher Umstellung der Geschäftsverläufe derart ungünstig gewesen, daß sie beabsichtigt, ihrem obersten Organe vorzuschlagen, einen Nachschuß von mehreren Millionen Reichsmark zu erheben.

Eine Krankenversicherungs-A.-G. müsse über ein Aktienkapital von mindestens 2 000 000 RM. verfügen. (Für die Neugründung einer Feuerversicherungs-A.-G. hält das Amt 3 000 000 RM. erforderlich.) Eine solche finanzielle Ausrüstung erschien dem Amt um so mehr geboten, als auch mit katastrophenartigen Ereignissen (Epidemien) gerechnet werden müsse, und eine Aktiengesellschaft des Rückhalts entbehrt, der den Versicherungsvereinen die Möglichkeit bietet, die Tarife und Bedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse zu ändern und, wo vorgesehen, Nachschüsse zu erheben. Eine Aktiengesellschaft sei aber an die einmal abgeschlossenen Verträge gebunden und könne sich ihrer nicht entledigen.

Privatpatient und Mittelstandskrankenversicherung.

Von Dr. Wilhelm Bartsch (Beratender Volkswirt R. D. V.),
Direktor der Barmenia-Versicherungsbank, Elberfeld-Barmen.

Zu den wichtigsten Problemen, die gegenwärtig die private Mittelstandskrankenversicherung beschäftigen, gehört u. a. die Frage, ob die in der Mittelstandskrankenversicherung versicherten Personen grundsätzlich als Privatpatienten zu gelten haben oder nicht. Auch auf seiten der aufzunehmenden Interessenten wird diese Frage bei Beurteilung der Krankenversicherung durchweg in den Vordergrund gestellt, oftmals auch die Versicherungsnahme von der ausdrücklichen Zusicherung, daß die Versicherten in jeder Hinsicht als Privatpatient betrachtet werden, abhängig gemacht. Man muß in diesem Zusammenhang in der Versicherungspraxis leider allzuoft die Beobachtung machen, daß in weiten Kreisen des Mittelstandes, die vielfach mit einer heftigen Abneigung gegen das Zwangskassenwesen erfüllt sind, noch immer keine klare Vorstellung darüber besteht, daß in der privaten Mittelstandskrankenversicherung eine Versicherungsmöglichkeit für sie vorhanden ist, bei der all jene für die Mittelständler ungewohnten und

unangenehmen, die persönliche Freiheit einengenden Zwangsvorschriften bezüglich vertrauensärztlicher Kontrolle, Nachuntersuchung, Krankenordnung usw. in Fortfall kommen, die in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung aus gewissen Gründen notwendig sind.

Jeder, der mit der Entwicklung der privaten Mittelstandskrankenversicherung der Nachkriegszeit vertraut ist und die Gründe ihres überraschend schnellen Aufstiegs zu erkennen und zu beurteilen vermag, wird nicht zögern zu bekennen, daß die Möglichkeit, als Privatpatient einer Mittelstandskrankenversicherung anzugehören, hierzu wesentlich beigetragen hat. Während bisher Versicherungsnehmer gegen Krankheit und Behandlung als Privatpatient als miteinander unvereinbar angesehen wurden, war nunmehr in der privaten Krankenversicherung eine Einrichtung geschaffen, die sich den Bedürfnissen des Mittelstandes in dieser Hinsicht weitgehend anpaßte und sich hierdurch eine Bedeutung erwarb, die nicht nur für die sozialen Verhältnisse der letzten Vergangenheit charakteristisch ist, sondern auch für die Zukunft in gleicher Richtung wirksam sein wird.

Die private Krankenversicherung, sofern sie ihren Charakter als Versicherung des Mittelstandes rein bewahren will, wird daher ihre Aufmerksamkeit nachdrücklichst darauf lenken müssen, daß den zum Mittelstand gehörenden Versicherungsnehmern ihr Privatpatiententum verbürgt bleibt. Der Mittelstand, der seit jeher in Deutschland zu den echten und produktivsten Trägern der Kultur gehört und aus dessen bunter sozialer Mischung der Gedanke der Freiheit und Individualität immer wieder neue Nahrung und neue Berechtigung zieht, darf es verlangen, daß ihm — wenn überhaupt — dann eine Krankenversicherung geboten wird, die seinen Sitten und Gewohnheiten Rechnung trägt. Auch eine weitere psychologische Erwägung gibt diesem Gedankengang recht: daß es nämlich tunlich ist, diejenigen Bevölkerungskreise, die infolge der sozialen Umsichtung der letzten 10 Jahre Vermögen und Beruf verloren haben und die sich daraufhin um so enger an die Gewohnheiten ihres Standes klammern, nicht in einen gefühlsmäßigen Gegensatz zu diesen Gewohnheiten hineinzu-zwingen, vielmehr ihnen eine Versicherungsnahme unter Wahrung ihrer traditionsgebundenen Einstellung zu ermöglichen, da nur dann eine grundsätzliche Zustimmung dieser Kreise zum Gedanken der Mittelstandskrankenversicherung erwartet werden kann. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse auch bei jenen Personen, die aus einer unteren sozialen Schicht in den Mittelstand hineinwachsen und die aus anderen Motiven heraus, jedoch nicht minder intensiv den Wunsch hegen, als freie bürgerliche Personen in anderer Weise geachtet zu werden, als es die gesetzlichen Krankenkassen zu tun pflegen, und die aus diesem Grunde eine Mittelstandskrankenversicherung stets an Hand des Kriteriums beurteilen werden, ob der Versicherte als Privatpatient gilt oder nicht.

Um derartigen Erwartungen des Mittelstandes zu genügen und die Versicherungsnahme so zu gestalten, daß Einschränkungen der persönlichen Freiheit nach Möglichkeit vollständig vermieden werden, ist es deshalb nötig, daß der Charakter von Privatpatienten den Versicherungsnehmern nach zweifacher Richtung hin garantiert wird, einmal dem Arzt und zum anderen der Versicherung gegenüber. Es ist aus diesem Grunde darauf zu achten, daß innerhalb der Mittelstandskrankenversicherung weder eine Zuweisung an bestimmte Aerzte usw., noch eine Behandlung auf Krankenschein, weder eine vertrauensärztliche Kontrolle, noch vertrauensärztliche Nachuntersuchungen zu irgendwelchen speziellen Zwecken vorgenommen werden, ja, daß die Institution eines von seiten der Versicherung bestimmten Ver-

trauensarzes überhaupt vollkommen in Fortfall kommt. Darüber hinaus aber muß aus diesem strengen Standpunkt, der die Mittelstandskrankenversicherung in bewußter Absicht den Gewohnheiten des Mittelstandes angleichen will, die weitere Folgerung gezogen werden, daß jegliche Art der Krankenordnung, sei es Zwang zu zeitlich vorgeschriebener Krankmeldung, sei es Krankenüberwachung von seiten der Versicherung und dergleichen, zu vermeiden ist.

Angesichts der Tatsache, daß innerhalb der Mittelstandskrankenversicherung zu allen diesen einzelnen Fragen, die mit dem Problem des Privatpatienten zusammenhängen, durchaus noch keine einheitliche Einstellung zu erzielen war, ist mit um so größerem Nachdruck darauf aufmerksam zu machen, daß lediglich die Mittelstandskrankenversicherung ihren eigentlichen Zwecken und Aufgaben gerecht wird, die eine Versicherungsnahme des Privatmannes unter Wahrung seines Charakters als Privatpatient ermöglicht. Es bedarf keiner Frage, daß allein diese Lösung des Mittelstandsversicherungsproblems als die ideale anzusprechen ist, zumal sie nicht nur von seiten des Mittelstandes dringend gewünscht, sondern in dieser Form auch von der Ärzteschaft lebhaft befürwortet wird, da diese sich sehr wohl darüber im klaren sind, welche Vorteile sie aus einer derartigen Mittelstandskrankenversicherung für die Belebung ihrer Privatpraxis ziehen.

Weil die im vorstehenden behandelte Frage bezüglich des Privatpatienten die Belange so weiter und mannigfaltiger Kreise berührt und zudem im Augenblick entscheidende Ueberlegungen der privaten Mittelstandskrankenversicherung beeinflusst, erscheint es angebracht, eine zusammenfassende Darstellung des ganzen Fragenkomplexes zu geben. Es soll nicht unterlassen werden, zum Schluß der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß der Mittelstand durch Bevorzugung jener Krankenversicherungen, die seinen diesbezüglichen Gewohnheiten volles Verständnis entgegenbringen, seinen Wünschen in Hinsicht auf die persönliche Freiheit der ihm angehörenden Personen praktisch Wirksamkeit und Nachdruck verleiht, damit im Laufe der Zeit sich die Gesamtheit der Mittelstandsversicherungen gezwungen sieht, das Privatpatiententum der Versicherten anzuerkennen und auch ihrerseits zu fördern.

(Zahnärztliche Mitteilungen Nr. 34, 1927.)

Abwartendes Verhalten des Arztes — Fahrlässigkeit.

Eine beachtenswerte Reichsgerichtsentscheidung.

Am 2. März 1925 stellte der praktische Art Dr. S. in Berlin bei der Angestellten T. außer Schwellungen und Reizungen der Unterleibsorgane eine Schwangerschaft fest. Er verwies die Patientin zwar an das Krankenhaus, erbot sich aber, bei Uebergang in die Privatbehandlung die Störungen auf abortivem Wege zu entfernen. Am 19. März nahm nun der Frauenarzt Dr. K., der als Spezialarzt von Dr. S. zugezogen war, an der T. einen instrumentellen Eingriff vor, bei dem die Gebärmutter durchstoßen und eine Verletzung des Gekröses und der Därme erfolgte. Trotz des besorgniserregenden Zustandes der Patientin wurde diese nach Hause transportiert. Am 21. März stellte ein anderer Arzt eine hochgradige Bauchfellentzündung fest und ordnete die Ueberführung in ein Krankenhaus an. Dort ist die T., obwohl sie sofort von Professor X. operiert wurde, am gleichen Tage gestorben. Nach den Bekundungen der Sachverständigen ist der Tod der T. eine Folge der Bauchfellentzündung, deren Entstehung auf die Verletzung bei dem instrumentellen Eingriff zurückzuführen ist. Eine Schwangerschaft hat überhaupt nicht vorgelegen. — Die Ärzte Dr. S. und Dr. K. hatten sich nunmehr vor dem

Landgericht 2, Berlin, zu verantworten. Das Gericht kam auf Grund der Sachverständigenurtheile zu der Ueberzeugung, daß in der Verletzung der Uteruswand keine Fahrlässigkeit erblickt werden könne, wohl aber stellten die anderen Verletzungen eine Fahrlässigkeit des Dr. K. dar. Weiterhin treffe beide Angeklagte eine Fahrlässigkeit insofern, als sie trotz der erkannten Gefährlichkeit des Zustandes der T., der gleich nach dem Eingriff erkennbar gewesen sei, eine Ueberführung in ein Krankenhaus unterließen und sich abwartend verhielten. Dr. K. sowohl wie Dr. S. hätten den evtl. Widerstand der Verwandten der T. brechen und auf die Ueberführung drängen müssen, nachdem sie die beginnende Bauchfellentzündung erkannt hatten. Bei Anwendung der berufsmäßigen Sorgfalt, zu der sie verpflichtet waren, mußten die Angeklagten mit Verletzungen rechnen und ihr Verhalten dementsprechend einrichten, denn nach menschlicher Voraussicht wäre die T. gerettet worden, wenn sie innerhalb von 10 Stunden nach dem Eingriff in ein Krankenhaus gekommen wäre. Daß Dr. K. als Spezialist von Dr. S. zugezogen war und den Eingriff vorgenommen hat, befreit Dr. S. nicht von seiner Verantwortlichkeit. Die Angeklagten wurden wegen Vergehens gegen § 222 StrGB. zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt. Die gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegten Revisionen sind ohne Erfolg geblieben und vom 2. Strafsenat des Reichsgerichts verworfen worden. Zur Begründung wurde folgendes ausgeführt: Die Verurteilung der Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung ist zu Recht erfolgt. Zum Vorwurf wird den Angeklagten hauptsächlich die nachträgliche mangelhafte Behandlung gemacht, die sich im Abwarten erschöpfte. Beide Angeklagte hätten auf eine Operation in einem Krankenhaus drängen müssen. Daß sie das unterließen und sich abwartend verhielten, obgleich sie den Zustand der T. erkannten, ist nach den Feststellungen des Landgerichts für den Tod der T. ursächlich gewesen. Die persönliche Urteilsfähigkeit des Angeklagten Dr. S. ist vom Landgericht genügend in Erwägung gezogen worden.

Gegen die Kurpfuscher.

Ein Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft usw. vom 11. Juli 1927 (Ministerialbl. f. Landwirtschaft usw. 1927, S. 599) lautet:

„Um der Kurpfuscherei und dem Kurpfuschertum, die schwere Gefahren für die Gesundheit und das Vermögen der Volksgenossen bedeuten, entgegenzutreten, erscheint es geboten, in den Unterricht über Gesundheitspflege in geeigneter Weise auch sachlich erschöpfende Hinweise auf die Notwendigkeit der Bekämpfung des Kurpfuschertums zu geben. In gleicher Weise wie über die Gefahren der Kurpfuscherbehandlung menschlicher Krankheiten Aufklärung zu verbreiten ist, gilt es auch, der Kurpfuscherei bei der Behandlung von Tieren entgegenzutreten.“

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums in Berlin-Wilmersdorf, Motzstraße 36, steht zu jeder gewünschten Aufklärung, insbesondere auch zur Uebersendung von Druckmaterial, jederzeit zur Verfügung.

Ich ersuche ergebenst, das Weitere in geeignet erscheinender Weise zu veranlassen.

An a) sämtliche Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin, b) sämtliche Landwirtschaftskammern, c) die Träger der Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande.“

Ein gleicher Erlaß existiert zweifellos auch zur Bekämpfung der zweibeinigen Kurpfuscher, wir haben ihn nur bei unseren Akten nicht finden können. L.
(Arzteblatt der Provinz Brandenburg, Grenzmark und Pommern.)

Dringende Besuche durch Aerzte.

Das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt hat den folgenden Bescheid vom 30. September d. J. erteilt: Die Gebühr zu Ziffer II A 2 c der Gebührenordnung für Aerzte und Zahnärzte vom 1. September 1924 ist nur dann zu berechnen, wenn das Verlangen auf sofortigen Besuch in der Nachtzeit (in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) ausdrücklich geäußert und die Ausführung nicht in das Belieben des Arztes gestellt worden ist.

Der beste Weg des Medizinstudiums, insbesondere der Ausbildung zum praktischen Arzt.

Die „Deutsche Medizinische Wochenschrift“ hatte ein Preisausschreiben über das Thema „Der beste Weg des Medizinstudiums“ erlassen.

Zur Bewerbung um dieses Preisausschreiben waren 66 Arbeiten eingegangen, eine Zahl, die bei der Wichtigkeit des Problems bedauerlich gering ist.

Noch mehr aber als die niedrige Zahl muß die Qualität der eingereichten Arbeiten Befremden und Bedauern erwecken. Von den gesamten Abhandlungen wurden überhaupt nur verhältnismäßig wenige als preiswert anerkannt. Nach fast einstimmigem Urteil konnte der I. Preis keiner von ihnen erteilt werden. Vier gleichwertige Arbeiten wurden jede mit dem II. Preis ausgezeichnet, und zwar die Arbeiten der Herren: Dr. Prinzhorn (Frankfurt a. M.), Dr. Kritzler-Kosch (Mannheim), Dr. Reichert (Königsberg i. Pr.), Dr. A. Bauer (Lindhardt, Bez. Leipzig). Die Arbeiten werden in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ veröffentlicht werden.

Dem Preisausschreiben war folgende Erläuterung beigegeben:

„Den wohlbegründeten Forderungen der Aerzteschaft und der Medizinischen Fakultäten hat die „Prüfungsordnung der Aerzte“ vom Juli 1924 nicht entsprochen. In Verkenning der Fehler der früheren Prüfungsordnung sowie der zur Abstellung ihrer wesentlichen Mängel vorgeschlagenen Aenderungen haben die verantwortlichen Landesregierungen, insbesondere ihre Vertreter im Reichsrat, zwar wegen der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse einer Verlängerung der Studiendauer nicht zugestimmt, durch die Vermehrung der Prüfungsfächer aber die Geistesarbeit und die Zeit der Studierenden noch stärker als zuvor belastet, ihre Zersplitterung noch mehr als früher begünstigt. Vor allem ist dem einmütigen Verlangen nach einer Erweiterung der praktischen Ausbildungsmöglichkeiten nicht Rechnung ge-

tragen worden. In der Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der neuen Prüfungsordnung hat deshalb das Reichsministerium des Innern sich bereits jetzt zu ihrer Revision entschlossen. Allerdings ist eine vollständige Umarbeitung oder eine Neuaufstellung der geltenden Prüfungsordnung nicht in Aussicht genommen, man darf aber zu dem Verantwortlichkeitsgefühl der Landes- und Reichsbehörden das Vertrauen hegen, daß sie sich zu einer wesentlichen Aenderung entschließen werden, wenn deren Notwendigkeit aus den zu ihrer Kenntnis gelangenden Verbesserungsvorschlägen sich ergeben wird.

Die Medizinischen Fakultäten werden es an solchen Vorschlägen gewiß nicht fehlen lassen. Um aber auch von der Aerzteschaft und den Studierenden einschlägiges Material beizubringen, erlassen Schriftleitung und Verlag der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ an deren Bezieher das obige Preisausschreiben.

Durch die Behandlung des bedeutungsvollen Problems sollen auch Ansichten beigebracht werden über die Berechtigung der Kritiken, die an dem Wesen des heutigen Arztiums, am Denken und Handeln des Arztes von einigen autoritativen Vertretern unserer Wissenschaft und Praxis geübt worden sind, und damit über die Frage, ob der ärztliche Beruf noch hinlänglich vom Geiste unserer Zeit erfüllt ist.“

Bayerischer Medizinalbeamtenverein.

Am 15. und 16. Oktober fand in München die sehr zahlreich besuchte 20. Landesversammlung des Bayerischen Medizinalbeamtenvereins statt. Als Vertreter des Ministeriums des Innern waren Geheimrat Professor Dr. Dieudonné und Ministerialrat Dr. Wirsching erschienen. Der 1. Vorsitzende, Oberregierungsrat Dr. Frickhinger, leitete die Sitzung. Der Tätigkeitsbericht, in dem sich OMR. Frickhinger ausführlich über die Belange der Medizinalbeamten verbreitete, fand allseitige Zustimmung. Anschließend wurden noch einige besondere Standesfragen lebhaft erörtert. Am Sonntag, 16. Oktober, versammelten sich die Teilnehmer im Hygienischen Institut zum wissenschaftlichen Teil der Tagung. Regierungspräsident Staatsrat Exz. v. Knözinger war persönlich erschienen und wurde vom Vorsitzenden mit warmen Worten begrüßt. Auch Geheimer Rat Professor Dr. Dieudonné war wieder anwesend. In einem tief empfundenen Nachruf gedachte der Vorsitzende des erst vor kurzem verstorbenen Geheimrats Dr. Max v. Gruber, dessen große Verdienste um die Hygiene und das bayerische Medizinalwesen gewürdigt wurden. Mit geistreichen Ausführungen über „Theorie und Praxis in der

Eugalan-Frostsalbe

Ein Mittel gegen Frost, das wirklich hilft.

Zusammensetzung: Reizlose Fett- Wachs- und Harz-
stoffe, die einem besonderen Verfahren
unterworfen wurden.

Orig.-Packg. $\frac{1}{1}$ u. $\frac{1}{2}$ Tuben.

Chem.-Pharm. Fabrik
Wilh. Natterer G.m.b.H.
München 19.

Hygiene“ eröffnete der Münchener Hygieniker Geheimrat Dr. Kibkalt die Reihe der Vorträge. Nach ihm sprach der Landesimpfarzt OMR. Prof. Dr. Groth über „Anomalien und Komplikationen der Vakzination“ und belebte mit prächtigen Lichtbildern seine Ausführungen. Ihm folgte Ministerialrat Prof. Dr. Kolesch mit einigen Mitteilungen über die Ausdehnung der Reichsunfallversicherung auf gewisse gewerbliche Berufskrankheiten. Nach Schluß der anregenden Sitzung vereinigte die Teilnehmer ein gemeinsames Mittagessen.

Bekanntmachung des Städtischen Versicherungsamtes Ludwigshafen am Rhein.

Der Zulassungsausschuß (Besetzung nach § 4 der Zul.Best.) hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1927 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Antrag des um Zulassung zur Kassenpraxis sich bewerbenden und ins Arztregister eingetragenen Arztes Dr. Ludwig Zapf, prakt. Arzt in Iggelheim, wurde mit Stichentscheid des Vorsitzenden gegen die Stimmen der Aerztevertreter genehmigt.

2. Die Anträge der um Zulassung zur Kassenpraxis sich bewerbenden und ins Arztregister eingetragenen Aerzte: a) Dr. Leopold Bodenheimer, prakt. Arzt in Ludwigshafen a. Rh., b) Dr. Adolf Blankenheim, prakt. Arzt in Ludwigshafen a. Rh., c) Dr. Willy Geister, prakt. Arzt in Ludwigshafen a. Rh., d) Dr. Gustav Reudelhuber,

prakt. Arzt in Ludwigshafen a. Rh., e) Dr. Hermann Albert, Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Ludwigshafen a. Rh., f) Dr. Gustav Adolf Schlosser, Facharzt für Chirurgie in Ludwigshafen a. Rh., wurden mit Stichentscheid des Vorsitzenden gegen die Stimmen der Aerztevertreter abgelehnt.

3. Der Antrag des um Zulassung zur Kassenpraxis sich bewerbenden und ins Arztregister eingetragenen Arztes Dr. Richard Hemke, prakt. Arzt in Dannstadt, wurde mit Stichentscheid des Vorsitzenden gegen die Stimmen der Kassenvertreter abgelehnt.

4. Der Antrag des um Zulassung zur Kassenpraxis sich bewerbenden und ins Arztregister eingetragenen Arztes Dr. Joseph Wolf, Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie in Ludwigshafen a. Rh., wurde einstimmig abgelehnt.

Die Ablehnungen werden wie folgt begründet:

I. In den Fällen Ziffer 2a, b, c und d ist eine Stelle, die besetzt werden müßte, nicht frei und ein Bedürfnis nach Zulassung eines prakt. Arztes im Stadtbezirk Ludwigshafen a. Rh. nicht gegeben.

II. In den Fällen Ziffer 2e und f besteht kein Bedürfnis für die Zulassung eines weiteren Facharztes des betreffenden Spezialgebietes.

III. In dem Falle Ziffer 3 sind in dem zur Versorgung gelangenden Kassenbezirk weniger als 1000 Versicherte vorhanden; außerdem werde die Existenz des ortsansässigen Arztes durch die Zulassung eines weiteren Arztes gefährdet.

Verband der Aerzte Deutschlands (Hartmann-Bund).

Hauptgeschäftsstelle: Leipzig C1, Plagwitzerstrasse 15. — Sammel-Nr. 44001. — Drahtadresse: „Aerzteverband Leipzig“. Aerztliche Tätigkeit an allgemeinen Behandlungsanstalten (sog. Ambulatorien, einschl. d. Frauenklinik im Ocellienhaus Berlin des Verbandes Deutscher Krankenkassen) die von Kassen eingerichtet sind.

Cavete, collegae.

Es ist verboten, bei Berufsgenossenschaften neue Stellen als Durchgangsarzt, Ambulatoriumsarzt, Vertrauensarzt zu übernehmen.

Altenburg Sprengelärztestellen¹⁾ b. der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Altkirchen, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Anspach, Taunus, Gemeinde- u. Schularztstelle.
 Barmen, Knappschaftsarztstelle.
 Berlin-Lichtenberg und benachbarte Orte, Schularztstelle.
 Blankenburg, Harz, Halberstädter Knappschaftsverein.
 Blumenthal, Hann., Kommunalassistentenstellen des Kreises.
 Borna Stadt, Sprengelärztestellen¹⁾ bei d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Breilhardt, Untertaunus, Kreis, Reg.-Bez. Wiesbaden.
 Bremen, Fab.K.K. der Jutespinn. und Weberei.
 Bremen, Arzt- und Assistentenarztstelle am berufsgenossenschaftlichen Ambulatorium.
 Bremen, Fabrik-, Betriebs- und Werkarztstellen jeder Art.
 Bugginsen, Arztstelle der Südd. Knappsch. München, Gewerkschaft Baden, Kalisalzbergwerk.
 Culm, S.-Altbg., Knappschafts-(Sprengel-) Arztstelle.
 Dieburg b. Darmstadt, Vertragliche Tätigkeit oder Anstellung beim Sanitätsverein.
 Dobltschen, Sprengelärztestellen¹⁾ bei d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).

Eckernförde, Vertrauensarztstelle d. A. O. K. K. und L. K. K.
 Ehrenhain, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Elberfeld, Knappsch.-Arztstelle.
 Elmsborn, Leit. Arzt- u. Assistentenarztstelle am Krankenhaus.
 Erfurt, Aerztliche Tätigkeit bei dem Biochem. Verein „Volksheile“ u. d. Heilkundigen Otto Würzburg.
 Essen, Ruhr, Arztstelle an den von d. Kruppischen KK eingericht. Behandlungsanstalten.
 Frohburg, Sprengelärztestellen¹⁾ b. der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Geestemünde, OKK, Geestemünde u. der Behandlungsanstalten in Wesermünde-Geestemünde und Wesermünde-Lehe einschliessl. Assistentenstellen.
 Glessmannsdorf, Schles.
 Gössnitz, Sprengelärztestellen¹⁾ b. der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Griesbach, Arztstellen am Krankenhaus.
 Gross-Gerau, Krankenhausarztstelle.
 Grotzsch, Sprengelärztestellen¹⁾ b. der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Halle'sche Knappschaft, fachärztl. Tätigkeit und Chefarztstelle einer Augen- und Ohrenstation.
 Halle a. S., Sprengelärztestellen¹⁾ bei d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).

Hartau, siehe Zittau.
 Hirschfelde, siehe Zittau.
 Hohenmölsen, Assistentenarztstelle am Knappschaftskrankenhaus
 Kandrzin, Oberschl. Eisenbahn BKK.; ärztliche Tätigkeit am Antoniusstift.
 Keula, O.L., s. Rothenburg.
 Knappschaft, Sprengelärztestellen d. Oberschl. Knappsch. m. Ausn. d. Kreise Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Ratibor.
 Knappschaft, Sprengelärztestellen¹⁾ bei d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Köhren, Sprengelärztestellen¹⁾ bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Kotzenau, BKK. d. Marienhütte.
 Kreuznach (Bad), Stelle des leit. Arztes der Kinderheilstätte am St. Elisabethenstift.
 Langenleuba-Niederhain, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Lehe, O.K.K. Geestemünde u. d. Behandlungsanstalten in Wesermünde-Geestemünde u. Wesermünde-Lehe einschliessl. Assistentenstellen.
 Lucka, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Messerskirchen, Oberlahnkreis, Gemeindearztstelle i. Bez. Merseburg. A.O.K.K.
 Münster i. W., Knappschaftsarztstelle.
 Muskau (O.-L.), und Umgegend siehe Rothenburg.
 Naumburg a. S., Knappschaftsarztstelle.

Nobitz, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Nöbdenitz, S.-Altbg., Knappschafts-(Sprengel-) Arztstelle.
 Oberchlesien, Sprengelärztestellen der Oberschlesischen Knappschaft mit Ausnahme der Kreise Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Ratibor.
 Olberdorf, siehe Zittau.
 Oschatz, Fürsorgearztstelle.
 Pegau, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Pöhlitz, S.-Altbg., Knappschafts-(Sprengel-) Arztstelle.
 Raunheim (b. Mainz), Gemeindearztstelle.
 Regis, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Remscheid, Assistentenarztstelle (mit Ausbildung im Röntgenfach) an den städt. Krankenanstalten.
 Rennerod (Westerwd.), Gemeindearztstelle.
 Ronneburg, S.-Altbg. Knappschafts-(Sprengel-) Arztstelle.
 Rositz, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Rothenburg, Schles., f. d. g. Kr., Niederschl. und Brandenburg. Knappschaft, LKK. u. AOKK. des Kreises Sagan.
 Roßlalmünster, Arztstellen am Krankenhaus.
 Sagan, (f. d. Kr.) Niederschl. u. Brandenb. Knappschaft.
 Schmalkalden, Thüringen.
 Schmitten, T., Gem.-Arztstelle.

Schmiedeberg, Bez. Halle, leit. Arztstelle am städt. Kurbad.
 Schmöllna, Sprengelärztestellen¹⁾ b. der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Singhofen, Unterlahnkreis. Gemeindebezirksarztstelle.
 Starckenberg, Sprengelärztestellen¹⁾ bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Treben, Sprengelärztestellen¹⁾ bei der früher. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Turebau siehe Zittau.
 Weissensee b. Berl., Hausarztverb.
 Weisswasser (O.-L.) u. Umgeg. siehe Rothenburg.
 Wesel, Knappschaftsarztstelle.
 Wesemünde, OKK, Geestemünde und der Behandlungsanstalten in Wesemünde-Geestemünde u. Wesemünde-Lehe einschliessl. Assistentenstellen.
 Wenterburg, Kommunalverband.
 Windischleuba, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Winterdorf, Sprengelärztestellen¹⁾ bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Zehma, Sprengelärztestellen¹⁾ bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Zimmerau, Bez. Königshofen.
 Zittau-Hirschfelde (Bezirk). Arztstelle bei d. Knappschaftskrankenkasse der „Sächsischen Werke“ (Turebau, Glückauf, Hartau).
 Zoppot, AOKK.
 Zwickau, Sa., Arztstelle bei der Bergschule.

¹⁾ und jede ärztliche Tätigkeit. Ueber vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft die Hauptgeschäftsstelle Leipzig C1, Plagwitzerstr. 15. Sprechzeit vorm. 11—12 (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis, Auslands-, Schiffsarzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen.

IV. In dem Falle Ziffer 4 lassen die vorgelegenen Unterlagen nicht ersehen, ob derselbe Anspruch darauf erheben kann, als Facharzt angesehen zu werden. Da der Antrag des Dr. Wolf auf Zulassung bestehen bleibt, hat er die Möglichkeit, bis zur nächsten Sitzung des Zulassungsausschusses die erforderlichen Nachweise beizubringen.

Dies wird gemäß § 8 Absatz VIII Satz 2 der Zulassungsbestimmungen vom 15. Dezember 1925 in der Fassung der Beschlüsse des Landesausschusses für Aerzte und Krankenkassen vom 12. Mai 1926 (St.Anz. 1925 Nr. 293 und 1926 Nr. 109) mit dem Bemerkten bekanntgemacht, daß den hiernach nicht zugelassenen Aerzten gegen den Beschluß unter Ziffer 2, 3 und 4 das Recht der Berufung zusteht.

Eine etwaige Berufung ist gemäß § 9 der Zulassungsbestimmungen und § 128 der RVO. binnen 14 Tagen nach Ausgabe der vorliegenden Nummer des „Aerztlichen Correspondenzblattes“ schriftlich oder mündlich beim Schiedsamt beim Bayer. Oberversicherungsamt in Speyer, Weberstraße Nr. 11, einzulegen.

Ludwigshafen a. Rh., den 31. Oktober 1927.

Städtisches Versicherungsamt:

Der Vorsitzende,
I. V.: Brech.

Vereinsnachrichten.

(Originalbericht des Bayer. Aerztl. Correspondenzblattes.)

Herbsttagung der oberfränkischen Aerzte in Kulmbach
am 23. Oktober, nachmittags 1 Uhr, in den Sauermannschen Gaststätten.

Herr SR.-Dr. Herd eröffnete die Tagung und begrüßte die anwesenden Aerzte, 40 an der Zahl, beson-

ders den Vertreter der Kreisregierung, Herrn Oberregierungsrat Freiherrn Dr. Ebner von Eschenbach, und gab bekannt; daß seit dem letzten Aerztetag wieder ein hochverdienter Kollege, Herr Hofrat Dr. Landgraf (Bayreuth), gestorben sei, widmete ihm einen ehrenden Nachruf und bat die Anwesenden, sich zum Zeichen der Trauer und des Gedenkens von den Sitzen zu erheben. Dies geschieht.

Herr Oberregierungsrat Dr. v. Ebner dankt für die freundliche Einladung und überbringt die Grüße der Kreisregierung und Sr. Exzellenz des Herrn Regierungspräsidenten. Er betont, daß dies vielleicht der letzte Aerztetag im alten Kreise Oberfranken sei, hofft aber, daß die oberfränkischen Aerztetage wie bisher erhalten bleiben.

Vor Eintritt in den wissenschaftlichen Teil bespricht der Kreisreferent zwei wichtige gesundheitliche Fragen, indem er 1. auf die Vorträge und Schriften des Geh. Rat Prof. Dr. v. Romberg über Tuberkulose aufmerksam macht und die Kollegen bittet, die Schriften eingehend zur Kenntnis zu nehmen, und 2. auf die auch in Oberfranken auftretenden Fälle von spinaler Kinderlähmung aufmerksam macht. So seien im Bezirksamte Koburg allein 18 Fälle aufgetreten. Es handelt sich jedenfalls um Uebertragung durch Hund oder Katzen. An diesen Bericht schließt sich eine interessante Diskussion an, an der sich die Herren Körber, Seidel, Bausewein, Sieber beteiligten. Von besonderem Interesse waren die Mitteilungen Bauseweins darüber, daß er bereits seit 1913 viele Fälle von Kinderlähmung mit Diphtherieheilserum behandelt habe, und zwar mit ausgezeichnetem Erfolge.

Auch das jetzt in Kraft getretene Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wurde besprochen und die dazu erlassenen bayerischen Ausführungsbestimmungen. An der Aussprache beteiligten sich

Mitigal

(Dimethyldiphenylendisulfid)



wirkt

juckreizstillend und antiparasitär

bei Hautkrankheiten verschiedenster Aetiologie.

Vorzügliches Krätzemittel

Handelsform: Flasche mit ca. 75 und 150 g. Klinikpackung: Flasche mit 1 kg.
Originalpackung „Bayer“



I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
PHARMAZEUTISCHE ABTEILUNG „Bayer-Meister-Lucius“

die Herren Schneller, Dr. v. Ebner, Engel, Körber, Sieber und Schuster.

I. Wissenschaftlicher Teil.

1. Herr Professor Dr. Lobenhofer (Bamberg) spricht über den Zusammenhang zwischen Unfall und Tumor und demonstriert 4 Fälle, bei denen der Zusammenhang zweifellos und sicher war.

An der Diskussion beteiligten sich die Herren Körber, Bachmann.

2. Herr Bezirksarzt Dr. Kraus (Lichtenfels) hielt einen sehr lehrreichen Vortrag über Vererbungslehre. Im ersten Teil des Vortrages wurde an Hand einiger Lichtbilder das Mendelsche Vererbungsgesetz bei intermediärem und dominantem Verhalten der einzelnen Erbfaktoren besprochen, ferner die Verschiedenheit der Nachkommen, je nachdem es sich um ein, zwei oder mehr Merkmalspaare handelt. Der Unterschied von Genotypus und Phänotypus sowie die Unbeeinflussbarkeit der Erbfaktoren durch die Umwelt, die Para-, Mixo- und Idiovariation wurde erörtert und auf die in unserem Wissen noch klaffenden Lücken hingewiesen. Der zweite Teil brachte einige Beispiele von erfolgreichen Pflanzen- und Tierzüchtungen und befaßte sich dann mit der Erforschung beim Menschen selbst. Einzelne erbliche Veränderungen des Körpers und Geistes werden besprochen. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Aussterben der Kulturvölker keine unbeeinflussbare, schicksalhafte Notwendigkeit ist, sondern daß seine Ursache in der selbstverschuldeten oder selbstgewollten Unfruchtbarkeit der führenden Schicht liegt. Ein Mahnruf an die Aerzteschaft, dem deutschen Volke Führer zu sein durch ihr eigenes Leben, schloß den hochinteressanten Vortrag. Reicher Beifall lohnte den Vortragenden sowie den sich anschließenden Redner Sieber.

Zum Uebergang in den II. wissenschaftlichen Teil berichtete Herr Oberarzt Dr. Körber (Bayreuth) über einen Kurpfuscherprozeß und war der Ansicht, daß sowohl der Antrag des Staatsanwaltes als auch das Urteil des Gerichtes für uns Aerzte einfach unfaßbar sei. Doch gebe das Urteil auch Anhaltspunkte, wie den Kurpfuschern beizukommen sei. Es folgte eine sehr erregte Aussprache, an der sich die Herren Engel, Sieber, Schneller, Bachmann, Wunder beteiligten. Alle Redner forderten energisches Vorgehen gegen die Kurpfuscher.

Der Vorsitzende Dr. Herd führte aus, daß, wenn auch die Regierung von Oberfranken und die Kreisärztekammer nicht mehr weiter existieren würden, wir doch die oberfränkische Organisation beibehalten wollten, wenn auch vorerst als Gau Oberfranken des Leipziger Verbandes, dessen Vorsitzender er auch sei. Jedenfalls führe die freie Ärztekammer die bisherigen Geschäfte noch fort bis zur völligen Durchführung der Neugestaltung. Auf jeden Fall sollen die Aerztetagungen fortbestehen, weshalb er die Kollegen zur nächsten Frühjahrstagung nach Bamberg schon jetzt einlade. Einladungen wurden dankend angenommen. Auf Anregung Kröhls wurden als Vertreter Oberfrankens in den Landesausschuß vorgeschlagen: Sanitätsrat Dr. Herd als Vertreter der Stadtärzte und Sanitätsrat Dr. Bullinger als Vertreter der Landärzte. Als Tagegeld für die Delegierten zur Landesärztekammer sollen 30 M. pro Tag, mit Uebernachten 40 M. gewährt werden, ferner Ersatz der Reisekosten, Eisenbahnfahrt 2. Klasse.

Auch die oberfränkische Sterbekasse soll vorerst beibehalten und weitergeführt werden. Der Kassier, Sanitätsrat Dr. Roth, berichtet über den Stand der Sterbekasse. 1926: Einnahmen 8156 M., Ausgaben 6045 M., Kassenstand am 1. Januar 1927: 2111 M. Es kamen drei Sterbefälle zur Auszahlung.

Der in der letzten Aerztekammersitzung gemachte

Vorschlag des Vorsitzenden, den Beitrag auf 10 M. pro Sterbefall zu erhöhen, wurde einstimmig angenommen. Dann wurden noch verschiedene Anfragen erledigt; so die Anfrage Klausners, ob es erlaubt sei, daß von der Heilanstalt Kutzenberg Beratungen für Nervenranke in Koburg abgehalten würden. Es wurde vorgeschlagen, sich mit der ärztlichen Organisation darüber ins Benehmen zu setzen. Körber (Bayreuth) gab den Rat, bei Ausstellung von Rechnungen für Mitglieder der Privat- und Beamtenkrankenkassen zwar die Nummern der ADGO., aber nicht die einzelnen Beträge zu spezifizieren.

Um 5 Uhr schloß der Vorsitzende die Tagung, sprach den Herren Vortragenden und Diskussionsrednern den besten Dank aus und betonte, daß die heutige Tagung auf besonderer Höhe, namentlich auf wissenschaftlichem Gebiete gestanden habe und bat die Kollegen, im Frühjahr recht zahlreich nach Bamberg zu kommen.

Nach der Tagung schloß sich ein einfaches, gemeinsames Essen an, das sehr gemütlich verlief. Dann fand traditionsgemäß noch eine kleine Nachsitzung in der altdeutschen 1. Kulmbacher Bierstube statt, bei der der Humor seines Amtes waltete. Kröhl.

Aerztlicher Bezirksverein Regensburg und Umgebung.

(Auszug aus dem Sitzungsbericht der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 1927.)

In den Verein aufgenommen wird Herr Dr. Max Haas, Volontärassistent am Kath. Krankenhaus. — Bezüglich der Wahl der Delegierten zur Landesärztekammer berichtete der Vorsitzende, daß die Vorschriften genau eingehalten wurden, daß nur eine Wahlliste eingereicht wurde, wodurch die Wahl überflüssig war und als gewählt gelten die Herren: Geh. San.-R. Dr. Kohler, San.-R. Dr. Joachim, San.-R. Dr. Weidner, San.-R. Dr. L. Schneider. Ersatzmänner: Dr. v. Velasco, Bezirksarzt Dr. Königer.

Der Leiter der Volkshochschule Regensburg ersucht den ärztlichen Verein um vier Vorträge. Anmeldungen wollen baldigst an den Vorsitzenden oder das Sekretariat betätigt werden. — Während der Wintermonate sollen mehrere ärztl.-wissenschaftliche Vorträge gehalten werden; in Aussicht sind genommen: Herr Prof. Dr. Merkel (München) „Blutuntersuchung und Vaterschaft“, Ministerialrat Dr. Kölsch „Gewerbekrankheiten“, San.-R. Gerster „Ueber seelische Behandlung auf Grund von Fällen der eigenen Praxis“, Dr. Nicol „Welche Umstellung muß der Praktiker zur Frage der Frühdiagnose der Lungentuberkulose heutzutage vornehmen?“ Ort und Zeit werden noch bekanntgegeben. — Wegen wiederholter Nichtbeachtung der Vorschriften wird darauf hingewiesen, daß Fachärzte nur für ihr Gebiet tätig sein dürfen. — Es ist gelungen, in den Ausschuß der OKK. Regensburg einen ärztlichen Vertreter hereinzubringen, und zwar bei der Arbeitgeberliste. Es wurde aufgestellt Herr Hofrat Dr. Kraus; als Ersatzmänner: Herr Geh.

Der Wagen für den Arzt

5/25 PS. Mannesmann

besser
und billiger
als alle anderen
Wagen seiner Klasse

Angebote und Prospekte für Sie ganz
unverbindlich durch

General-Vertretung:

Franken-Garagen Nürnberg

Lichtenhofstr. 8-14.

In Raten bis 18 Monate

SR. Dr. Kohler und Herr Dr. v. Velasco. Da eine zweite Liste nicht aufgestellt wurde, gilt unser Vertreter als gewählt.
Weidner.

Aerztlich-wirtschaftlicher Verein Regensburg u. Umgebung. (Auszug aus dem Sitzungsbericht vom 28. Oktober 1927.)

In den Verein aufgenommen werden die Herren Dr. Amonn und Hammel; das Gesuch des Herrn Dr. Bruch wird zurückgestellt. — Die Rechnungsstellung für alle Kassen erfolgt ab 1. Oktober vierteljährig. Die Rechnungen sind also einzuliefern am 6. Januar, 6. April, 6. Juli, 6. Oktober jeden Jahres. Kollegen, die bei einzelnen Kassen größere Monatsbeträge haben, wollen diese bis zum 6. des nächsten Monats melden, damit Akontozahlungen am 4. Donnerstag des Monats betätigt werden können. — Für die OKK. Regensburg sind die Wegegebühren, Sonderleistungen ab 7.50 Mark, Geburtshilfe und Zugeteiltenrechnungen extra zu erstellen nach Wahl monatlich oder vierteljährig. — Für die Postbeamtenkrankenkasse ist der Eintrag der Leistungen wie bisher zu machen, d. h., es sind die Gebührensätze einzutragen, wie sie in der Preugo stehen. Der 10proz. Zuschlag wird der Endsumme zugeschlagen. — Die Kollegen, die Strahlenuntersuchung und -behandlung vornehmen und die Genehmigung dazu noch nicht haben, wollen sich diese von der Röntgenkommission (Herrn SR. Kästle, München) erhalten. — Die Kollegen werden in ihrem Interesse ersucht, bei allen Kassenrechnungen die Belege (Krankenscheine) beizulegen, spez. Barmen und innere Staatsbauverwaltung, sowie Untergießbach. — Die BKK. Himmelsbach hört am 15. November 1927 auf zu bestehen; ärztliche Leistungen werden nur bis mit 15. November 1927 honoriert. — Besprechung des Mantelvertrages mit den Landkrankenkassen, worin Herr Schmitz auf die wesentlichen Vorteile desselben hinwies.
Weidner.

Aerztlich-wirtschaftlicher Verein Amberg.

(2. ordentliche Vereinssitzung am 29. Oktober.)

Anwesend 12 ordentliche, 4 außerordentliche Mitglieder, ein Gast. — Vorsitz Dr. Kord-Lütgert. — Nach Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschrift der vorigen Mitgliederversammlung referiert der Vorsitzende, der als Abgeordneter der hiesigen Vereine zum Deutschen Aerztetage nach Würzburg delegiert war, über die Verhandlungen des Aerztevereins und des Hartmannbundes, indem er die Berichte in den Standesblättern, auf welche er verweist, durch Bekanntgabe seiner persönlichen Eindrücke ergänzt und die wichtigsten Punkte der Gesamtheit der Verhandlungen eindrucksvoll herausmodelliert. — Sodann erfolgt Bekanntgabe der Neuanmeldungen: Frau Dr. Riemann-

Preuß und Herr Dr. Fritz Krauß, beide vom Städt. Krankenhaus Amberg, melden sich als außerordentliche Mitglieder. — Sodann erfolgt eine nochmalige Beratung der Satzungen, an denen noch verschiedene Änderungen vorgenommen werden mußten. — Zur Beitragsfestsetzung sind von Dr. Martius zwei Vorschläge ausgearbeitet und berechnet, welche der Versammlung vorgetragen werden; da eine Vertiefung in die Einzelheiten dieser Pläne notwendig erscheint, wird die heutige Beratung als erste Lesung betrachtet; die Pläne sollen nach Vervielfältigung jedem Mitglied zugestellt werden, endgültige Beschlußfassung dann in der nächsten Sitzung erfolgen. — Bekanntgegeben werden die Verhandlungen über einen Mantelvertrag mit den Landkrankenkassen, sodann eine Zuschrift der Zahlstelle der Süddeutschen Knappschaft, bei welcher künftig die Abrechnungen auch für die Angehörigen der Grube Haidweiher mit zu erfolgen haben. — Zwei Anträge wegen einer Modifizierung der Begrenzungsziffern dienen dem Ausschuß als Material für Ausarbeitung eines Planes, der den Anregungen dieser Anträge gerecht werden kann. — Zum Schluß erfolgt noch eine längere Debatte wegen einer Anfrage eines Mitgliedes, ob es statthaft sei, daß durch einen Facharzt auch außerhalb seines Spezialgebietes liegende Fälle regelmäßig behandelt würden. Als Ergebnis der Aussprache ist festzustellen, daß die Anwesenden die Leitsätze des Bremer Aerztetages für bindend erachten und aus standesethischen Gründen deren peinliche Einhaltung für unerläßlich ansehen.
Dr. Martius.

Vereinsmitteilungen.

Sterbekasse des Aerztl. Kreisverbandes Oberbayern-Land.

Herr SR. Dr. Ebenhöch (Riedenburg) ist gestorben. Das Sterbegeld in Höhe von 3000 RM. wurde umgehend überwiesen.

Ich ersuche die Herren Kassiere der Vereine in Oberbayern-Land, 5 M. pro Kopf ihrer Mitglieder einzusenden an die Adresse: Gemeindeparkasse Gauting, Postscheckkonto: München 21827, unter der Mitteilung: Auf Konto Sterbekasse xmal 5 RM. für Sterbefall Ebenhöch.
Dr. Graf.

Mitteilung der Abteilung für freie Arztwahl des Aerztlichen Bezirksvereins München-Stadt.

Mit der Abrechnung für das 2. Vierteljahr 1927 geht den Kollegen zugleich der Satzungsentwurf des Münchener Aerztevereins für freie Arztwahl zu. Die Versammlung der Abteilung, in der die Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, wird voraussichtlich Ende November oder Anfang Dezember stattfinden.

Zugelassen

bei den

bayerischen

Krankenkassen!

Cholaktol

Ol. menth. pip.
von besonderer Reinheit, in fester, haltbarer Form und genauer Dosierung.

Bei **Gallensteinleiden**
und **Lebererkrankungen.**

Dr. Ivo Deiglmayr Chem. Fabrik, München 25

Bayer. Landesverband zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit E. V., München.

Der Verband hat eine Anzahl Kästen mit Diapositiven hergestellt, die zur Belebung von Vorträgen dienen sollen über die Gefahr, die unseren Volksgenossen vom Krebs her drohen. Ein Text liegt ebenfalls bereit, der mehr oder weniger wortgetreu als Grundlage für solche Vorträge dienen kann. Es soll dabei angestrebt werden, die Kenntnis der Anfangerscheinungen der bösartigen Geschwülste zu verbreiten, so daß die Kranken rechtzeitig ihren Arzt befragen, und möglichst frühzeitig Hilfe geleistet werden kann. Von Behandlungsarten usw. soll grundsätzlich nicht gesprochen werden, da sie von Fall zu Fall nach dem Ermessen des Arztes ganz verschieden sein werden. Es darf nicht durch die Verbreitung für Laien unverständlicher Methoden und Indikationen der Grund zu folgenschweren Differenzen zwischen den Kranken und ihren Aerzten gelegt werden.

Kollegen in Stadt und Land, die sich einen Projektionsapparat verschaffen können, werden hiermit gebeten, sich in den Dienst der Sache zu stellen, öffentlich oder in Veranstaltungen von Vereinen Vorträge zu halten. Das Material wird ihnen kostenlos übermittelt; zu weiteren Kosten kann beigetragen werden. Näheres durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes, München, Pettenkoferstraße 8a, Zimmer 308.

Kursorganisation der Wiener Medizinischen Fakultät.

Die Wiener Medizinische Fakultät veranstaltet, um auch absolvierten Aerzten Gelegenheit zur Fortbildung und Vervollkommnung ihres Wissens, sowie zur Ausbildung in einem Spezialfach zu bieten, seit Jahren fortlaufende Kurse in deutscher Sprache aus sämtlichen Fächern der Medizin.

Die Kurse sind in dem eben erschienenen offiziellen Verzeichnis für das Studienjahr 1927/28 (1. Oktober 1927 bis 30. September 1928) zusammengefaßt, das vom Kursbureau der Wiener Medizinischen Fakultät, Wien VIII/1, Schlösselgasse 22, kostenlos bezogen werden kann. Die Bedingungen der Teilnahme sind daraus ersichtlich. Mündliche Auskünfte werden gleichfalls kostenfrei, schriftliche gegen Beilage des Rückportos erteilt und die Hörer auch über Wohnung und Verpflegung beraten.

Ferner finden viermal im Jahre, im Februar, Juni, September und November, „Internationale Fortbildungskurse“ von je zweiwöchiger Dauer statt, die jeweils die Fortschritte eines bestimmten Gebietes behandeln.

Programme dieser Kurse sind im Sekretariat, Wien IX., Porzellangasse 22 (Obermedizinalrat Dr. Kronfeld), sowie im Kursbureau der Wiener Medizinischen Fakultät, Wien VIII/1, Schlösselgasse 22, erhältlich.

Beide Bureaus nehmen auch Anmeldungen entgegen.

Bücherschau.

Unfallverhütungskalender für 1928. Der Unfallverhütungskalender, herausgegeben von der Unfallverhütungsbild G. m. b. H. beim Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, Köthener Strasse 37, liegt nun auch für das Jahr 1928 vor.

Aus dem Kalender ergibt sich, dass im Jahre 1925 durch maschinelle Einrichtungen (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen) 21 Proz. der Unfälle verursacht wurden. Ein Teil dieser 21 Proz. Maschinenunfälle und, was ganz besonders ins Gewicht fällt, der überwiegende Teil der übrigen 79 Proz. sind mittelbar oder unmittelbar auf Ursachen zurückzuführen, welche die beteiligten Menschen selbst betreffen. Sie sind in der Regel die Folge mangelnder Einsicht in bestehende Gefahren oder von Sorglosigkeit und Unaufmerksamkeit.

Zur Herabminderung dieser zum grossen Teil auf mangelnder Aufklärung beruhenden Unfälle und der aus ihnen erwachsenden Belastung der Industrie ist eine allgemeine Aufklärung der Arbeiter und ihre Mitarbeit unbedingt erforderlich. Diese zu wecken,

Die Gesamt-Digitalis-Glykoside

sind enthalten im

PANDIGAL

Pandigal ist frei von Saponinen und anderen Ballaststoffen und ausgezeichnet durch

gleichmäßige, schnelle und ausgiebige Wirkung, auffallend früh und kräftig einsetzende Diurese, vorzügliche Verträglichkeit auch bei besonders empfindlichen Patienten.

Packungen: Pandigal-Tabletten zu 50 Stück und 12. Stück
Pandigal flüssig zu 15 ccm und 7,5 ccm

20 Tablettchen oder 10 ccm entsprechen etwa 1 g Fol. Digital. filtrat.

Proben und Literatur stehen den Herren Aerzten zur Verfügung

P. Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg

Das
neue
Herzmittel

soll Aufgabe des Unfallverhütungs-Kalenders sein. Der Kalender ist für den Handgebrauch des einzelnen Arbeiters bestimmt und infolge seines Kalendariums und der ganzen Aufmachung geeignet, während des ganzen Jahres immer und immer wieder benutzt zu werden. Dadurch ist ein Mittel gegeben, den Gedanken der Unfallverhütung in die Familie des Arbeiters zu tragen und wachzuhalten.

Dieses Mittel sollte aus menschlichen und auch aus wirtschaftlichen Gründen jedem Arbeiter in Gestalt des Unfallverhütungs-Kalenders jährlich erneut in die Hand gegeben werden. Es wird sicherlich zu allgemeinerer Beachtung der von den Berufsgenossenschaften mit aller Sorgfalt durchdachten Vorschriften beitragen.

Kunst für den Alltag! ist eine Forderung, die man jetzt lauter denn je erheben sollte, im Interesse der arbeitenden, hastenden, geplagten Menschheit von heutzutage. Es gibt nun auch Bilder, deren Anschaffungswert nur gering ist und denen dabei doch der Wert eines Originalbildes zugesprochen werden darf. Das sind die herrlichen farbigen Künstlersteinzeichnungen, wie sie z. B. der Verlag B. G. Teubner, Leipzig, herausbringt und die man sich für den Preis von RM. 1.— bis RM. 10.— kaufen kann. Vor allem zur Weihnachtszeit sei darauf hingewiesen. Die durch die Technik der Künstlersteinzeichnung bedingte Einfachheit und Schlichtheit der Formen, die kräftige Linienführung, das Leuchten der Farben verleihen den Bildern etwas unendlich Einprägsames und Erquickendes.

Wir können hier nur einige der schönen Blätter kurz erwähnen: Georgis »Postkutsche« — ein Stück guter alter Zeit in einen warmen, bunten Herbsttag gestellt; Volkmanns »Wogendes Kornfeld« mit dem leuchtenden Gold der Ähren vor dunklem Himmel; Stimmungen aller Jahres- und Tageszeiten, wie Schachts »Tage der Rosen«, Roegges »Abendspaziergang«. Auch Schneelandschaften voller Reinheit und Schöne gibt es: Bieses »Scheidender Tage, Osswalds »Mühle im Schnee«; dann Bilder, die die Kinder erfreuen: wie Hildebrands »Was der Mond erzählt«, Genzmers »Volkslied«, Kämmerers Weihnachts- und Osterbilder. Ferner werden uns malerische Städtebilder gezeigt: Alt-Frankfurt, Rothenburg, Nürnberg usw. Freunde der Schattenrisskunst seien auf die Werke Meister Diefenbachs »Per aspera ad astra« und »Göttliche Jugend« hingewiesen, auf die reizenden Blätter aus der Biedermeierzeit von Gerda Luise Schmidt.

So lässt sich auch für einen knappen Geldbeutel die Forderung »Kunst für den Alltag« verwirklichen. Näheren Aufschluss erteilt der Katalog mit etwa 150 farbigen Abbildungen, den der Verlag B. G. Teubner, Leipzig, Poststrasse 3, gegen Einsendung von RM. 1.— verschickt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Scholl, München.
Für die Inserate: Adolf Dohn, München.

Arzneimittelreferate.

Klinische Erfahrungen mit „Robural“. Von Dr. Adolf Kelch. (Aus der inneren Abteilung des Stubenrauch-Krankenhauses zu Berlin Lichtenfelde. Dirig. Arzt: Prof. Dr. Rautenberg.) (Medizinische Klinik Nr. 33, Jahrg. 1927.) Autor unterzog Robural (Hersteller: Dr. Rudolf Reiss, Rheumasan- und Lenicet-Fabrik, Berlin NW 87) bei zahlreichen Fällen von Lungentuberkulose

einer klinischen Prüfung. In seinem Wohlgeschmack erwies sich Robural allen ähnlichen Zwecken dienenden Präparaten überlegen. Der Appetit der Kranken nahm zu, niemals war eine schlechte Bekömmlichkeit zu beobachten, stets wurde das Medikament gern genommen.

Bei stationären, lange Zeit gleiches Gewicht aufweisenden Fällen wurde trotz Beibehaltung bisheriger Kost durch Robural offensichtliches Ansteigen der Gewichtskurve und eine Verlangsamung der Senkungsgeschwindigkeit erzielt. Bei Patienten, welche zur Latenz neigten, wirkte Robural unterstützend und verstärkend auf den Gewichtsanstieg. Progrediente Phthisen dritten Grades konnten häufig durch Roburalzufuhr derart beeinflusst werden, dass der Gewichtsabstieg längere Zeit aufgehalten wurde.

Verfasser kommt schliesslich auf Grund fortlaufender Gewichtskontrolle, Prüfung der Senkungsgeschwindigkeit und der üblichen physikalischen Untersuchungen zu folgendem Endurteil: Robural, welches sich auch durch niedrigen Preis auszeichnet, ist ein brauchbares Unterstützungsmittel für die Behandlung der Lungenphthise; es ermöglicht in technisch einfacher Weise die Durchführung einer rationellen Mineralstoff-Vitamin-Lipoid-Diätetik, deren Bedeutung für die Tuberkulosebehandlung heute allgemein anerkannt wird.

Auch Schwermann, Facharzt für Lungen- und Kehlkopfleid, leitender Arzt des Kindersanatoriums und des Kurhauses Waldeck, Schömberg bei Wildbad, berichtet auf Grund einer langen Beobachtungszeit und an Hand eines grossen Materials, dass Robural verdiene, vor allem in den Arzneischatz des Tuberkulosearztes aufgenommen zu werden. (»Die Tuberkulose«, Nr. 5, 1927.)

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma C. F. Boehringer & Soehne G. m. b. H., Mannheim-Waldhof, über Filmaron; ferner ein Prospekt der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Pharmaz. Abteilung „Bayer-Meister Lucius“ über Compral bei. Wir empfehlen die Beilagen der besonderen Beachtung unserer Leser.

Verheirateter, gut vorgebildeter praktischer

Arzt,

seit 3 Jahren Privatpraxis in München sucht Übernahme guter Praxis von älterem Kollegen. Stadt oder Landpraxis. Angebote unter E. 13350 an ALA Haasenstein & Vogler, München.

Die H. H. Aerzte

werden gebeten den mir überwiesenen Patienten, spez. bei **Moorlaugenbädern**, die durch besondere Ausführung selbst bei veralteten Leiden wie Gicht, Rheumat., Ischias usw., niemals ihre hervorragende Wirkung verfehlen — stets eine Verordnung mitgeben zu wollen.

Josef Kreitmair, Apollo-Bad

München (gegenüb. d. Ortskrankenkasse) Tel. 596141

Arztwitwe

wünscht Betätigung

Sprechstundenhilfe — perfekt in Massage und Krankenpflege.

Frau Dr. Hopf, München, Volkartstr. 53/IV.

Zugelassen
bei allen Bayer. Krankenkassen

Ferrangalbin

Hämoglobin-Eisen-Albuminat

seit über 30 Jahren bewährt; ohne und mit Arsen 0,02.
O.P. 200,0 erhältlich in allen Apotheken.

Chem. Fabr. Rob. Harras, München. Gegr. 1878.



Analyse

(Feste Hauptbestandteile in 1 kg Wasser auf Salze berechnet.)

Natriumhydrokarbonat (NaHCO ₃)	2,915 g
Calciumhydrokarbonat (CaHCO ₃) ₂	0,529 „
Magnesiumhydrokarbonat (MgHCO ₃) ₂	0,474 „
Natriumchlorid (NaCl)	0,390 „
Ferrohydrokarbonat (FeHCO ₃) ₂	0,012 „
Lithiumhydrokarbonat (LiHCO ₃)	0,008 „

Der natürliche Mineralbrunnen „Staatl. Fachingen“ findet seit Jahrzehnten mit hervorragendem Erfolg Verwendung bei **Störungen der Verdauungsorgane** (Magenkatarrh, Magenschmerzen und Magenbeschwerden sowie Darmstörung, habituelle Stuhlverstopfung, Icterus katarrhalis)

Erkrankungen der Harnorgane (akute Nephritis, chron. parenchymatöse Nephritis, Harnsäuresteine in Nieren u. Blase, Blasenkrankungen) **Stoffwechselkrankheiten** (Gicht, Diabetes)

Erhältlich in allen Mineralwasserhandlungen, Apotheken, Drogerien usw. und steht den Herren Aerzten zur Verordnung in geeigneten Fällen stets zur Verfügung.

Brunnenschriften sowie eine Zusammenstellung der ärztlichen Gutachten kostenlos durch das Fachinger Zentralbüro Berlin W 8, Wilhelmstr. 55.

Aerztejournal wird jederzeit auf Wunsch zugesandt.

Die Tuberkulose

ZEITSCHRIFT FÜR DIE FORTBILDUNG DES PRAKTISCHEN
ARZTES AUF DEM GESAMTEN GEBIET DER TUBERKULOSE

Herausgegeben von: F. Blumenfeld / K. H. Blümel / H. Deist / Chr. Harms / J. E. Kayser-Petersen
E. H. Le Blanc / Fr. Michelsson / G. Schröder und O. Ziegler

Unter Mitwirkung der Herren: E. Altstaedt, Lübeck / A. Bacmeister, St. Blasien / R. Bochall, Nieder-
Schreiberhau / B. Hagen, Frankfurt a. M. / H. v. Hayek, Innsbruck / F. Ickert, Gumbinnen / Th. Janssen,
Davos / C. Nicol, Donaustauf / E. Peters, Davos-Wolfgang / O. Pischinger, Lohr / E. Rüscher, Heuberg
A. Scherer, Lostau / Seiffert, München / O. Wiese, Landeshut / J. Zadek, Berlin-Neukölln

Sehr geehrter Herr Doktor!

Das Bestreben, möglichst weite ärztliche Kreise zur Bekämpfung der Tuberkulose heranzuziehen, veranlasste die Herausgeber im vorigen Jahre, die „Tuberkulose“ zu einem Fortbildungsorgan für alle auf dem Gebiet der Bekämpfung und Behandlung der Tuberkulose praktisch tätigen Aerzte auszubauen. Die erfreuliche Entwicklung unserer Zeitschrift, deren Bezieherzahl sich in der kurzen Zeit von 1½ Jahren verdreifacht hat und die sich auch im Auslande zahlreiche Freunde erwerben konnte, zeigt uns, dass wir auf dem richtigen Wege sind. Immer weitere Kreise der Aerzteschaft nehmen also an dem aktiven Kampf gegen die Tuberkulose teil. Unsere Aufgabe muss es sein, auch noch Aussenstehende für unsere Gedanken zu gewinnen. Denn schliesslich ist es der praktische Arzt, der in Diagnose und Therapie in der ersten Reihe steht. Ihnen muss das ganze heutige Tuberkulose-Rüstzeug vermittelt werden, damit er mit Erfolg seinerseits rechtzeitig eingreifen kann. Das ist der Zweck unserer Zeitschrift.

Wir bitten auch Sie, sehr geehrter Herr Doktor, sich durch einen Probebezug selbst davon zu überzeugen und uns möglichst auch durch Ihre Mitarbeit zu unterstützen.

Wenn Ihnen die „Tuberkulose“ noch nicht bekannt sein sollte, ist der Verlag gern bereit, nicht nur einzelne Probehefte zu senden, aus denen erfahrungsgemäss, da sie vielfach eigens zu diesem Zweck zusammengestellt werden, kein richtiges Bild zu erlangen ist, sondern eine fortlaufende Reihe von 3 Heften zu schicken zum probeweisen halben Bezugspreise von nur Mk. 1.50 zusammen.

Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin
München 2 NO 3

Bayerisches Aerztliches Correspondenzblatt

Bayerische Aerztezeitung.

Amtliches Blatt des Landesausschusses der Aerzte Bayerns (Geschäftsstelle Nürnberg, Luitpoldhaus, Gewerbemuseumsplatz 4, Telephone 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayer. Staatsbank Nürnberg Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Pettenbeckstrasse 8. Tel. 92 001.

Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 NO. 3, Wurzerstr. 1 b, Tel. 20443, Postscheckkonto 1161 München.

Das »Bayer. Aerztl. Correspondenz-Blatt« erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 4 Mk — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfge. — Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A.-G. Daube & Co., G. m. b. H. München, Berlin und Filialen.

Nr. 46.

München, 12. November 1927.

XXX. Jahrgang.

Inhalt: Mitteilung des Landesausschusses der Aerzte Bayerns. — Reichszählung der Geschlechtskranken. — Zum Streit mit den Berufsgenossenschaften. — Vollzug des Aerztegesetzes. — Arbeitsunfähigkeit. — Immer noch »Lungenfürsorge«. — Aerzte-Wochenend und Erholungsheim. — Familienhilfe nach RVO. — Verhängung von Geldstrafen durch Vereine und Verbände. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Aerzte und Krankenkassen. — Richtlinien des Reichsverbandes angestellter Aerzte für den Abschluss von Verträgen. — Vereinsnachrichten: Kulmbach; Oberfränkischer Aerztetag; Sterbekasse Oberbayern-Land; Abteilung für freie Arztwahl München-Stadt; Nürnberg; Würzburg-Land. — Weihnachtsgabe für arme Arztwitwen in Bayern. — Wohlfahrtsamt München. — Bücherschau.

Einladungen zu Versammlungen.

Aerztlicher Fortbildungsverein Algäu.

Am Mittwoch, dem 16. November 1927, nachmittags 4 Uhr, wird in der „Harmonie“ in Kempten Herr Dr. Klare, Direktor der Kinderheilstätte Scheidegg, über „Die Röntgendiagnostik der intrathorakalen kindlichen Tuberkulose“ sprechen.

Ersuche die Kollegen um möglichst zahlreiches Erscheinen.
Dr. Molitor.

Aerztlicher Verein Nürnberg E. V.

Donnerstag, dem 17. November Sitzung zusammen mit dem Deutschen Aerztebund für Förderung der Leibesübungen, Ortsgruppe Nürnberg. — Tagesordnung: Prof. Dr. von Kryger (Erlangen): Leibesübungen und Bewegungssapparat. Für die Vorstandschaft: M. Strauß.

Mitteilung des Landesausschusses der Aerzte Bayerns.

Wir erinnern daran, daß seit längerer Zeit die Bücher und Aufzeichnungen der Herren Kollegen von den Finanzbeamten besonders genau geprüft werden. Wir geben den Herren Kollegen den Rat, ihre Bücher und Aufzeichnungen sorgfältig in Ordnung zu halten.

Mitteilung des Deutschen Aerztevereinsbundes.

In Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist vom Reichsministerium des Innern für die Zeit vom 15. November bis 14. Dezember d. J. eine umfassende Reichszählung der Geschlechtskranken in Aussicht genommen. Sämtliche in diesem Zeitraum erstmalig in ärztliche Behandlung tretende Geschlechtskranken sollen ermittelt werden. Für die kleineren Verwaltungsbezirke der deutschen Länder sind die zuständigen Amtsärzte als Zählleiter in Aussicht genommen, die beauftragt werden sollen, in Fühlung mit den ärztlichen Organisationen den Aerzten die vom Reichsgesundheitsamt zu liefernden Zähldrucksachen und Formulare zuzustellen. In größeren Städten werden die Statistischen Aemter mit ihrem geschulten Personal den Amtsärzten zur Verfügung gestellt.

Wir halten es für eine Ehrenpflicht der deutschen Aerzteschaft, die dem Gesamtwohl dienenden Arbeiten nach Möglichkeit zu unterstützen, und empfehlen unseren Bundesvereinen, durch Stellung verantwortungsfreudiger Vertrauensleute die vom Reich geplanten Arbeiten gemeinschaftlich mit den Amtsärzten nach Möglichkeit zu fördern.

Staatsministerium des Innern.

An die Herren Bezirksärzte.

Betreff: Reichszählung der Geschlechtskranken.

Das Reichsgesundheitsamt beabsichtigt anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Durchführung einer Reichszählung der Geschlechtskranken. In der Zeit vom 15. November bis 14. Dezember 1927 sollen alle bei einem Arzt oder in einer Heilanstalt erstmalig in Behandlung getretenen geschlechtskranken Personen durch Eintragung in eine bestimmte Liste gezählt werden. Da die Zählung nach früheren Erfahrungen nur dort zu ausreichenden Ergebnissen führen wird, wo sich die örtlichen Behörden und die ärztlichen Organisationen um sie bemühen, wird das Amt des Bezirkszählleiters hiermit den Bezirksärzten übertragen, die auf Grund ihrer Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse am besten in der Lage sind, in wirkungsvoller Weise für die Beschaffung eines lückenlosen und einwandfreien Erhebungsmaterials Sorge zu tragen. Den Bezirkszählleitern obliegt

1. eine Liste der zu ihrem Bezirk gehörigen Aerzte und Heilanstalten aufzustellen,
2. die Zähldrucksachen an die einzelnen Aerzte und Anstalten zu senden,
3. die Eingänge der ausgefüllten Drucksachen an Hand ihrer Liste zu überprüfen,
4. die ausgefüllten Drucksachen an das Statistische Landesamt in München einzusenden.

Es wird den Amtsärzten anheimgegeben, sich wegen der Durchführung der Zählung mit den örtlichen Aerztevereinen ins Benehmen zu setzen, die von den Aerzteorganisationen zur Mitarbeit aufgefordert werden sollen. Zur Bewältigung größerer Schreibarbeiten können die Bezirksverwaltungsbehörden, in größeren Städten die Statistischen Aemter um Unterstützung angegangen wer-

den. Die Bezirksämter und Stadträte sind bereits verständig.

Die Bezirksärzte haben zunächst das Verzeichnis der in ihrem Bezirke wohnenden und praktisch tätigen approbierten Aerzte und der in ihrem Bezirke gelegenen Heil- und Krankenanstalten zu überprüfen und, soweit notwendig, zu ergänzen. Die Vordrucke für die Zählung werden den Bezirksärzten rechtzeitig vom Reichsgesundheitsamt in Berlin unmittelbar zugesandt werden. Die Bezirksärzte haben sodann nach Maßgabe der den Vordrucken beiliegenden Anweisung die Zähllisten an sämtliche praktizierenden Aerzte (Aerztinnen), (nicht bloß an die Fachärzte für Geschlechtskrankheiten) und an sämtliche Heilanstalten (Krankenhäuser, Sanatorien, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsanstalten, Heilstätten, Hospitäler, Kliniken, Erholungsheime usw.) zu versenden. Die Sendungen an die Aerzte und Anstalten sind mit Dienstmarken und mit Amtsstempel zu versehen, in gleicher Weise sind auch die den Sendungen beigegebenen Umschläge für die Rücksendung an den Bezirksarzt mit Dienstmarke und Amtsstempel zu versehen, damit den Aerzten und Anstalten keine Kosten für die Rücksendung erwachsen.

Wegen der Einsendung des Erhebungsmaterials an das Statistische Landesamt bleibt weitere Weisung vorbehalten.

In dem Bereich des Reichsheeres und der Reichsmarine wird die Erhebung durch das Reichswehrministerium, im Bereiche der Landespolizei durch das Landespolizeiamt durchgeführt. Es ist deshalb von der Übersendung von Zähllisten an die Aerzte des Reichsheeres und der Landespolizei, die keine Privatpraxis ausüben, abzusehen.

Dr. Stützel.

Für Städte über 200000 Einwohner (München, Nürnberg) erfolgt die Zusendung des Zählmaterials an die einzelnen Aerzte und Krankenanstalten unmittelbar durch das Reichsgesundheitsamt, während die Bezirkszählleiter dieser Städte nur die Versendelisten des Reichsgesundheitsamts zur Kontrolle und eventuellen Nachforderung erhalten.

Zum Streit mit den Berufsgenossenschaften.

Mit dem 1. Juli 1927 haben die bisherigen vertraglichen Bindungen zu den Berufsgenossenschaften aufgehört.

Hierdurch werden die gesetzlichen Verpflichtungen der Aerzte zur Auskunftserteilung (§ 1543 RVO.) und zum Anzeigen gewerblicher Berufskrankheiten nicht berührt.

§ 1543d lautet:

„Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, dem Träger der Unfallversicherung Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten zu erteilen. Der § 1502 gilt entsprechend.

Der Arzt hat Anspruch auf eine Gebühr für die Auskunft. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung. Die Erteilung der Auskunft darf bei Streit über die Höhe der Gebühr nicht verzögert oder verweigert werden.“

§ 1502 Abs. 3 RVO.:

„Das Versicherungsamt kann gegen die zur Auskunft Verpflichteten Ordnungsstrafen in Geld verhängen, wenn sie die Auskunft nicht in angemessener Frist erteilen. Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Verpflichtete wohnt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.“

§ 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung verweist für die Fälle, in denen keine besondere Vereinbarung getroffen wird, auf die staatlichen Gebührenordnungen.

Danach haben die Berufsgenossenschaften einen Anspruch auf Erteilung der Auskunft durch den Arzt in einer angemessenen Frist, sagen wir in 8—10 Tagen.

Sie haben keinen Anspruch auf Erteilung dieser Auskunft auf einem vorgeschriebenen Formulare. Wir bitten die Herren Kollegen dringlichst, ein ihnen übersandtes Formular unter keinen Umständen zu benützen und die Auskunft nur in freier Form zu erteilen. Eine solche Auskunft muß die zweckdienlichen Angaben enthalten; ihre Formulierung hängt ausschließlich von dem pflichtgemäßen Ermessen des Arztes ab und kann mit Rücksicht auf das geringe Entgelt so knapp gehalten werden, wie es sich mit ihrem Zwecke vereinbaren läßt.

Ueber die Bedeutung der den Aerzten übersandten Formulare herrscht fast immer Streit. Sobald über die Bezahlung gesprochen wird, ergibt sich die Tatsache, daß die Berufsgenossenschaften eine geringere Gebühr zu zahlen bereit sind, als die Aerzte nach der Anzahl und Bedeutung der in dem Formular gestellten Fragen beanspruchen zu dürfen glauben. Wir empfehlen deshalb, an die Berufsgenossenschaft etwa folgendes Schreiben zu richten:

„Die Ausfüllung des mir übersandten Formulars für die Auskunftserteilung in der Unfallsache des lehne ich ab. Statt dessen bitte ich um Mitteilung, gemäß welcher Positionen der Preußischen Gebührenordnung Sie die Auskunft wünschen, ferner um Bestätigung, daß Sie die ganzen Portokosten für meinen Schriftverkehr mit Ihnen übernehmen.“

Dann muß die Berufsgenossenschaft erklären, was sie wünscht und zu zahlen bereit ist, und der Arzt kann seine Leistung danach bemessen.

Eine kurze Bescheinigung über Krankheit oder Gesundheit gemäß 15a der Preugo (Honorar M. 1.—) dürfte etwa lauten:

„Der p. p. steht seit dem wegen Fußverletzung in meiner Behandlung.“

Ein ausführlicher Krankheitsbericht gemäß 15b (Honorar M. 2.—) dürfte etwa so aussehen:

„Der p. p. steht seit dem wegen einer Quetschung des linken Mittelfußes in meiner Behandlung. Die Untersuchung ergab eine blutende Wunde mit Freilegung der Sehnen, aber keine Knochenverletzung. Der Heilungsverlauf ist günstig.“

Einem Befundbericht mit kurzem Gutachten dürfte etwa folgende Fassung entsprechen:

„Die Quetschwunde am linken Mittelfuß des p. p. hat gegenwärtig etwa noch die Größe eines Fünfmarkstückes und ist mit guten Granulationen bedeckt. Die Sehnen des Fußrückens liegen nicht mehr frei; die Bewegungen sind ungehindert und schmerzlos.

Die Wunde dürfte noch eine Behandlung von zirka 3 Wochen nötig machen und ohne Hinterlassung einer Beschränkung der Erwerbsfähigkeit heilen.“

Nr. 15d (Honorar M. 4.—) bedeutet eine Zusammenfassung von 15b und c.

Ueber die Abfassung eines Gutachtens gemäß 15f läßt sich naturgemäß keine Richtlinie geben.

Anmerkung der Schriftleitung: Mit den bayerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften besteht kein vertragsloser Zustand.

Zum Vollzug des Aerztegesetzes.

Von Sanitätsrat Dr. Jenssen, Ludwigshafen am Rhein.

Meinem Artikel in Nr. 43 des „Bayer. Aerztlichen Correspondenzblattes“: „Ueber praktische Erfahrungen beim Vollzug des Aerztegesetzes“ und der Stellungnahme von Herrn Ministerialrat Dr. Wirschingen dazu möchte ich nur einige kurze Schlußbemerkungen hinzufügen.

Nach dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes habe ich eigentlich keine andere Entscheidung der von mir angeschnittenen Fragen erwartet. Der Zweck meiner Ausführungen war in der Hauptsache ja auch der, auf Härten, die das neue Aerztegesetz für einzelne Aerzte enthält, hinzuweisen. Wir müssen nun also mit der feststehenden Tatsache rechnen, daß Aerzte, die schon jahrelang ihren Beruf in Bayern ausüben und vollberechtigtes Mitglied in dem ärztlichen Bezirksverein waren, nunmehr durch das neue Gesetz ihre Rechte in dem Bezirksverein verloren haben deswegen, weil ihre Familienwohnung außerhalb der bayerischen Landesgrenze liegt. Sache der bayerischen Aerzteschaft und der Landesärztekammer ist es nun wohl, Mittel und Wege zu finden, wie diese Ungerechtigkeiten und Härten in dem Gesetz zu beseitigen oder mindestens zu mildern sind.

Gewiß handelt es sich hier nur um einige wenige Kollegen in den Grenzstädten, die davon betroffen werden. Aber sie haben bis jetzt zu uns gehört, und so haben wir die Verpflichtung, auch für die berechtigten Wünsche und Interessen dieser wenigen Kollegen einzutreten.

Aber diese ganze Sache hat auch noch eine andere Kehrseite. Durch das neue Gesetz haben wir in Bayern eine Zwangsorganisation, der alle Aerzte angehören müssen. Dies läßt sich ja nun dadurch sehr leicht umgehen, daß jeder Arzt, der dieser Organisation nicht angehören will, sehr wohl seine Praxis in Bayern ausüben kann, wenn er nur seine Familienwohnung über die Grenze verlegt. Solange nicht alle benachbarten Staaten auch eine derartige Zwangsorganisation haben, braucht er überhaupt keiner Organisation anzugehören. Dadurch wird die Zwangsorganisation wenigstens für die Grenzstädte ja eigentlich illusorisch. Wir haben aber doch ein sehr großes Interesse daran, daß nicht nur alle Aerzte, die in Bayern wohnen, sondern besonders auch alle Aerzte, die in Bayern beruflich tätig sind, dieser Organisation angehören müssen.

Arbeitsunfähigkeit.

Von Obermedizinalrat Dr. Dreyfuss, Ludwigshafen am Rhein.

Der Artikel mit der obigen Bezeichnung in Nr. 44 des „Bayer. Aerztl. Corresp.-Blattes“ von A. Möller, Altona, stützt sich auf eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 4. Februar 1927, und stellt auf Grund dieser Entscheidung fest, daß es zweierlei Begriffe von „Arbeitsunfähigkeit“ gebe. Einmal im Sinne der Erwerbslosenfürsorgeverordnung („wenn auch kein irgendwie wirtschaftlich verwertbarer Rest von Arbeitsfähigkeit mehr vorliegt“), sodann im Sinne der Krankenversicherung („wenn er seine gewohnte Arbeit nicht aufnehmen kann“).

Der Artikel fürchtet mit Recht, daß auf Grund dessen eine Begriffsverwirrung in den Köpfen von Aerzten, Versicherten und Sozialbeamten entstehen könne, der Artikel versäumt aber, darauf hinzuweisen, daß es außer diesen beiden Begriffen von Arbeitsunfähigkeit in der sozialen Versicherung noch zwei weitere Begriffe der gleichen Sache gibt, nämlich die Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) im Sinne der Reichsversicherungsordnung („über 66 $\frac{2}{3}$ Proz.“) und eine solche im Sinne der Reichsversicherung für Angestellte („über 50 Proz.“).

Es gibt also, wie gesagt, innerhalb der sozialen Versicherung für den Begriff „Arbeitsunfähigkeit“

nicht zwei, sondern vier verschiedene Auffassungen und Anwendungen.

Ich glaube nun, daß man von der Mehrzahl der Aerzte, insbesondere soweit diese nicht durch amtliche Tätigkeit häufiger in teilweise juristischen Bahnen zu wandeln haben, nicht verlangen kann, von einem Begriffe, der an sich ärztlich einheitlich aufgefaßt wird, vier verschiedene juristische Auffassungen gegenwärtig zu haben und daß man in solchen Dingen die ärztliche und die juristische Tätigkeit am besten streng voneinander trennt. Der Arzt im allgemeinen ist natürlich verpflichtet und auch durchaus befähigt, dem Juristen darauf Antwort zu geben, ob ein Mensch zu über 66 $\frac{2}{3}$ Proz. oder zu 50 Proz. arbeitsunfähig ist, ob er noch einen irgendwie wirtschaftlich verwertbaren Rest von Arbeitsfähigkeit besitzt, ob er fähig ist, seine gewohnte Arbeit wieder aufzunehmen. Er braucht aber nicht darauf eingerichtet zu sein, zu antworten, ob eine Invalidität im Sinne der Reichsversicherungsordnung, ob eine solche im Sinne der Reichsversicherung für Angestellte, ob eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Erwerbslosenfürsorgeverordnung, oder ob eine solche im Sinne der Krankenversicherung vorliegt. Das bedeutet also, daß der Jurist an den Arzt im allgemeinen jedesmal die Frage im Sinne des sachlichen Inhalts der Frage, nicht im Sinne des Paragraphen zu stellen hat. Ausnahmen bei solchen amtlichen Aerzten, bei welchen die gleiche Frage sehr oft wiederkehrt, werden natürlich hiedurch nicht betroffen.

Immer noch „Lungenfürsorge“.

Von Dr. G. A. Weltz, München.

In der Artikelserie über die Lungenfürsorge sind gewisse Gegensätze einmal zur Aussprache gekommen, die immer latent bestanden. Sie sind durch die bisherigen Feststellungen keineswegs aus der Welt geschafft. Die Lungenfürsorge hat ebenso wie die frei praktizierenden Aerzte ein erhebliches Interesse an einer klaren „Flurbereinigung“ des Arbeitsgebietes, damit nicht das Werk der Tuberkulosebekämpfung erschwert und aufgehalten wird.

Die Verhältnisse liegen ziemlich klar. Die Lungenfürsorge soll Aufgaben erfüllen, die der frei praktizierende Arzt nicht oder nur unvollkommen erfüllen kann. Sie soll und will nach eigenen Äußerungen, keine Konkurrenz, sondern eine Ergänzung der ärztlichen Tätigkeit sein.

Sie erblickt also ihren Aufgabenkreis in der Registrierung der Offentuberkulösen, in der Besserung ihrer Wohnungsverhältnisse, in der Prophylaxe für die Umgebung. Sie vermittelt Sanatoriums- und Landaufenthalt, besorgt Geldbeihilfen. Sehr erfreulicherweise hat sie sich auch in letzter Zeit dafür eingesetzt, neue Erkenntnisse der Tuberkuloseforschung unter den Aerzten zu verbreiten und auf die Wichtigkeit dieser Erkenntnisse hinzuweisen. Kein Arzt wird an dieser Tätigkeit Anstoß nehmen; jeder, der es mit der Bekämpfung der Tuberkulose ernst meint, wird vielmehr diese Bestrebungen nach bestem Können unterstützen.

Aber! Die Tuberkulosefürsorge unterhält auch einen ausgedehnten ambulatorischen Diagnostikbetrieb. Sie glaubt durch die Formel „nur Beratung, keine Behandlung“ die Steine des Anstoßes beseitigen zu können.

Wir müssen diesen Diagnostikbetrieb etwas näher unter die Lupe nehmen.

In München gibt es ein Heer von Internisten, Lungen-, Röntgen-, Kehlkopf-, Knöchenspezialisten neben den Ambulatorien der Universitätskliniken. Man wird bei Gott nicht behaupten können, daß auch nur das geringste Bedürfnis für einen weiteren, in großem Umfang aufge-

machten Diagnostikbetrieb existiert. Denn was die oben genannten Stellen an ärztlicher Qualitätsarbeit zu leisten vermögen, geht weit über die Leistungsfähigkeit des Fürsorgeambulatoriums hinaus. Trotz der sehr schönen Formel „Nur Beratung und keine Behandlung“ bedeutet der diagnostische Ambulatoriumsbetrieb der Fürsorgestelle einen unmittelbaren, unnötigen und durchaus unerwünschten Einbruch in das Arbeitsgebiet der frei praktizierenden Aerzte, insbesondere aller Fachärzte. Auch die Tätigkeit der Fachärzte ist doch zum großen Teil „nur beratend“. Alle denkenden Aerzte sind sich darüber einig, daß die diagnostische Ambulatoriumstätigkeit der Fürsorgestelle einen Schritt weiter in der Entwicklung zum Ambulatoriumsramschbetrieb bedeutet, eine Entwicklung, die wir im Interesse eines guten Aerztestandes und nicht zuletzt im Interesse unserer Patienten aufs schärfste bekämpfen. Ist es nicht überhaupt schon eine sehr „ambulatoriumsmäßige“ Einstellung der Krankheit gegenüber, zu glauben, in dieser schematischen Weise „Beratung“ und „Behandlung“ trennen zu können? Eine Tuberkulose ist doch nichts Feststehendes, sondern ein Prozeß, der ständigem Wechsels unterworfen ist. Soll die „Beratung“ etwa alle 14 Tage wiederholt werden? Wer beurteilt den Effekt der Behandlung?

Ich sehe hier nur zwei Möglichkeiten: Entweder die Fürsorgestelle monopolisiert die ganze Tuberkulose-diagnostik und Therapie oder sie verzichtet auf beides.

Eine weitere für Arzt wie Patient gleich unangenehme Folgeerscheinung hat die Existenz des Fürsorgeambulatoriums schon gezeitigt. In immer steigendem Maß wird von interessierter Seite, wie Arbeitgeber, Wohnungsamt, Behörden, in letzter Zeit auch Ortskrankenkassen, der Befund der Fürsorgestelle gegen den Befund des behandelnden Arztes ausgespielt. Der Fürsorgestelle als quasi amtlichem Institut wird dabei die Bedeutung eines Obergutachtens zugelegt, obwohl ihr hierzu jede Kompetenz fehlt. Wir glauben, daß dies gegenseitig ausgespielt werden sehr gegen die Absicht der Aerzte der Fürsorgestelle ist, daß es dennoch in steigendem Maß geschieht, sei hier festgestellt.

Und wie nun der Ausweg? Wie kommen wir im Interesse der Sache zu geordneten Verhältnissen?

Das Recht und die Pflicht über den Patienten zu bestimmen, hat zunächst der erstbehandelnde Arzt, zu dem der Patient voll Vertrauen kam. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wird deshalb vorgeschlagen, in einer der nächsten Vollsitzungen des Bezirksvereins klare Richtlinien für die Ueberweisung an die Fürsorgestelle auszuarbeiten.*) Diese Richtlinien können meinem Gefühl nach nur lauten:

Die Fürsorge in der eingangs besprochenen Form der Fürsorgestelle. Ausbau dieser Fürsorge und talkräftige Mitarbeit aller.

Die rein ärztliche Tätigkeit aber den frei praktizierenden Aerzten. Sinnvolle Zusammenarbeit von Praktiker und Facharzt. Aber zur ärztlichen Tätigkeit gehört Behandlung und Diagnostik. Sie sind untrennbar.

Hat die Fürsorgestelle erst ihren diagnostischen Ambulatoriumsbetrieb eingestellt, wird auch gegenseitiges Vertrauen wiederkehren. Vorher nicht.

Aerzte-Wochenend und Erholungsheim.

Offener Brief an Herrn Dr. Neustadt in München.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit der Veröffentlichung Ihres Artikels „Aerztl. Wochenend und Erholungsheim“ in Nr. 44 des „Correspondenzblattes“ haben Sie sich der Kritik gestellt. Ge-

*) Ein diesbezüglicher Antrag wird nach den Neuwahlen im Bezirksverein gestellt werden.

statten Sie mir, vom Standpunkt des „Nichtzugelassenen“ einiges zu Ihren Ausführungen zu bemerken.

1. Sie schreiben: „Ist es recht, unserem ärztlichen Nachwuchs als höchstes und einziges Glück die Zulassung zu den R.V.O.-Kassen hinzustellen?“ Ich antworte: War es nötig, in einem Artikel, der über die Ueberlastung der Kassenärzte bewegliche Klagen führt, die Zulassungsfrage aufzuwerfen und als beatus possidens die hungernden und darbenenden Nichtzugelassenen mit billiger Ironie abzuspeisen? Müssen diese nicht von neuem erbittert werden, wenn der Ueberlastung mit Palliativmitteln gewehrt werden soll und nicht mit dem allein zweckentsprechenden und dabei gerechten Mittel der Aufhebung des Numerus clausus?

2. Sie schreiben: „Zeigt nicht langjährige Erfahrung, daß jeder Arzt, der nicht ein Handwerksmann sein Leben lang bleiben will, einen Kreis um sich schaffen muß, den er führt, der an ihn glaubt und ihm vertraut?“ Ich antworte: Aus welchen Personen soll der junge Arzt diesen Kreis schaffen, wenn fast die gesamte Bevölkerung der Zwangsverarztung unterliegt, wenn die noch freie Klientel von Monat zu Monat kleiner wird? Muß nicht die Erbitterung ins Ungeheure wachsen, wenn gerade der Arzt, der mit aller Selbstverleugnung und Bereitschaft strebt, kein Handwerksmann zu werden, mit ansehen muß, wie sein Können infolge Nichtbeschäftigung zurückgeht, mit ansehen muß, wie ringsherum — wir sind ja unter uns und können offen reden — in nicht geringem Maße Handwerksarbeit geleistet wird, weil Qualitätsarbeit nur Menschen leisten können, die Zeit haben zur Arbeit?

3. Und dann geben Sie das Heilmittel für alle Nöte an: Der Wochenendgedanke. Freilich, Sie schreiben dazu: „Die jungen Kollegen haben dazu kein Geld, die alten keine Zeit. An beiden Mängeln muß Abhilfe geschaffen werden.“ Sie beheben den Mangel bei den jungen Aerzten, indem Sie ihnen ein sportliches Betätigungsfeld erschließen wollen, wo sie auch ohne große Mittel mitmachen können. Also Sport statt Brot. Und dann sprechen Sie von „sozialem Ausgleich“! *Difficile est satiram non scribere.*

4. Sie schreiben: „Ethik heißt, die Rechte anderer beachten.“ Ich antworte: Ethik heißt, das Recht auf Arbeit; das ein Menschenrecht ist und in der Reichsverfassung ausdrücklich verkündigt wird, nicht denen mit Gewalt zu verkürzen, die gern arbeiten möchten.

5. Sie schreiben: „Möge durch der Parteien Haß das groß angelegte Werk der kollegialen Einigung nicht leiden.“ Frei von jedem Haß antworte ich: Kollegiale Einigung wird niemals eintreten, solange Aerzte mit-helfen, ihre jungen Kollegen zu unterdrücken.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Dr. N. in N.

Erwiderung des Herrn Dr. Neustadt, München.

Für den vorstehenden offenen Brief bin ich dem Herrn Kollegen überaus dankbar. Ist doch hier deutlich sichtbar, wohin gegenseitiges Mißtrauen die Kollegen führt, indem auch das selbstloseste Beginnen und reinste Liebe zu unserem Stande in das Gegenteil gedeutet werden kann:

Zu 1. Die Aerzte-wochenendbewegung, der in München zur Zeit zirka 200 Kollegen angehören, hat mit der Zulassung der Kollegen zu den R.V.O.-Kassen gar nichts zu tun. Die Aufhebung des Numerus clausus wird nach wie vor von den zuständigen wirtschaftlichen Standesorganisationen mit aller Energie betrieben. Die jungen Kollegen für ihren berechtigten Wunsch auf Zulassung zu den R.V.O.-Kassen mit der Wochenendbewegung gar „mit billiger Ironie abzuspeisen“ ist wohl niemand eingefallen.

Aus neueren Arbeiten:

Hoher Anschlagswert von

PROMONTA

..... Tabelle 10, 2 Würfe zu je 6 Tieren, je 3 mal 2 Tiere derselben Würfe erhalten Hafer, Vollei, Promonta und Wasser ad libitum. (Durchschnittliche prozentuale Gewichtszunahme gegen das durchschnittliche Anfangsgewicht.)

Durchschnittliches Anfangsgewicht in g	Gefüttert mit	Durchschnittl. % Gewichtszunahme gegen das durchschnittliche Anfangsgewicht nach Versuchstagen..			α 30 gegen α 30 Hafer = 1	α 60 gegen α 30 Hafer = 1
		30	60	90		
57	Hafer	19,6	42,5	22,8	1	1
56	Vollei roh	132,1	169,6	135,7	6,7	8,9
56	Promonta	103,9	191,0	137,5	5,5	4,5

Aus diesen Versuchen ergibt sich der hohe Anschlagswert der Promonta allein und zusammen mit Brot.

Das entspricht den günstigen Ergebnissen der Untersuchungen von Rubner, Schittenhelm und anderen.....

Professor Dr. E. Friedberger und Dr. S. Seidenberg. Münch. med. Wochenschrift 1927, Nr. 37, S. 1577

Aktivität der Lipoid-Vitamine in

PROMONTA

nämlich des Wachstumsfaktors (Vitamin A)
und des antirachitischen Faktors (Vitamin D)

....Durch das Herstellungsverfahren von Promonta wird der Wachstumsfaktor angereichert; die Zunahme der wachstumsfördernden Eigenschaften ist offensichtlich und zwar ohne jede Bestrahlung.....

Professor Dr. med. H. Steudel, Hoppe-Seyler's Zeitschrift für physiologische Chemie, Band 170 (1927)

Die Ermittlung des Ergosteringehalts von Promonta erfolgt im Ersten Physikalischen Institut der Universität Göttingen, Direktor Professor Dr. R. Pohl



CHEMISCHE FABRIK PROMONTA ^{GM}_{BH} HAMBURG 26

CALCIPOT

Geschmacklich und therapeutisch hervorragendes Kalkpräparat
Proben u. Literatur durch: Troponwerke Dinklage & Co. Köln-Mülheim

Muster u. Literatur unter Bezugnahme
auf diese Zeitschrift kostenlos.

Sampovagan



Zugeln *composit. resorbens* **Urethra Stäbchen**

hydroxycyanat.
ichthrolie.
rearon
nutritiv.
ronocid.

Protargol 2%
Acid. lact. 5%
Zinc-sulfocarb. 5%

In Bayern
zur Verordnung
zugelassen.



Muster u. Literatur unter Bezugnahme
auf diese Zeitschrift kostenlos.

Aktiengesellschaft für medizinische Produkte
Berlin N 39 Moabit 1665/66 Tegeler Str. 14



Chinosol

wirkt außerordentlich stark entwicklungshemmend auf Bakterien und unterbindet ihre Lebensfunktionen (Atmung, Gärung) unter geringster Beeinflussung der Lebensprozesse der eigentlichen Gewebszellen.

Anwendung in Form der Lösung zum Gurgeln, zu Spülungen, Waschungen, Umschlägen und Verbänden.

Indikationen: Krankheiten des Mundes, der Mandeln und der Luftwege, Frauenleiden und bei der Geburtshilfe Hautausschläge, Eiterungen, Geschwüre und Entzündungen, Erkrankungen der Haut und der Haare, sowie die gesamte hygienische Haut- und Körperpflege.

„Chinosol-peroral“

das neue deutsche Chinosolpräparat für die innere Anwendung. Wirkt bakterizid, antipyretisch, sekretionshemmend, adstringierend, als gelindes Purgativum.

Wissenschaftliche Prospekte, Gutachten und Muster kostenlos von der

Chinosolfabrik Aktiengesellschaft - Hamburg.

Zu 2. An der Aussperrung des ärztlichen Nachwuchses sind nicht wir Aerzte und auch nicht unsere Führer schuld, sondern die Notverordnung, die ein Produkt des Reichsarbeitsministers auf ein Ultimatum der Krankenkassen ist. Gerade wir in München, dem Geburtsort der „freien Arztwahl“, haben diese fast bis zur Selbstvernichtung durchgehalten, so daß München beinahe in Deutschland die größte Zahl von Aerzten auf den Kopf der Bevölkerung hat und die Meinung vieler Freunde der freien Arztwahl ins Gegenteil umgeschlagen hat. Also auch hier ist der wiederholte Vorwurf, für die jungen Kollegen nicht alles getan zu haben, abzulehnen. Trotz alledem versuchen wir die jungen Kollegen hineinzuschieben, wo immer es geht, also ein Teil der Planwirtschaft, welche von allen Führern ernstlich gefördert wird. Wir kennen auf diesem Gebiete schon recht beachtliche Erfolge: Kollegen, welche am Samstag in aller Frühe die Stadt und ihre Praxis verlassen, um bei ihrem bestehenden Alter oder einem beginnenden Leiden Erholung zu finden, haben junge Kollegen aufgenommen, und diese haben von der Vertretung eine Einnahme, durch welche sie schon einen großen Teil ihres Lebensaufwandes bestreiten können.

Die Erfahrung zeigt, daß noch mehr ältere Kollegen von dieser Ausspannung Gebrauch machen würden, wenn ihnen ein geeigneter Vertreter gestellt werden könnte. Indem wir die Kollegen in ihren Liebhaberereien zusammenführen, werden sie auch mehr dazu angeregt, und dies kommt wieder den jungen Vertretern zugute. Daß die Qualitätsarbeit „nur“ Menschen leisten können, die Zeit haben zur Arbeit, ist gerade für die ärztliche Praxis entschieden zu bestreiten. Diese Behauptung ist für die ärztlichen Autoritäten wie für die viel in Anspruch genommenen Kassenärzte gleich unrichtig. Bescheiden zu sein, lehrt uns die Geschichte der Medizin: Mancher hat sich als Autorität gefühlt; ihm flocht die Nachwelt keine Kränze. Mancher, der wirkliche Qualitätsarbeit geleistet, starb als Märtyrer seiner Wissenschaft. Erst die Nachwelt würdigte sein Verdienst.

Zu 3. Daß den jungen Aerzten „Sport statt Brot“ geboten wird, davon kann nach dem Vorausgegangenen keine Rede sein. Daß den jungen Kollegen neue Verdienstmöglichkeiten durch die Wochenendvertretungen gegeben werden, darauf wurde schon hingewiesen. Aber noch mehr: Die jungen Kollegen haben fast ausnahmslos die Ersatzkassen. Wird ihnen nicht durch den Zutritt zu größeren Sportkreisen, deren Mitglieder meist diesen Kassen angehören, eine größere Ausdehnung ihrer Praxis ermöglicht? Ist es nicht über allen Lobes anerkennenswert, wenn erfahrene, angesehene Kollegen, welche ihre Stellung durch jahrelange Opfer erkämpft haben, ihre jüngeren Kollegen einführen und ihnen so eine Empfehlung geben, welche sie ohne eigenes Zutun weitest fördert? Was haben wir alten Aerzte für Kämpfe gehabt, um uns durchzusetzen. Nirgends war meist die hilfreiche Hand eines Freundes, der den Suchenden führte, zu finden. Und verkennt der Briefschreiber die Verwirklichung des großen Gedankens „ein geschlossener Stand“ zu werden, der helfend und führend unserem Volke ein ärztliches Priestertum gibt? Indem wir den jungen Kollegen Verdienstmöglichkeiten geben, ihnen zugleich die Möglichkeit zum Aufstieg des Führers geben, streben wir den sozialen Ausgleich an.

Zu 4. „Ethik heißt die Rechte anderer beachten.“ Durch Voraussstellung dieses Grundsatzes haben wir auch das Recht auf Arbeit anerkannt. Eine Schmälerung dieses Rechts ist in den Bestrebungen des Aertzewochenendes nicht zu finden.

Zu 5. Hier wird der Vorwurf der Unterdrückung der jungen Kollegen ohne weitere Begründung wiederholt. Wie ungerecht dieser ist, erhellt sich am besten daraus, daß in der ganzen Bewegung seit der Gründung der Vor-

sitzende der nicht zu den RVO.-Kassen zugelassenen Aerzte zugezogen wurde, daß vom Beginnen, ihm die Besetzung der Vertreterstellen übertragen wurde und die großzügige Regelung ab Frühjahr 1928 hauptsächlich durch junge Kräfte bewerkstelligt werden soll.

Zum Schlusse ist eines noch zu sagen: Der Briefschreiber, der mich in vielen Dingen mißverstanden hat, scheint durch schlechte Erfahrungen verbittert zu sein, aber er unterscheidet sich vorteilhaft von vielen Standesgenossen, indem er das „Correspondenzblatt“ und seine Artikel fleißig liest, und wenn auch ein entgegengesetzter Standpunkt besteht, so ringen sich die Kollegen doch meist zu gemeinsamen Zielen durch. Den Nutzen haben die Kollegen und unser Stand.

Deshalb haben Sie, verehrter Herr Kollege, Dank für Ihre Anregungen, und wenn Sie nicht gleich mit uns mitarbeiten wollen, dann warten Sie die Entwicklung ab. Mit der Arbeit wird das Mißtrauen und die Verbitterung weichen. Freudig wird Ihre Mitarbeit begrüßen unser ganzer Kreis und

Ihr ergebenster Kollege

Neustadt.

Familienhilfe nach RVO.

In mehreren Orten stellen Krankenkassen an die ihnen vertraglich verpflichteten Aerzte und an die Grenzärzte das Ansinnen, bei Behandlung anspruchsberechtigter Familienmitglieder der Versicherten 30 Prozent der ihnen vertraglich zustehenden Mindestsätze der Preugo vom behandelten Kranken selbst einzuziehen, so daß die Kasse an den Arzt nur noch 70 Proz. des Honorars zu zahlen hat.

In Ermangelung vertraglicher Grundlagen würde eine solche den Aerzten auferlegte Forderung eine willkürliche Aenderung des Honorarsystems darstellen, die nach den jetzt geltenden Anschauungen unzulässig ist. Sie ist aber auch praktisch gar nicht durchführbar, weil sich die den Arzt aufsuchenden kranken Ehefrauen und Kinder selten vorher mit den nötigen Barmitteln zur Bezahlung eines ärztlichen Honorarsanspruches versehen können, dessen Höhe sie gar nicht kennen. Aber auch wenn der Arzt — etwa in Abwesenheit des Versicherten oder zur Nachtzeit — die gebärende Frau oder die kranken Kinder besucht, wird meist das Geld zur Befriedigung seines 30proz. Honorarsanspruches fehlen, der bei Einschluß der Wegegebühr schon eine für die Arbeiterfamilie oft recht stattliche Höhe erreichen kann. An Stelle des Vertrauens zum Arzt werden Streit und Mißtrauen treten, die Kranken werden sich gegenüber den Mitgliedern anderer Kassen durch den Arzt — nicht durch die Kasse! — übervorteilt fühlen, der seinerseits in mindestens 50 Proz. der Fälle ohne seine 30 Proz. wird abziehen müssen. Wollten die Krankenkassen ihren Mitgliedern die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe gründlich verleiden und den Aerzten das letzte Fünkchen Freude an der Erfüllung ihrer schweren Aufgaben rauben, sie hätten gar keinen sicherer zum Ziele führenden Weg wählen können.

Um so erfreulicher ist die in zahlreichen Zuschriften zum Ausdruck kommende feste Entschlossenheit der Aerzte in den betroffenen Bezirken und der Grenzärzte, diesem Unfug ihre Unterstützung zu versagen; sie sind in diesem Falle nicht nur Wahrer ihrer eigenen Würde — denn das Exekutoramt, am Krankenbette ausgeübt, ist ihrer unwürdig! —, sondern sie schützen zugleich die Rechte der Versicherten und sichern die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die im 2. Abschnitte des 2. Buches der RVO. unter V in § 205a niedergelegt sind.

Zwar besagt der Wortlaut dieses Paragraphen nur ganz kurz, daß die Kassensatzung solchen Familienangehörigen der Versicherten Krankenpflege zubilligen kann, die darauf nach der RVO. nicht anderweit Anspruch haben, aber die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, Reichsschiedsamtes und Oberverwaltungsgerichtes haben allmählich auf diesem früher wenig bearbeiteten Gebiete so weit Klarheit geschaffen, daß über Rechte und Pflichten der Krankenkassen Zweifel nicht mehr bestehen können. Der durch Gründlichkeit, Klarheit und strengste Sachlichkeit ebenso wie durch Vollständigkeit ausgezeichnete Kommentar zur Reichsversicherungsordnung des Wirkl. Geh. Oberregierungsrates Dr. Franz Hoffmann (7. Auflage von 1927 in Carl Heymanns Verlag, Berlin) stellt auf den Seiten 172 bis 176 alles für uns Wissenswerte zusammen, wenn er auch natürlich wichtige Reichsschiedssprüche der letzten Zeit nicht mehr berücksichtigen konnte.

Einige Waffen aus diesem Arsenal zur Verteidigung unseres guten Rechtes seien hier hervorgeholt, die aber keineswegs das dringend zu empfehlende eingehende Studium dieses Werkes ersetzen sollen.

Es ist ins Belieben der Kasse gestellt, ob sie satzungsgemäß als Krankenpflege die begrifflich zu ihr gehörenden Leistungen (nach § 182 RVO.) in vollem Umfange gewähren will oder z. B. nur ärztliche Behandlung oder nur freie Arznei; dagegen darf sie den Arzt nicht durch sonstige Heilkunde ersetzen, kann aber andererseits wieder die Behandlung durch Fachärzte ausschließen, die Kranken in eine Beratungsstelle weisen, größere und kostspieligere Hilfeleistungen ablehnen. Die Kasse darf die Inanspruchnahme anderer als der bei ihr zugelassenen Aerzte — von dringenden Fällen abgesehen — ablehnen, kann aber durch das Oberversicherungsamt zur Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Aerzten angehalten werden; sie muß ferner dafür sorgen, daß auch außerhalb des Kassenbezirkes den Mitgliederfamilien die Inanspruchnahme eines Kassenarztes ohne Beschwerden möglich ist. Kann sie das nicht, so darf sie die außerhalb des Kassenbezirkes wohnenden oder erkrankenden Mitglieder durch eine Vergütung abfinden, die den Kosten der Krankenpflege innerhalb des Kassenbezirkes entspricht, den Mitgliedern im Kassenbezirke aber wird die Krankenpflege als Sachleistung gewährt, und die Kasse darf niemals die Beschaffung ihren Mitgliedern überlassen.

Wenn Hoffmann an dieser Stelle eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes aus dem Jahre 1920 anführt, nach der sich die Kassen darauf beschränken dürfen, Zuschüsse in barem Gelde für die Beschaffung der Krankenpflege in der Familienhilfe zu gewähren, und es nur für unzulässig erklärt, hierbei einen ein für allemal feststehenden Betrag festzusetzen, so gehen die neuesten Entscheidungen der Schiedsinstanzen übereinstimmend dahin, daß die Leistung von Zuschüssen oder die Weisung an die Aerzte zur Erhebung des vollen Honorars oder eines Teiles desselben von den behandelten Familienmitgliedern überhaupt keine Familienbehandlung im Sinne der RVO. darstellt, so daß diese Art der Regelung den Arzt nicht mehr an die Mindestsätze der Preuß. Gebührenordnung bindet und ihm gestattet, den Angehörigen eines Versicherten als Privatpatienten zu behandeln. Ganz abgesehen vom Gebiete der Krankenversicherung ist es doch wohl an sich schon ein ungewöhnlicher Vertrag, der die Erfüllung der Zahlungspflicht dem am Vertrage gar nicht beteiligten Dritten als Empfänger der Leistung auferlegt und der so den Leistungspflichtigen zwingt, sich von Fall zu Fall durch vorherige Vereinbarung mit dem Dritten die Gegenleistung zu sichern.

Wir verweisen auf die Ausführungen des Kollegen

v. Chamisso (Stargard), die sich auf die Entscheidung des Schiedsamts Schwerin (Mitteilungen des Mecklenburgischen Aerztereinebundes Nr. 2 vom 15. Jan. 1926) beziehen. Der von ihm wörtlich zitierte Teil des Schiedsspruches vom 10. Dezember 1925 lautet unter Absatz 5 des Punktes 7:

„Unzulässig ist es, den Aerzten nur einen Teil des Honorars oder ihrer Auslagen zu zahlen. Auch da, wo die Kasse satzungsgemäß nur teilweise Entschädigung zu zahlen hat und ihr eine Rückforderung an Arbeitgeber oder Versicherte zusteht, ist sie dem Arzte gegenüber zur Tragung aller Kosten verpflichtet. Dies gilt sowohl bei Kassenmitgliedern wie bei Familienangehörigen derselben.“

Der Spruch wird wie folgt begründet: „Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß im Verhältnis zwischen Kassen und Aerzten für die satzungsmäßigen Leistungen einschließlich Fuhrkosten der Aerzte an die Versicherten und deren Familienangehörige die Kasse den Aerzten gegenüber der zahlungspflichtige Teil ist und die Aerzte nicht mit ihren Ansprüchen in erster Linie an die Arbeitgeber oder Versicherten verweisen darf. Das entspricht dem Arztvertrage, der die rechtlichen Beziehungen über Leistung und Gegenleistung zwischen Arzt und Kasse begründet, nicht aber zwischen Arzt und Versicherten oder deren Arbeitgebern.“

Im Schweriner Falle wurde leider Berufung von der Kasse nicht eingelegt, so daß die wünschenswerte höchstinstanzliche Entscheidung fehlt; dagegen beschäftigt sich ein im Jahrg. 43, Nr. 1 vom 15. Januar 1927 der „Amtlichen Nachrichten des RVA.“ veröffentlichter Reichsschiedsspruch vom 19. November 1926 — RSch. 69/1926 — ausführlich mit dem Wesen und dem Sinne der Familienbehandlung. In dem dort behandelten Falle hatte in einer Zulassungssache das Schiedsamt angenommen, es müsse bei Feststellung der Normalzahl der Aerzte Rücksicht genommen werden auf die bei der Kasse bestehende Familienbehandlung. Das Reichsschiedsamt verneinte das Bestehen einer Familienbehandlung mit der Begründung, daß die meisten Kassenmitglieder für ihre Angehörigen nicht die vollen Behandlungskosten erstattet bekämen, so daß es sich offenbar nicht um Gewährung ärztlicher Behandlung an die Familien als Sachleistung handle, sondern lediglich darum, daß die Kosten den Familienmitgliedern einen bestimmt umgrenzten Teil der Arztkosten erstatten. Wie sich aber schon aus dem Worte „Familienbehandlung“ ergebe, sei darunter nur die Gewährung der ärztlichen Behandlung als Sachleistung zu verstehen, so wie sie den Versicherten selbst als Regelleistung gewährt werde. Wo eine solche richtige Familienbehandlung bestehe, müsse auf sie selbstverständlich bei Berechnung des Arztbedarfes der Kasse in Zulassungsfragen Rücksicht genommen werden, weil hierbei der Arzt auch in der Familienbehandlung unmittelbar als Kassenarzt tätig werde. Dagegen handle der Arzt die Familienangehörigen, die lediglich Erstattung der Arztkosten oder eines Teiles derselben zu beanspruchen hätten, grundsätzlich als Privatpatienten und könne ihnen daher Gebührenansätze in Anrechnung bringen, ohne Rücksicht auf den bestehenden Arztvertrag, da ihm gegenüber die Kasse nicht als Gebührenschuldnerin aufträte.“

Auf diese Entscheidung werden sich unsere Vereine auch dann beziehen können, wenn im Einzelfall der Anlaß zur unzulässigen Beschränkung der ärztlichen Familienbehandlung ein anderer ist als hier, und wenn die Form und der Umfang der Beschränkung von der hier besprochenen abweicht. Denn von „Gewährung“ einer ärztlichen Behandlung kann man eben nicht mehr sprechen, wenn der Kranke sie durch Zuzahlung er-

kaufen muß und nicht einmal sicher ist, ob er sie sich beschaffen kann.

Die Aerzte haben zwei Möglichkeiten, den ihnen und den Versicherten zgedachten Schaden abzuwehren. Sie können der Kasse mitteilen, daß sie diese verschandelte Form der Familienversicherung als solche überhaupt nicht mehr ansehen, und daß sie deshalb die Angehörigen der Versicherten auf Grund freier Vereinbarung mit ihnen selbst als Privatpatienten behandeln würden. Ob die Kasse den Versicherten vorher oder nachher einen Barbetrag für Beschaffung der Arzthilfe gewähre, gehe den Arzt nichts an. Bei dieser Art der Regelung würden wahrscheinlich die beteiligten Aerztereine ihren Mitgliedern nur die Mindestsätze der Preugo zu berechnen empfehlen, da es ihnen ja nicht um die Erlangung von Mehreinnahmen geht. Sie würden nur deshalb besser dastehen als bisher, weil die kollegiale Kontrolle ihrer Rechnungen und die Begrenzungsziffern in Wegfall kämen.

Die Aerzte können aber auch, namentlich wenn ein laufender Vertrag sie dazu berechtigt, der Kasse mitteilen, sie würden die Familienmitglieder in der bisherigen Weise als Kassenmitglieder weiter behandeln, die von der Kasse widerrechtlich einbehaltenen 30 Proz. des Arzthonorars aber nicht im einzelnen Behandlungsfalle vom Kranken einziehen, sondern der Aerztereine werde sie in bestimmten Zeitabschnitten — monatlich vielleicht am besten — bei der Kasse gesammelt anfordern und bei ablehnendem Verhalten der Kasse dieser Forderung durch gerichtliche Klage den nötigen Nachdruck geben. Die ihnen von der Kasse gezahlten 70 Proz. nehmen sie als Abschlagszahlung entgegen.

Aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden Gründen halten wir das zweite Verfahren für richtiger und empfehlen den Aerztereinen seine Anwendung. Unabhängig von dieser örtlichen Regelung werden wir natürlich versuchen müssen, mit den Vertretern der Kassenverbände zu einer grundsätzlichen Klärung zu gelangen.

(Aerzteblatt der Provinz Brandenburg, Grenzmark und Pommern 1927/31.)

Verhängung von Geldstrafen durch Vereine und Verbände.

Eine Frage, die bei dem heute üblichen Zusammenschluß der verschiedensten Wirtschaftskreise in Verbände von besonderer Bedeutung ist, ist die, wieweit die Mitglieder des Verbandes sich den in den Verbandsatzungen aufgenommenen, von ihnen durch den Beitritt zum Verband anerkannten Strafen für die Verstöße gegen Verbandsbeschlüsse zu unterwerfen haben. Diese Strafbestimmungen finden in den Satzungen Aufnahme, um eben im gegebenen Falle ein einheitliches Vorgehen sämtlicher Mitglieder des Verbandes zu sichern. Auf der anderen Seite kommt es nicht selten vor, daß einzelne Mitglieder mit der Politik des Verbandes nicht zufrieden sind und sich an seine Beschlüsse nicht kehren. Wird aber gegen sie die Verbandsstrafe verhängt, so versuchen sie nicht selten, bei den Gerichten Schutz und Hilfe zu erlangen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (IV D 165/27) können Geldstrafen von den zuständigen Organen eines rechtsfähigen Vereins auf Grund der Satzung gegen Mitglieder verhängt werden, ohne daß das Gericht ein Recht hat, die sachliche Berechtigung der Strafe nachzuprüfen. Eine solche Verhängung von Geldstrafen ist die Ausübung eines Teiles des dem Verein zustehenden Rechtes der Selbstverwaltung, dem sich das Mitglied durch seinen Beitritt unterworfen hat. Eine richterliche Prüfung kann nur stattfinden in der Richtung, ob der vom Verein ausgesprochene Strafbeschluß überhaupt in der Satzung seine Stütze findet und ob die betreffenden

Satzungsvorschriften beobachtet worden sind. Darüber hinaus kann das Gericht auch weiterhin prüfen, ob nicht etwa die Strafvorschrift gegen die guten Sitten verstößt oder offenbar unbillig ist. Was die Frage der Unbilligkeit anbelangt, so ist vor allen Dingen zu beachten, wieweit nicht, wenn dem Mitglied irgendeine Satzungsbestimmung nicht paßte, es sich ihr durch seinen Austritt aus dem Verbandsverbande entziehen konnte. In allen anderen Fällen ist eine Hilfe für den vom Verbandsverband Bestraften durch Gerichtsspruch nicht möglich.

Verordnung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Aerzte und Krankenkassen vom 29. Oktober 1927.

Auf Grund des § 368s Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsausschuß für Aerzte und Krankenkassen:

I. Artikel 1 erhält folgenden Absatz 2:

Vertreter der Reichsbahn-Betriebskrankenkassen können auch Vorstandsmitglieder nichtbeteiligter Reichsbahnbetriebskrankenkassen sein.

II. Hinter Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

Artikel 3a.

Die Kassenvertreter für das Schiedsamt bei den besonderen Reichsbahnoberversicherungsämtern werden von der beteiligten Reichsbahnbetriebskrankenkasse gewählt. Wählbar sind auch Vorstandsmitglieder nichtbeteiligter Reichsbahnbetriebskrankenkassen. Von den Kassenvertretern muß mindestens einer ein Vertreter der Reichsbahnverwaltung sein.

Wahlberechtigt für die Wahl der Aerztereine sind alle zur Tätigkeit bei den beteiligten Reichsbahnbetriebskrankenkassen zugelassenen Aerzte.

Die Wahlordnung für die Schiedsämter bei den besonderen Reichsbahnoberversicherungsämtern erläßt der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahngesellschaft.

Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und 7 gelten; ebenso Abs. 8 mit der Maßgabe, daß eine auf Grund des Art. 3 Abs. 8 Satz 2 getroffene Bestimmung der Obersten Verwaltungsbehörde auch für die in ihrem Bereiche bestehenden Reichsbahnoberversicherungsämter gilt.

Berlin, 29. Oktober 1927.

Der Reichsarbeitsminister:

I. V.: Dr. Geib.

Richtlinien des Reichsverbandes angestellter Aerzte für den Abschluß von Verträgen.

(Anerkannt vom Verein der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands.)

§ 1.

Stellung der Assistenzärzte.

Die Assistenzärzte üben ihre Tätigkeit an den Krankenhäusern nach Anordnung des leitenden Arztes und entsprechend der an dem betreffenden Hause geltenden Dienstanweisung aus.

§ 2.

Zahl der Assistenzärzte.

Die Zahl der Assistenzärzte soll so bemessen sein, daß auf durchschnittlich 50 belegte Betten ein Assistenzarzt kommt, wobei die Art des Krankenmaterials zu beachten ist.

Bei Spezialabteilungen und Ambulanzen ist der besondere Bedarf zu berücksichtigen.

§ 3.

Besoldung und Abzüge.

Die Assistenzärzte werden nach den gleichen Sätzen besoldet, wie sie die Reichsbesoldungsordnung für alle Akademiker mit abgeschlossener Hochschulbildung vorsieht. Die Assistenzärzte haben Anspruch auf eine angemessene Verpflegung und eine standesgemäße Dienstwohnung.

Für die Gewährung von Beköstigung, für Wohnung und Bedienung, für Heizung und Licht werden die Selbstkosten, zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von höchstens 10 Proz., in Anrechnung gebracht. Die Ablösung für die Station kann durch die Anstaltsleitung genehmigt werden. Für die Beköstigung während der Urlaubszeit muß die Ablösung bewilligt werden. Diese soll auch möglich sein für einzelne ganze Tage, falls eine mindestens 24 Stunden vorhergegangene Abmeldung an zuständiger Stelle erfolgt ist.

§ 4.

Vergütungsdienstzeit.

Die Vergütungsdienstzeit soll mit dem Tage der Approbation beginnen.

§ 5.

Unfall- und Haftpflicht.

Das Krankenhaus trägt die Kosten für die berufliche Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 6.

Privatpraxis und Sonderleistungen.

Privatpraxis, auch konsultative, ist den Assistenzärzten nicht gestattet.

Besondere Leistungen, wie Behandlung von Privatpatienten, Kurse, Rettungswachen usw. können nach Vereinbarungen mit den Herren Chefärzten honoriert werden. Der Dienst bei Privatpatienten innerhalb der Anstalt gehört zu den Obliegenheiten des Assistenzarztes, wenn die Betten der Privatpatienten bei der auf den einzelnen Assistenten fallenden Bettenzahl (s. § 2) berücksichtigt sind.

§ 7.

Krankheit und Tod.

Im Falle der Erkrankung hat der Assistenzarzt Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Verpflegung vom ersten Tisch auf die Dauer von 26 Wochen. Dabei ist nicht zu unterscheiden, ob er sich die Erkrankung im Dienste zugezogen hat oder nicht. Erfordert die Art der Erkrankung die Unterbringung in eine andere Anstalt, so trägt das Haus die Verpflegungskosten auf die Dauer von mindestens 13 Wochen, aber nicht über die Verpflegungskosten der eigenen Anstalt hinaus. Im Falle des Ablebens eines Assistenzarztes wird den Hinterbliebenen, sofern sie von ihm unterstützt wurden, das Gehalt des Verstorbenen für das laufende Vierteljahr ausgezahlt.

§ 8.

Urlaub.

Im ersten Dienstjahr hat jeder Assistenzarzt nach halbjähriger Tätigkeit Anspruch auf einen Urlaub von 3 Wochen, im zweiten und den folgenden Dienstjahren von 4 Wochen. Für die Zeit der Beurlaubung ist das Gehalt einschließlich des Verpflegungssatzes zu zahlen. Die Urlaubsvergütung soll bei Antritt des Urlaubs ausgehändigt werden.

§ 9.

Kündigung und Vertragsdauer.

Eine Kündigung des Dienstvertrages ist beiden Teilen nur zum Vierteljahresschluß unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist möglich.

Zur Ermöglichung der Ausbildung als Facharzt soll der Vertrag mit Zustimmung des Chefarztes solange verlängert werden, wie in den Leitsätzen zur Facharztfrage für das betreffende Fach vorgeschrieben ist.

§ 10.

Gültigkeit besserer Bedingungen.

Bessere Anstellungsbedingungen werden von obigen Richtlinien, die nur Mindestforderungen darstellen, nicht berührt.

Vereinsnachrichten.

(Originalbericht des Bayer. Aerztl. Correspondenzblattes.)

Berichtigung

zum Bericht über die Herbsttagung der oberfränkischen Aerzte in Kulmbach am 23. Oktober 1927 in der Nr. 45 des „Aerztl. Correspondenzblattes“ vom 5. Nov. 1927.

Auf Seite 592, drittlezter Absatz, letzter Satz, muß es heißen: „Als Tagegeld für die Delegierten zur Landesärztekammer sollen 30 M. pro Tag, mit Uebernachten 45 M. (nicht 40 M.) gewährt werden, ferner Ersatz der Reisekosten, Eisenbahnfahrt 2. Klasse. Kröhl.

Nachtrag zum Bericht über den Oberfränkischen Aerztetag.

(„Aerztl. Correspondenzbl.“ Nr. 33 vom 13. August 1927.)

Auf Wunsch vieler Kollegen ist Herr Regierungsdirektor Zink in Bayreuth so liebenswürdig gewesen und hat den Wortlaut seiner Ansprache beim Begrüßungsabend im Harmoniesaal am 30. Juli, in der er die Geschichte des ärztlichen Standes in Bayern im 19. Jahrhundert behandelt, gütigst zur Verfügung gestellt. Es sei ihm auch an dieser Stelle nochmals für das große Verständnis und Wohlwollen dem ärztlichen Stande gegenüber der herzlichste Dank aller oberfränkischen Aerzte ausgesprochen.

Die Ansprache lautete:

Meine hochverehrten Damen und Herren!

Die Freie Ärztekammer von Oberfranken hat Seine Exzellenz den Herrn Regierungspräsidenten v. Stössenreuther zu ihrer am 30. und 31. Juli dahier stattfindenden Tagung eingeladen. Seine Exzellenz ist zu seinem Leidwesen durch seine Teilnahme an dem ebenfalls heute und morgen in Marktredwitz stattfindenden oberfränkischen Bezirksturnfest verhindert, dieser freundschaftlichen Einladung Folge zu leisten. Seine Exzellenz hat mich beauftragt, ihn an dem heutigen Tage zu vertreten, um dadurch den oberfränkischen Aerzten zu bekunden, wie sehr ihm die Interessen der oberfränkischen Ärzteschaft und die Pflege der Beziehungen am Herzen liegt, die zwischen Ärzteschaft und Regierung bestehen.

Wir müssen es ehrlich eingestehen, daß diese Beziehungen nicht zu allen Zeiten denjenigen gleichen, wie sie Gott sei Dank heute bestehen, und daß die Aerzte nicht immer diejenige Stellung im Staatsorganismus einnahmen, die ihnen nach ihrer Vorbildung und ihrer Wirksamkeit für das öffentliche Wohl zukam. Noch in das zweite Drittel des vorigen Jahrhunderts hinein erfolgte die Aufstellung der praktischen Aerzte durch die Kreisregierungen, Kammer des Innern. Die Kreisregierungen hatten, wie es in der Verordnung vom 6. Juli 1835 heißt, bei der Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge entsprechende Verteilung des ärztlichen Personals Bedacht zu nehmen und der unverhältnismäßigen Häufung derselben an einzelnen Orten zu begegnen.

Unter Zuziehung des Bezirksarztes wurden die praktischen Aerzte durch das Bezirksamt nach Einladung

eines Ministerialreskriptes vom 6. Oktober 1856 verpflichtet.

Die Gesetzgebung des Jahres 1825 umfaßte auch ein Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825. Dieses Gesetz beschränkte die Möglichkeit der Verehelichung in sehr empfindlicher Weise dadurch, daß es dieselbe an die Bedingungen bereits vorhandener oder gleichzeitiger Ansässigmachung knüpfte. Die Härte dieses Rechtszustandes wurde durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gesteigert, welches den Gemeinden gerade in jenen Fällen, welche die unteren Volksklassen angingen, das Recht des „absolut hindernden Widerspruches“ gegen die Ansässigmachung und damit gegen die Verehelichung einräumte.

Während nun dieses gemeindliche absolute Widerspruchsrecht gegen die Ansässigmachung und Verehelichung weder gegen definitiv oder provisorisch angestellte Diener des Staates, der Kirche und der Gemeinden, noch gegen die Stadt- und Marktschreiber und die wirklichen Schullehrer statthabte, so zwar, daß das absolute Widerspruchsrecht der Gemeinde sogar bei jenen öffentlichen Dienern ausgeschlossen war, welche zwar nicht pragmatische Rechte erworben hatten, aber doch mit — durch befriedigende Dienstleistung bedingten — Ansprüche auf Stabilität und Pension oder Sustentation angestellt waren, fand dieses gemeindliche, absolute Widerspruchsrecht Anwendung gegenüber den unbesoldeten praktischen Aerzten, wie aus einer meines Erachtens vom 12. Mai 1837, die sich in der Gesetz- und Verordnungsammlung von Döllinger, Bd. XV. S. 49 und 50 abgedruckt findet, klar und deutlich zu lesen ist. Die unbesoldeten praktischen Aerzte waren also durch die Gesetzgebung hinsichtlich der Verehelichung schlechter gestellt als Zollaufsichtsbedienstete, Zollassistenten, Zolleinnehmer und -Diener, dann als Bedienstete der königlichen Verkehrsanstalten, als ständige Berg- und Hüttenarbeiter, Rentamtsboten, Wegmacher, Flußwarte und dergleichen.

Auch galt noch anfangs der 60er Jahre die Bestimmung des Art. 113 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1861, wonach Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Tierärzte eine Geldstrafe bis zu 25 fl. traf, wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz veränderten, und eine Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigerten.

Man kann heute diesen Standpunkt der bayerischen Gesetzgebung gar nicht mehr recht begreifen, zumal wenn man bedenkt, daß schon durch das organische Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808 ein oberstes technisches gesundheit-

liches Organ durch das Medizinalbureau beim Ministerium des Innern geschaffen war, daß den Kreiskommissariaten, also den jetzigen Regierungen, Medizinalräte beigegeben, bei den Landgerichten Landgerichtsärzte ernannt waren, für jede größere Stadt mit Stadtgericht ein Stadtgerichtsarzt aufgestellt war und daß die heute noch gültige Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, deren Neuerlassung allerdings unmittelbar bevorsteht, in den §§ 51 mit 56 eingehende Vorschriften für die Kreisregierungen über Aufsicht und Förderung des Medizinalwesens enthielt.

Ganz besonders unbegreiflich erscheint uns aber die lange Dauer dieses unwürdigen Zustandes, der, wie gesagt, bis Mitte der 60er Jahre bestand, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in jenen Jahrzehnten schon ein Lister, Pasteur, Hermann Ludwig Ferdinand v. Helmholtz, Rudolf Virchow, Max v. Pettenkofer, Johann Max v. Nußbaum, Bernhard v. Heidden und noch viele andere große Aerzte lebten und wirkten, und schon etwa 20 bis 30 Jahre vorher der große Hufeland die Augen geschlossen hatte.

Das Jahr 1865 und folgende waren es, die nun in rascher Folge eine Wendung zum Besseren brachten. Zuerst führte die Verordnung vom 29. Januar 1865 — Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern 1865 S. 137 ff. — eine wichtige Aenderung des bisherigen Rechtes herbei, indem sie die behördliche Anstellung der Aerzte beseitigte und deren Freizügigkeit einführte, die Praxis nur von dem Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen abmachte und den Aerzten lediglich die Verpflichtung zur Beibehaltung des einmal gewählten Wohnsitzes, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird, zur Anmeldung auferlegte. War eine Aenderung des Wohnsitzes beabsichtigt, mußte der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes Anzeige erstattet werden. Die vorschriftsmäßige Verpflichtung blieb. Nahezu gleichzeitig fiel auch das gemeindliche absolute Widerspruchsrecht gegen die Verehelichung unbesoldeter Aerzte durch das neue Gesetz vom Jahre 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Damit und nachdem auch die Reichsgewerbeordnung keinen gegenteiligen Standpunkt einnahm, war nun die Grundlage für eine würdige Stellung der Ärzteschaft gegeben, die auch weiterhin durch die Kgl. Allerh. Verordnungen vom 10. August 1871 und 9. Juli 1895, die Bildung von Aerztekammer und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend, und die Kgl. Allerh. Verordnung vom 11. August 1873, die Ausübung der Heilkunde betreffend, weiter gefördert wurde. Der Zweck der ärztlichen Bezirksvereine bestand in Förderung des wissenschaftlichen Strebens bei den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen, Einrichtung von Lesezirkeln, Bibliotheken, dann in Wahrung

KATAZYMAN HEFE-NÄHRZUCKER

Das neue Nähr- und Kräftigungspräparat

bei Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen, Erkrankungen des Nervensystems, bei Entwicklungs- und Wachstumsstörungen, Stoffwechselkrankheiten, Unterernährung, nach schweren Erkrankungen, zur Unterstützung der Rekonvaleszenz, zur Behandlung von Avitaminosen.

Nährmittelfabrik München G. m. b. H., Charlottenburg, Bismarckstr. 71

Literatur und Proben auf Wunsch kostenlos!

**Die ambulatorische Beobachtung
Lungenkranker mit den Hilfs-
mitteln des praktischen Arztes**

Von

Professor Dr. med. et phil. H. v. HAYEK
Innsbruck

Preis Mk. 4.—, gebunden Mk. 5.—.

Die schwierigste und wichtigste Aufgabe der Heilung der Tuberkulose ist die richtige Beurteilung der Krankheit vom diagnostischen und prognostischen Standpunkte. Gründliches Wissen und Umsen sind dazu erforderlich.

Wenn es in manchen Fällen schon für den Facharzt schwer ist, eine richtige Diagnose aufzustellen, um so schwerer ist die Situation des praktischen Arztes, der sich nicht nur mit diesem Ressort beschäftigen kann. Die Lehrbücher, welche dieses Thema behandeln, genügen nicht den Ansprüchen der praktischen Aerzte. Die Autoren dieser Werke scheinen zu vergessen, dass dem praktischen Arzt meistens viele solcher diagnostischen Hilfsmittel fehlen, welche sie als selbstverständlich erachten.

Der praktische Arzt muss die verschiedenen Formen der Lungentuberkulose unterscheiden können. Dieses ist um so wichtiger, da es in vielen Fällen sehr schwierig ist, unter einem bösartigen und einem gutartigen Ablauf zu unterscheiden. Das vorliegende Buch des bekannten Autors will dem Arzt in diesen Schwierigkeiten der ärztlichen Praxis helfen. Es gibt Aufschluss über das Wesen der ambulatorischen Behandlung und betont die Wichtigkeit des Verständnisses für Röntgenaufnahmen und deren Auswertung.

Ferner bespricht der Verfasser die Hilfsmittel des praktischen Arztes, wie z. B. Anamnese, physische Lungenuntersuchung, verbunden mit einfacher Sputumuntersuchung, Beurteilung des allgemeinen Krankheitsstandes und die Beobachtung der reaktiven Prozesse. Diese werden alle separat besprochen, wobei der Leser oft auf einfache praktische Griffe aufmerksam gemacht wird. Weitere Themen des Buches sind: das tuberkulöse Kind und das auf Tuberkulose verdächtige Kind; der in der Praxis noch gesunde Mensch, der schon schwere Infektionsgefahren durchgemacht hat; der chronische, in geringem Grade tuberkulöse Kranke; abgelaufene Pleuritis; der chronische, in fortschreitendem Stadium befindliche Kranke; relative Heilungsprozesse schwerer Tuberkulosefälle; und die Methoden und Prinzipien der Heilung der Tuberkulose.

Wir empfehlen dieses Buch dem praktischen Arzt besonders. Népegyszégügy, Budapest September 1927.

**DIE LUNGENTUBERKULOSE
UND
IHRE DIAGNOSTISCHEN IRRTÜMER**

Von

DR. KARL NICOL,
Aerztlicher Direktor der Heilstätte Donaustauf
bei Regensburg

und

DR. G. SCHRÖDER,
Aerztlicher Leiter der Neuen Heilanstalt Schömburg
bei Wildbad

Mit 4 Kurven und 42 Abbildungen. 196 Seiten.
Groß-8° auf Kunstdruckpapier.

Preis Mk. 7.50, gebunden Mk. 9.—.

Die übersichtliche Darstellung der Irrwege in der Tuberkulose diagnostik in dem mit Bildern gut ausgestatteten Buche, wird dem Leser vielen Nutzen bringen; der allgemein tätige Arzt wird hier auf viele Dinge aufmerksam gemacht, welche dem Lungenspezialarzt vielleicht selbstverständlich erscheinen und doch einer Besprechung bedürfen. Sowohl die Lungentuberkulose der Kinder wie auch die Tuberkulose der Erwachsenen werden genau besprochen und namentlich der Aktivitätsdiagnose besondere Aufmerksamkeit geschenkt; man kann aus dem Buche wirklich die Differentialdiagnostik erlernen.

Ars medici, Wien 1927. Nr. 10.

Grundlinien der Psychoanalyse

Von

Dr. CARL HAEBERLIN, Bad Nauheim

Zweite durchgesehene und vermehrte Auflage. 111 Seiten.
Preis Mk. 4.—, gebunden Mk. 6.—.

Auch die zweite, nach vielen Einzelheiten vermehrte und verbesserte Auflage des ausgezeichneten Schriftchens des bekannten Verfassers darf wieder als eine der glücklichsten Einführungen in das jetzt so aktuelle Gebiet der Psychoanalyse bezeichnet und jedem fortschrittlich interessierten Arzte zu eingehender Lektüre dringend empfohlen werden, um so mehr, als hier die grundlegenden psychoanalytischen Anregungen in durchaus lebendiger Weise grösseren menschlichen Zusammenhängen eingeordnet werden.

I. H. Schultz, Berlin.

Fortschritte der Therapie, Berlin 1927, Heft 18.

der Standeshonore der Mitglieder in Schlichtung von Streitigkeiten unter denselben durch ein Schiedsgericht.

Die Verordnung vom 11. August 1873 kannte keine Inpflichtnahme der Aerzte mehr. In ihrer nunmehr gewährleisteten freieren Entfaltung hat die ärztliche Kunst in den letzten 30 Jahren Riesenfortschritte gemacht, und staunend müssen wir bewundern, wie die zusammenfassende Kenntnis von Naturwissenschaft, Chemie, von den Fortschritten der medizinischen Instrumente, von Asepsis und Röntgenkunde und Lichttherapie in Verbindung mit eigenem Wissen, eigener Erfahrung und eigener Fertigkeit die Aerzte unserer Krankenanstalten und Heilstätten, unserer Kliniken und Krankenhäuser, aber nicht minder auch den einzelnstehenden Arzt oft gerade zu märchenhafte Heilerfolge erzielen lassen.

Zahlreich und vielverschlungen sind seitdem die Beziehungen geworden zwischen dem Staate, dem die Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei obliegt, und der Aerzteschaft. Ich möchte nur kurz darauf hinweisen auf das Personenstandsgesetz, das Reichsepidemiengesetz, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, auf die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege nach der RFV. auf das Heilverfahren in der Unfall- und Invalidenversicherung, auf die Mitwirkung der Aerzteschaft in der Schulgesundheitspflege, bei den Sanitätskolonnen, bei der Säuglingsfürsorge, ganz besonders aber bei der nun großzügig aufgenommenen Tuberkulosefürsorge. Handelt es sich hier neben einigen Pflichtleistungen nun in vielen Fällen um eine freiwillige, dem Idealismus des ärztlichen Standes — den wir schon vor 40 Jahren in einem Dr. Klaus so liebenswürdig gezeichnet finden — entspringende gemeinschaftliche Arbeit mit den Organen der Verwaltung, so haben die Beziehungen zwischen Arzt und Verwaltungsbehörde in den letzten zwei Jahren nach zwei Richtungen einen besonderen amtlichen, auf Gesetz beruhenden Charakter erhalten. Dies ist geschehen einerseits durch die bei der staatlichen Versicherungskammer errichtete Bayer. Aerzte-, Hebammen-, Apotheker- und Zahntechnikerversorgung und andererseits durch das Gesetz vom 1. Juli 1927 über die Berufsvertretung der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, also durch das sog. Aerztegesetz. Nach letzterem Gesetz haben die neugeschaffenen Berufsvertretungen der Aerzte (ärztlicher Bezirksverein, Landesärztekammer) den Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten. Die ärztlichen Bezirksvereine stehen einerseits unter der Aufsicht der zustehenden Regierungen. Auf der andern Seite haben die Regierungen bei der Schaffung und Verwaltung der Bezirksvereine mitzuwirken und in die ärztlichen Berufsgerichte rechtskundige Mitglieder der Regierung, K. d. L. und im Regierungsbezirk tätige Mitglieder

der Land- und Oberlandesgerichte zu entsenden, ebenso wie in das Landesberufsgericht höhere Justiz- und Staatsverwaltungsbeamte einzutreten, also ihre Arbeitskraft in den Dienst der ärztlichen Berufsorganisation zu stellen haben. Gerade dieses neue Gesetz wird die schon lange innigen Beziehungen zwischen Verwaltung und Aerzteschaft noch inniger gestalten. Hat mit dem neuen Gesetz die Aerzteschaft ein von ihr erstrebtes Ziel der weiteren Hebung ihres Standes und der Schaffung eines besonderen Standesgerichtes erreicht, so wird durch diese neue Regelung vor allem auch das öffentliche Interesse den Nutzen ziehen.

Ich kann dies nicht besser beschreiben, als wie es der Herr Staatsminister Dr. Stützel beim Eintritt in die Beratung des Gesetzentwurfes im Bayer. Landtag am 30. März dieses Jahres getan und dabei auch die Bedeutung des ärztlichen Standes amtlich gewürdigt hat. Der Herr Staatsminister hat ausgeführt:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Aerztestand in seinem überwiegenden Teile gesund und kräftig genug ist, um bei Gewährung der erbetenen staatlichen Zwangsrechte im Wege der Selbstverwaltung mit etwaigen Verfallserscheinungen fertig zu werden und sich auf seiner bisherigen Höhe zu erhalten. Dies ist aber nicht nur im Interesse der Aerzteschaft, sondern auch im öffentlichen Interesse gelegen, denn es gibt unter den freien Berufsständen kaum einen andern Stand, dessen Wirken so tief in das allgemeine Wohl eingreift, dessen Gedeihen und Sinken von so einschneidender Bedeutung für die ganze Bevölkerung ist, als der Aerztestand.“

In der Hoffnung, daß die so von allen Seiten an das neue Gesetz geknüpften Erwartungen sich auf das beste erfüllen möchten, wünsche ich im Namen der Regierung von Oberfranken auch Ihrer heute und morgen dahier stattfindenden Tagung von Herzen den besten Erfolg.

Amtliche Nachrichten.

Dienstesnachrichten.

Vom 1. Dezember 1927 an wird in etatmäßiger Eigenschaft ernannt: der Medizinalrat der Regierungskommission des Saargebietes Dr. med. Otto Baer in Homburg (Saar) zum Bezirksarzt für den Verwaltungsbezirk Rockenhausen.

Dem mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 wegen Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand getretenen Bezirksarzt in Freising, Obermedizinalrat Dr. Philipp Bauer, wurde die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Zur Kassenverordnung zugelassen:

Leukoplast

das beste Kautschuk-Heftpflaster

P. BEIERSDORF & Co. A.-G., HAMBURG

Vereinsmitteilungen.

Sterbekasse des Aerztl. Kreisverbandes Oberbayern-Land.

Herr Geheimrat Dr. Vocke (Egfling) ist gestorben. Das Sterbegeld wurde umgehend überwiesen. Ich erseuche die Herren Kassiere der Vereine in Oberbayern-Land, 5 M. pro Kopf ihrer Mitglieder einzusenden an die Adresse: Gemeindeparkasse Gauting, Postscheckkonto München 21827, unter der Mitteilung: Auf Konto Sterbekasse xmal 5 M. für Sterbefall Vocke.

Dr. Graf, Gauting.

Mitteilungen der Abteilung für freie Arztwahl des Aertzlichen Bezirksvereins München-Stadt.

Ab 1. Oktober 1927 ist die Krankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten (Gauverwaltung Bayern), München, Elisenstraße 7/I Rgb., Telephon Nr. 54248, als Ersatzkasse — „Berufskrankenkasse Deutscher Techniker“ — vom Reichsarbeitsministerium genehmigt und dem Vertrag mit den übrigen Ersatzkassen angeschlossen; ebenso

die Krankenkasse des Gesamtverbandes deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Ersatzkasse (Gedag), in Hamburg, Holstenplatz 3.

Mitteilungen des Aertzlichen Bezirksvereins Nürnberg und des Kassenärztlichen Vereins Nürnberg E. V.

1. Diejenigen Kollegen, welche sich noch für Vorträge oder Führungen in der Hygieneausstellung zur Verfügung stellen wollen, werden gebeten, sich umgehend auf der Geschäftsstelle, Adlerstraße 15, zu melden.

2. Das Erholungsheim für Arbeiterwohlfahrt in Schwaig ist auch während des Winters geöffnet. Eventuelle Anträge für Kassenmitglieder sind an deren

Kassen zu richten; Selbstzahler wenden sich direkt an die Verwaltung.

3. Die Allg. Ortskrankenkasse bittet die Herren Kollegen, Arbeitsunfähige nur während der satzungsgemäßen Ausgehzeit in die Sprechstunde zu bestellen.

4. Herr Dr. Rudolf Haverkamp, Facharzt für innere Krankheiten, Humboldtstraße 140, und Herr Dr. Oskar Hürzeler, prakt. Arzt, Hintere Ledergasse Nr. 42, haben sich als Mitglieder des Kassenärztl. Vereins Nürnberg E. V. gemeldet. Nach § 3 der Satzungen des Kassenärztl. Vereins hat jedes Mitglied das Recht, nach Empfang dieser Mitteilung gegen die Aufnahme innerhalb 2 Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Erfolgt innerhalb der zweiwöchentlichen Frist kein Einspruch, so vollzieht die Vorstandschaft die Aufnahme.

5. Die Vorstandschaft des Kassenärztl. Vereins hat beschlossen, vom 1. Januar 1928 ab die Nr. 25b wie 25a der Preugo zu bezahlen. Steinheimer.

Aerztlich wirtschaftlicher Verein Würzburg (Land)-Ochsenfurt E. V.

In den Versicherungsamtsbezirken des Vereinsgebietes finden für die Ausschüsse der beiden Ortskrankenkassen keine Wahlen statt. Es ist uns gelungen, durch Verhandlungen mit den anderen Arbeitgeberverbänden je einen Kollegen als Mitglied und zwei als Ersatzleute auf die Einheitslisten und dadurch in die neuen Ausschüsse zu bringen. I. A.: Dr. Schömig.

Kollegen

gedenkt der „Dr. Alfons Stauder-Stiftung“!

Beiträge sind einzubezahlen auf das Postscheckkonto Nürnberg Nr. 15376 des Landesausschusses der Aerzte Bayerns oder auf das Depotkonto Nr. 32926 bei der Bayer. Staatsbank Nürnberg mit der Bezeichnung: „Für die Stauder-Stiftung“.

Trepelsche Tabletten

das klassische Original-Kombinationspräparat gegen Schmerzzustände und fieberhafte Erkrankungen jeder Art. Rascheste Wirkung ohne Gewöhnung u. andere Nebenerscheinungen.



Spirobismol

lös- und unlös. Wismut, gebunden an Jod-Chinin gegen Syphilis aller Stadien, besonders auch Neurolyes und Lues congenita. Sicherste Heilerfolge bei geringster Wismutmenge; höchste Verträglichkeit u. Remanenz.



Solvochin

25%ige reizlose, basische Chininlösung, Spezifikum gegen kruppöse Pneumonie, Malaria, Wehenverstärkung. Rascheste Wirkung durch Bildung eines hohen Chininspiegels im Blut.



Transpulmin

Chin. bas. anhydr. und Camph. in äther. Oelen die parenterale schmerzlose Chinintherapie bei Bronchopneumonie, eitriger Bronchitis, postoperat. u. Grippe-Pneumonia.



CHEMISCH-PHARMAZEUTISCHE A.-G., BAD HOMBURG

München

Elegantes geschlossenes Mietauto

vor- und nachmittags stundenweise billig zu vergeben. Angebote unter E. 13411 an ALA Haassenstein & Vogler, München.

Buchführungs-Kartothekkarten

100 Stück Mk. 1.20 bis Mk. 1.70 :: :: Muster unberechnet.

Zu beziehen vom

Verlag der Aertzlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 NO 3, Wurzerstrasse 1b.

Aegrosan

Ferro-calciumsaccharat 12:1000

enthält das Eisen in der wirksamen Ferro-Form!

Entspricht weitgehendst den Forderungen der modernen Eisentherapie.

Aegrosan wird selbst vom kranken Magen gut vertragen, mischt sich ohne weiteres mit dem Magensaft, braucht weder reduziert noch aufgelöst werden und wird schnellstens und restlos resorbiert.

Daher schnelle und durchschlagende Eisen- und Kalkwirkung ohne Verdauungsstörungen, selbst bei Säuglingen und Greisen.

Preis Mark 1.05 in den Apotheken. Versuchsproben auf Wunsch.

Johann G. W. Opfermann, Köln 64

Weihnachtsgabe für arme Arztwitwen in Bayern.

Weihnachten kommt, die Witwenkasse bittet!

Wie seit längen Jahren treten wir bittend, liebe Kollegen und Freunde, an Sie heran. Helfen Sie uns wieder, unseren armen Witwen und Waisen zum Licht- und Liebesfest einige sonnige Tage bescheren!

Wie wenig Sonne scheint seit Jahren in die Herzen der Aermsten unseres Standes! Da ist es doch wieder unsere Pflicht, denen zu helfen, die gar oft anderen Armen geholfen haben.

Tun Sie, wie seit Jahren schon, Ihre mildtätige Hand auf und senden Sie uns eine Gabe!

Wir müssen zu Weihnachten 320 ständig Unterstützte bedenken, dazu kommen noch zirka 50 groß-jährige Waisen, die satzungsgemäß nicht regelmäßig unterstützt werden können, und eine Anzahl Witwen, deren Rente zu klein ist, um zu Weihnachten einige schöne Stunden sich und ihren Kindern zu bereiten.

Helfen Sie uns, bitte, damit wir all den Armen die gewohnte Weihnachtsspende überweisen können, und senden Sie baldmöglichst Ihre Gabe, die dankbarst entgegennimmt

der Kassier der Witwenkasse:

Sanitätsrat Dr. Hollerbusch, Fürth, Mathildenstraße 1.
Witwenkassen-Postscheckkonto
nur 6080 Amt Nürnberg.

NB. Wir quittieren der Ersparnis und Einfachheit halber wöchentlich in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ und im „Bayerischen Aertzlichen Correspondenzblatt“.

Wohlfahrtsamt München.

Das Wohlfahrtsamt München macht darauf aufmerksam, daß die Rezeptblätter des Wohlfahrtsamtes nur zur Verordnung von Arzneimitteln verwendet werden dürfen. Ein diesbezüglicher Vermerk ist auf jedem Rezeptblatt aufgedruckt.

Die Verordnung von Bädern, orthopädischen Apparaten, Brillen usw. auf diesen Formblättern ist unzulässig und kann Verweigerung der Kostenübernahme durch das Wohlfahrtsamt zur Folge haben.

Wohlfahrtsamt der Israelitischen Kultusgemeinde.

Das Jüdische Schwesternheim stellt von jetzt an eine seiner Schwestern zur Verfügung, die als Gemeindegemeinschaft für das Wohlfahrtsamt der Israelitischen Kultusgemeinde tätig sein wird. Sie wird kostenlos ambulante Krankenpflege in den Familien der Gemeindegemeinschaft übernehmen. Meldungen von Aerzten sind an das Wohlfahrtsamt der Israelitischen Kultusgemeinde, Herzog-Max-Straße 7/0, Telephon 92883, zu richten.

Bücherschau.

Wie schütze ich mich vor Erkältungen? Von Medizinalrat Dr. Grimm, Reichenhall. München 1927. Verlag der Aertzlichen Rundschau Otto Gmelin. 58 S. Preis M. 1.80, geb. M. 3.—.

In einer auch einem weiteren Leserkreis sehr gut verständlichen und anregenden Darstellung werden die Probleme von der Erkältung und Abhärtung durchgesprochen sowie die Rolle, welche dabei Kleidung, Wohnung und Heizung in günstigem und schädlichem Sinne spielen.

Das Ganze ist ein wichtiger Ausschnitt aus der grossen persönlichen Hygiene der Menschen und öffnet manchem über manche ihm unbewusst umgebende Schädlichkeit die Augen. Die Schrift gehört zu den populären Darstellungen, deren Verbreitung man nur wünschen kann. Neger, München.

Warum kommen die Kinder in der Schule nicht vorwärts? Von Prof. Dr. O. Stählin, Erlangen, und Prof. Dr. A. Uffenheimer Magdeburg. 3 völlig umgestaltete Auflage. München 1927, Verlag der Aertzl. Rundschau Otto Gmelin. 92 S. Preis M. 3.—, geb. M. 4.25.

Das Buch ist hervorgegangen aus der engen Zusammenarbeit von Lehrer und Arzt und kommt mit dem, was es bietet, einem wirklichen Bedürfnis entgegen. Es bespricht, um nur Einiges von den leitenden Gesichtspunkten aus dem reichen Inhalt anzuführen, die im Schüler liegenden Ursachen ungünstiger Leistungen (Mangel an Begabung, an Fleiss, an Aufmerksamkeit), ihre Erscheinungsformen und Auswirkung, ferner die aus der Um-

AERZTLICHE RUNDSCHAU

Heft 21

Inhalt: Dr. Karl Junkmann: Ueber perorale Kampfertherapie. — Sanitätsrat Dr. Leo Silberstein, Berlin-Schöneberg: Gegen Psychoanalyse. — Dr. med. G. Zickgraf, Bremerhaven: Beitrag zur Geschichte der Vitamine. — Oberarzt Wittermann, Winnental: Psychiatrische Uebersicht. — Bücherschau. — Elisabeth Feldhaus: Gedenktage aus der Geschichte der Medizin und Physiologie

DIE TUBERKULOSE

Heft 11

Inhalt: Dr. E. Schuntermann: Die Lungentuberkulose des Erwachsenen und ihre larvierenden Symptome. — Dr. Maximilian Baumwell: Ueber die Vorgänge der Abwehr bei der Tuberkuloseerkrankung. — I. Zadok: Klinische Heilungen tuberkulöser Kavernen durch isolierte Phrenikusexhairese mit 6 Röntgenbildern. — Dr. Siegfried Thaler: Ueber tuberkulösen Husten. — Dr. H. Maendl: Die Bedeutung der spezifischen Therapie im Tuberkulosekampfe. — Dr. E. Pachner: Erwiderung. — Dr. Ernst Paulsen: Lipoidzufuhr bei Lungentuberkulose. — Dr. D. O. Kuthy: Zur Anwendungsweise des Karyon bei Tuberkulose. — Referate.

Bestellzettel. Vom Verlag der Aertzlichen Rundschau Otto Gmelin, München 2 NO 3, Wurzerstrasse 1b, erbitte ich

Aertzliche Rundschau mit Tuberkulose, M. 3.50 vierteljährlich,

vom an.

Name: Adresse:

gebung auf die Leistungsfähigkeit der Schüler wirkenden Schädlichkeiten, worunter unter Umständen Einrichtungen der Schule, der Unterrichtsstoff, das Mass und die Art der Erreichung der Lehrziele, ja selbst die Persönlichkeit des Lehrers zu rechnen sind.

Im zweiten Teile gibt der Kinderarzt eine Darstellung der körperlichen Grundlagen für Fehlleistungen in der Schule, mögen sie auf der geistigen Anlage oder auf krankhaften Zuständen beruhen. Wie oft treten besorgte Eltern mit der Frage an den Arzt heran, was geschehen kann, die Leistungsfähigkeit des Schülers zu steigern, ihn aus seiner Erschlaffung, seiner Zerfahrenheit zu retten. Derjenige Arzt, der sich den Inhalt des eminent praktischen Büchleins zu eigen gemacht hat, wird sich der oft recht schwierigen Lage ganz anders gegenüberstellen, sich nicht mit der Verordnung eines Roborans begnügen, sondern der Sache auf den Grund gehen, gegebenenfalls in gemeinsamer Arbeit mit der Schule. Aber auch Eltern können in dem Büchlein zur rechten Zeit Trost finden, ehrgeizige Eltern Geduld lernen und sehen, wo sie an ihrem Teile mitarbeiten können.

Neger, München.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Scholl, München.
Für die Inserate: Adolf Dohn, München.

Arzneimittelreferate.

Ueber das Verhalten des Vitamins A (Nach Hoppe-Seylers Zeitschrift für physiologische Chemie Bd 170, 1927) liegen neue, für die Therapie äußerst wichtige Untersuchungen aus dem Physiologischen Institut Berlin, von Prof. H. Steudel, vor. Frischgehirn enthält nach seinen Versuchen Vitamin A und vermag keratomalaziekranken Ratten in 10 Tagen zu heilen. Vorversuche, um die Gehirnlipide in eine haltbare Form zu bringen, zeigten, daß der Vitamingehalt durch direkte Trocknung im Vakuum bei 40° und 15 mm Druck eine starke Beeinträchtigung erfährt. Besser war die Wirkung, wenn die Trocknung im Luftstrom bei Zimmertemperatur erfolgte. Gegen Hitze ist der Wachstumsfaktor, wie er im Gehirn vorliegt, also außerordentlich empfindlich. Therapeutisch gelangen Organlipide in dem bekannten Präparat Promonta (Hersteller: Chemische Fabrik Promonta, Hamburg 26) zur Anwendung. Eine Prüfung ergab, daß das Wachstum vitaminfrei ernährter Tiere bei Promontazulage überraschend gut verläuft und bei weitem das der übrigen, auch der mit Butterzusatz ernährten Tiere, übertrifft. Gleichzeitig wurde das Präparat auch auf das fettlösliche antirachitische Vitamin, dessen Funktion ebenfalls an Organlipide gebunden ist, untersucht. Pflanzenlipidstoffe enthalten nach den Untersuchungen Steudels keine oder nur ganz minimale Mengen von Wachstumsfaktoren. Dasselbe gilt insbesondere von den abgetrennten und rein dargestellten Lezithinen, gleichgültig ob sie pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Im Promonta wurde nun tatsächlich das antirachitische Vitamin in ausreichendem Maße gefunden, wie in Abbildungen und Röntgenaufnahmen gezeigt wird. Steudels Versuche erweisen die von Rubner betonte Lebenswichtigkeit der Lipide für den Organismus, über die auch eingehende neuere Untersuchungen von Stepp und Wheeler-Hill vorliegen. Letzgenannter wies nach, daß ein bei bestimmter Kost auf Stickstoffminimum eingestellter Organismus Körpereweis einschmilzt, falls die Kost von Lipoiden befreit wird, daß aber die Einschmelzung sofort aufhört und die Bilanz positiv wird, wenn das reichlich Lipide enthaltende Präparat Promonta gereicht wurde. Die rationelle und zweckmäßige Herstellung von »Promonta« ermöglicht es, das Wachstums-Vitamin und besonders auch den antirachitischen Faktor der Organ-Lipide in dauernd haltbarer Form und voller Aktivität — auch ohne Bestrahlung — zu erhalten und macht dieses Präparat dadurch für die Therapie besonders wertvoll.

Die Bekämpfung des Schmerzes in der neurologischen Praxis. Von Dr. med. James Kirsch. Aus dem Ambulatorium für Nervenkrankheiten von Professor Dr. Toby Cohn in Berlin. (Fortschritte der Therapie 1927, Heft 19.) Der Verfasser berichtet in einer kurzen Uebersicht über die Bekämpfung des Schmerzes in der neurologischen Praxis und kommt zu dem Ergebnis, dass das Kombinationspräparat Gelonida antineuralgica ihm bei den meisten organisch bedingten Schmerzzuständen (Gumma cerebri, Myalgien, Herpes zoster usw.), ebenso wie bei vielen psychisch bedingten, ausgezeichnete Dienste geleistet hat. (Autorreferat.)

Zur Behandlung der Oxyuriasis in der Kinderpraxis. Von Dr. Albert Dingmann. Aus der Kinderabteilung des Städtischen Obdachs in Berlin. (Deutsche Med. Wochenschrift 1927, Nr. 15.) Verfasser machte bei 30 Kindern systematische Wurmkuren. Er bediente sich dabei der Gelonida Aluminium subacetici Nr. I. Die Kinder erhielten 10 Minuten vor den Mahlzeiten — 3 mal täglich — je eine Tablette zu 1,0 oder 0,5. Mit einem Abführmittel vereinigt und unter Berücksichtigung aller hygienischen Maßnahmen gelang es Verf. in 60 Proz. sofortige Heilung zu erzielen (bei acht tägiger Kur), nach Wiederholungskuren konnte er selbst bei ganz schweren Fällen die Kinder von ihren Parasiten befreien. (Autorreferat.)

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma C. F. Boehringer & Soehne G. m. b. H., Mannheim-Waldhof, über Filmaron bei.

Wir empfehlen die Beilage der besonderen Beachtung unserer Leser.

Aus ärztlichem Nachlass zu verkaufen:

- 1 Untersuchungsstuhl
 - 1 Blutdruckmesser
 - 1 Elektrifiziermaschine (Induktionsapparat)
 - 1 Kasten m. chirur. Messern
 - 1 Massierapparat
 - 1 Sammlung ärztlicher Instrumente und geburtshilfliche Zangen
- Fr. San.-Rat Dr. Horn,
Zweibrücken, Rheinpfalz.

Die H. H. Aerzte

werden gebeten den mir überwiesenen Patienten, spez. bei **Moorlaugenbädern**, die durch besondere Ausführung selbst bei veralteten Leiden wie Gicht, Rheumat., Ischias usw., niemals ihre hervorragende Wirkung verfehlen — stets eine Verordnung mitgeben zu wollen.

Josef Kreitmair, Apollo-Bad

München (gegenüb. d. Ortskrankenkasse) Tel. 596141

Alle den Inseratenteil betreffenden Sendungen erbeten an
ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft
Fernsprecher 92201 MÜNCHEN Karlsplatz 8

Bekanntmachung.

Im Markte Schwarzhofen, Oberpf., ist die

prakt. Arztstelle

mit einer ausgedehnten Praxis erledigt und sofort wieder zu besetzen. — Zulassung zur Kassenpraxis ist gesichert. — Die Marktgemeinde Schwarzhofen stellt eine schöne und geräumige Wohnung zur Verfügung. — Die Bevölkerung des Arztbezirkes ist katholisch. — Gesuche wollen gefl. innerhalb 8 Tagen beim unterfertigten Marktgemeinderat eingereicht werden. Schwarzhofen, den 8. November 1927. Marktgemeinderat.

Staats- Quelle

Nieder-Selters

Das natürliche Selters

Altbekanntes und bewährtes Heilmittel bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Halses.

Linderungsmittel für Brustkranke.

Ausführliche Brunnenschriften kostenlos durch das Zentralbüro Nieder-Selters, Berlin W 8, Wilhelmstrasse 55.

Die Staatsquelle Nieder-Selters in Hessen-Nassau ist der einzige Brunnen mit Selters Namen, der nur im Urzustand abgefüllt und versandt wird.

Bayerisches Aerztliches Correspondenzblatt

Bayerische Aerztezeitung.

Amtliches Blatt des Landesausschusses der Aerzte Bayerns (Geschäftsstelle Nürnberg, Luitpoldhaus, Gewerbemuseumsplatz 4, Telephon 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayer. Staatsbank Nürnberg Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Pettenbeckstrasse 8. Tel. 92001.

Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 NO. 3, Wurzerstr. 1 b, Tel. 20443, Postscheckkonto 1161 München.

Das »Bayer. Aerztl. Correspondenz-Blatt« erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 4 Mk. — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfge. — Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A.-G. Daube & Co., G. m. b. H. München, Berlin und Filialen.

Nr. 47.

München, 19. November 1927.

XXX. Jahrgang.

Inhalt: Bayerische Aerzteversorgung. — Mitteilung des Landesausschusses der Aerzte Bayerns. — Berufsgerichtsordnung für Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker. — Das »Kölner Abkommen« vom Jahre 1903. — Rechtsprechung. — Vereinsmitteilungen: Abteilung für freie Arztwahl München-Stadt; Nürnberg. — Bücherschau.

Einladungen zu Versammlungen.

Nürnberger Medizinische Gesellschaft und Poliklinik e. V.

Wissenschaftl. Sitzung am Donnerstag, dem 21. November, abends 8 Uhr, im Gesellschaftshause. Tagesordnung: 1. Demonstrationen. 2. Herr Otto Mayer: „Ueber die Heilungsvorgänge bei Acne conglobata und verwandten Staphylomykosen bei Behandlung mit Antivirus Besredka“ (mit Krankendemonstrationen).

I. A.: Voigt.

Bayerische Aerzteversorgung.

Am 1. Dezember d. J. tritt der hochverdiente Präsident der Bayerischen Versicherungskammer, Herr Dr. v. Englert, in den Ruhestand.

Anlässlich der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Bayer. Aerzteversorgung vom 12. November wurde ihm von seiten des Vorsitzenden des Landesausschusses der Aerzte Bayerns, Herrn Geheimrat Stauder, im Namen der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte der verbindlichste Dank ausgesprochen für seine großen Verdienste um die Bayer. Aerzteversorgung, durch die er sich ein bleibendes Denkmal im Herzen der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte errichtet hat.

Die „väterliche“ Fürsorge, die Herr Präsident v. Englert den bayerischen Aerzten angedeihen ließ, wird ihm die bayerische Aerzteschaft nie vergessen.

Als kleines äußeres Zeichen der Anerkennung wurde ihm ein von Künstlerhand entworfenes Gedenkblatt überreicht.

Mitteilung des Landesausschusses der Aerzte Bayerns.

Anlässlich der ersten Sitzung der Staatlichen Landesärztekammer am Sonntag, dem 27. November, findet eine Vorbesprechung der Delegierten der Landesärztekammer am Samstag, dem 26. November, abends 6 Uhr, im Festsale des Hotels „Bayerischer Hof“, München, Promenadeplatz 19, statt.

Tagesordnung: Vorbesprechung der Tagesordnung der Sitzung der Landesärztekammer, insbesondere Wahl der Vorstandschaft und Vorbereitung der Wahl zum Landesberufsgericht.

Nachmittags 5 Uhr wird die bisherige Vorstandschaft des Landesausschusses der Aerzte Bayerns zu einer Vorbesprechung im Sitzungssaale des Vereins für freie Arztwahl, München, Pettenbeckstrasse 8, zusammentreten.

Gegenstand dieser Vorbesprechung: Vereinbarungen über den Vorschlag nach § 7, 3 des Entwurfes einer Satzung für die Bayerische Landesärztekammer.

Sonntag, den 27. November, nach Schluß der Sitzung der Landesärztekammer, erste Sitzung der neugewählten Vorstandschaft. Tagesordnung: Wahl des II. Vorsitzenden und der vier Beisitzer des engeren Ausschusses des Vorstandes (§ 9 des Entwurfes einer Satzung für die Bayerische Landesärztekammer), Zuwahl zum Vorstand (§ 8 des Entwurfes einer Satzung für die Bayerische Landesärztekammer. Dr. Stauder.

Erste Versammlung der Bayerischen Landesärztekammer für die zur Landesärztekammer gewählten Abgeordneten der ärztlichen Bezirksvereine

am Sonntag, dem 27. November d. J., vorm. 9 Uhr, im Festsaal des Hotels „Bayerischer Hof“, München, Promenadeplatz 19.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über die eingelaufenen Einsprüche gegen die Gültigkeit einzelner Wahlen und über Wahlablehnungen.
2. Wahl des vorläufigen Vorsitzenden der Landesärztekammer.
3. Feststellung der Satzung der Landesärztekammer.
4. Wahl des Vorstandes und des I. Vorsitzenden des Vorstandes der Landesärztekammer nach Maßgabe der Satzung.
5. Wahl der ärztlichen Mitglieder des Aerztlichen Landesberufsgerichtes und der ärztlichen Berufsgerichte.
6. Stellungnahme zu dem vom Ministerium des Innern gemäß Art. 9 Abs. III AeG. übermittelten Entwurfe einer Wahlordnung für die Wahl der Abgeordneten zur Landesärztekammer in Bezirksvereinen mit mehr als 100 Mitgliedern.
7. Stellungnahme zu dem vom Ministerium des Innern gemäß Art. 29 Abs. III AeG. übermittelten Entwurfe einer Berufsgerichtsordnung für Aerzte.
Berichtersteller: Geh. Rat Prof. Dr. Kerschensteiner.
NB. Die Berufsgerichtsordnung ist in dieser Nummer veröffentlicht.
8. Anweisung zum Entwurf einer Satzung für die ärztlichen Bezirksvereine.
9. Festsetzung des Beitrages zur Landesärztekammer.
10. Sonstiges. Wünsche und Anregungen.

Mitteilungen des Ortsausschusses.

1. Den Herren Kollegen wird empfohlen, im Hotel „Bayerischer Hof“, München, Promenadeplatz 19, Wohnung zu nehmen und dort von sich aus Zimmer zu bestellen. Das Hotel gewährt den Kollegen bevorzugte Zimmer und bevorzugte Preise.

2. Während der Verhandlungen der Bayerischen Landesärztekammer am Sonntag, dem 27. November, wird gegen Mittag eine kurze Pause stattfinden zur Einnahme eines Imbisses im Hotel „Bayerischer Hof“ selbst.

Am Schluß der Tagung, voraussichtlich zwischen 5 und 6 Uhr abends, findet ein gemeinsames Essen statt (Preis des trockenen Gedeckes 5 M.). Eine Einzeichnungsliste dafür wird während der Tagung zirkulieren; Teilnahme erwünscht.

Berufsgerichtsordnung für Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

I. Abschnitt: Aerzte.

A. Berufsgerichtliches Verfahren.

1. Allgemeines.

§ 1.

Gegenstand des Verfahrens I Im berufsgerichtlichen Verfahren wird die Verletzung der ärztlichen Berufspflichten verfolgt (Art. 14 Abs. I AeG.).

II Politische, religiöse oder wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen, sowie die Stellungnahme zu wirtschaftlichen Maßnahmen ärztlicher Verbände können als solche nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein (Art. 14 Abs. II AeG.).

III Die amtliche Tätigkeit beamteter Aerzte kann nicht Gegenstand des berufsgerichtlichen Verfahrens sein (Art. 14 Abs. III AeG.).

§ 2.

Einteilung des Verfahrens Das berufsgerichtliche Verfahren zerfällt in das Vorverfahren und das berufsgerichtliche Strafverfahren. Das Vorverfahren wird durch den Vorstand oder den hierfür bestellten Ausschuß des ärztlichen Bezirksvereins, das berufsgerichtliche Strafverfahren durch die ärztlichen Berufsgerichte und das Aerztliche Landesberufsgericht durchgeführt.

§ 3.

Persönliche Zuständigkeit Dem berufsgerichtlichen Verfahren unterstehen die im Deutschen Reich approbierten Aerzte, die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in Bayern ihren Wohnsitz oder in dessen Ermangelung ihren Aufenthalt haben (Art. 1 Abs. II AeG.). Zu den Aerzten im Sinne dieser Bestimmung gehören nicht die Sanitätsoffiziere und Unterärzte des Reichsheeres und der Reichsmarine, die keine Privatpraxis ausüben (Art. 4 Abs. I AeG.).

Die Zuständigkeit der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts erstreckt sich nicht auf beamtete Aerzte, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht (Art. 17 Abs. II AeG.).

§ 4.

Verjährung I Die Verfolgung der Verletzung der Berufspflichten im berufsgerichtlichen Verfahren verjährt in 5 Jahren. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die berufsgerichtliche Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung der Straftat verjährt (Art. 14 Abs. III AeG.).

II Die Verjährung ruht während der Zeit, in der ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf (§§ 5, 6, 7).

Jede Handlung des Strafrichters oder des Berufsgerichtes oder des Vorstandes oder des Ausschusses eines

Bezirksvereins, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 113 BG. 9)

§ 5.

I Hat der Staatsanwalt in einem strafrechtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben oder ist ein Verfahren auf Zurücknahme der Approbation nach § 53 der Gewerbeordnung eingeleitet, so darf vor Beendigung dieses Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen der nämlichen Tatsachen ein berufsgerichtliches Verfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

Zusammen-treffen mit anderen Verfahren

Art. 115 BG.

II Ist wegen Abwesenheit des Beschuldigten die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens beschlossen, so kann von diesem Zeitpunkte an das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden.

§ 6.

I Ist von den Strafgerichten rechtskräftig auf Freisprechung erkannt worden, so findet wegen der Tatsachen, die in dem Verfahren Gegenstand der Aburteilung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur insoweit statt, als diese Tatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung, auf die das Strafverfahren sich erstreckte, eine Verletzung der Berufspflichten enthalten.

Art. 116 BG.

II Ist im strafrechtlichen Verfahren wegen Verjährung keine Verurteilung erfolgt, so ist die Einleitung oder Fortsetzung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht ausgeschlossen, solange die berufsgerichtliche Verfolgung wegen der Verletzung der Berufspflicht noch nicht gemäß § 4 ausgeschlossen ist.

III Ist in einem strafrechtlichen Verfahren eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt, so kann von diesem Zeitpunkt an das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden.

§ 7.

I Ist in einem Dienststrafverfahren gegen einen beamteten Arzt auf Dienstentlassung rechtskräftig erkannt worden, so kann wegen der im Dienststrafverfahren verfolgten Handlung das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet werden, wenn die Handlung in diesem Verfahren verfolgt werden kann und eine so schwere Verletzung der ärztlichen Berufspflichten darstellt, daß die Aberkennung der Mitgliedschaft des ärztlichen Bezirksvereins begründet ist.

Art. 112 Abs. II BG.

II Wird das Dienstverhältnis eines beamteten Aerztes auf andere Weise als durch Dienstentlassung gelöst, so kann der Arzt wegen der während des Dienstverhältnisses begangenen Verletzungen der ärztlichen Berufspflichten im berufsgerichtlichen Verfahren zur Verantwortung gezogen werden, soweit die Handlungen in diesem Verfahren verfolgt werden können und nicht bereits im Dienststrafverfahren mit einer Dienststrafe geahndet worden sind.

§ 8.

I Eine Frist, welche nach Wochen bestimmt ist, endigt mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Fristen

Art. 130 AG. §§ 42-47 StPO.

II Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der

*) Die am Rand beigesetzten Ziffern bezeichnen die einschlägigen Artikel und Paragraphen des Bayerischen Beamtengesetzes (BG.), der Strafprozeßordnung (StPO.) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG.).

Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erhalten hat.

III Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Berufsgericht, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe eingebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst auch nachzuholen.

IV Ueber das Gesuch entscheidet das Berufsgericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung. Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet Beschwerde statt.

V Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

§ 9.

I Die im berufsgerichtlichen Verfahren ergehenden schriftlichen Mitteilungen sollen unter Umschlag ohne Ueberschrift als eingeschriebener Brief versandt oder gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Beginn mit der Zustellung der Lauf einer Frist, so hat die Zustellung gegen Zustellungsurkunde zu erfolgen.

II Die Zustellung ist als gültig erfolgt anzusehen, wenn sie an die Person, an welche die Mitteilung gerichtet ist, nachweislich bewirkt wurde.

III Wird die Person, an welche die Mitteilung gerichtet ist, nicht angetroffen, so kann die Zustellung in ihrer Wohnung an einen zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person oder, wenn solche Personen nicht angetroffen werden, an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, sofern dieser zur Annahme des Schriftstückes bereit ist.

IV Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht durchführbar, so kann sie an den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter geschehen.

V Ist der Aufenthalt der Person, an die die Mitteilung gerichtet ist, unbekannt oder hält sie sich außerhalb ihres Wohnsitzes im Auslande auf, so kann die Zustellung an ihren letzten Wohnsitz bewirkt werden. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

§ 10.

I Alle im berufsgerichtlichen Verfahren ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen. Die Entscheidung muß enthalten die Bezeichnung der entscheidenden Stelle und der mitwirkenden Mitglieder dieser Stelle, die Entscheidungsformel, die Entscheidungsgründe und den Tag der Entscheidung. Die Urschrift der Entscheidung ist von den Personen, die an ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

II Die Ausfertigung besteht in einer vom Vorsitzenden unterzeichneten Abschrift der Entscheidung.

2. Vorverfahren.

§ 11.

I Die Einleitung des Vorverfahrens kann bei dem Vorstande oder dem hierfür bestimmten Ausschusse des ärztlichen Bezirksvereins angeregt werden, in dessen Bezirk der beanstandete Arzt seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder in dessen Bezirk die Berufspflicht verletzt worden ist.

II Zur Durchführung des Vorverfahrens ist zuständig der Vorstand oder hierfür bestellte Ausschuß des ärztlichen Bezirksvereins, in dessen Bezirk der beanstandete Arzt zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt hat. Hat der beanstandete Arzt einen mehrfachen Wohnsitz,

so ist zuständig der Vorstand oder Ausschuß des ärztlichen Bezirksvereins, dem der beanstandete Arzt als Mitglied angehört.

III Die Vorstände oder hierfür bestellten Ausschüsse der ärztlichen Bezirksvereine haben den Vorständen oder Ausschüssen anderer ärztlicher Bezirksvereine bei der Durchführung des Vorverfahrens auf Ersuchen Hilfe zu leisten.

§ 12.

Das Vorverfahren ist einzuleiten, wenn der Vorstand oder der hierfür bestellte Ausschuß des ärztlichen Bezirksvereins von einer Verletzung der Berufspflicht durch einen seiner Zuständigkeit unterstehenden Arzt auf irgendeine Weise Kenntnis erhält.

§ 13.

I Im Vorverfahren ist zunächst der Sachverhalt möglichst aufzuklären und der beanstandete Arzt über die ihm zur Last gelegte Verletzung der Berufspflicht zu hören.

II Von den beteiligten Aerzten kann Auskunft und persönliches Erscheinen verlangt werden. Bei unberechtigter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann der Vorstand oder der hierfür bestellte Ausschuß eine Ordnungsstrafe bis zu 100 RM. verhängen. Der Strafbescheid ist zu begründen und gegen Nachweis zu zustellen. Gegen die Straffestsetzung steht dem Bestraften binnen einer Woche nach der Zustellung des Strafbescheides die Beschwerde an das zuständige Berufsgericht zu, das endgültig entscheidet (Art. 16 Abs. II AeG.).

§ 14.

I Wird eine Verletzung der Berufspflicht nicht festgestellt, so hat der Vorstand des ärztlichen Bezirksvereins oder der hierfür bestellte Ausschuß das Vorverfahren einzustellen.

II Wird eine Verletzung der Berufspflicht festgestellt, so hat der Vorstand des Bezirksvereins oder der hierfür bestellte Ausschuß, in leichteren Fällen den schuldigen Arzt zu belehren und zu warnen. In schwereren Fällen oder bei Nichtbeachtung der Warnung hat der Vorstand des Bezirksvereins Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Strafverfahrens bei dem zuständigen ärztlichen Berufsgerichte zu stellen (Art. 16 AeG.).

§ 15.

Die im Vorverfahren getroffene Entscheidung ist dem beanstandeten Arzt nachweislich zuzustellen. Personen, die die Einleitung des Vorverfahrens bei dem Vorstand oder Ausschusse des ärztlichen Bezirksvereins schriftlich mit Namensunterschrift beantragt haben, ist von dem Abschlusse des Vorverfahrens Mitteilung zu machen. Gegen die Antragsstellung auf Einleitung des berufsgerichtlichen Strafverfahrens steht den Beteiligten ein Rechtsmittel nicht zu. Im übrigen kann die Entscheidung im Vorverfahren von den Beteiligten dadurch zur Ueberprüfung durch das zuständige Berufsgericht gebracht werden, daß bei diesem Gerichte die Einleitung des berufsgerichtlichen Strafverfahrens entweder vom beanstandeten Arzt gegen sich selbst nach Art. 21 Abs. I b AeG. beantragt oder vom Anzeiger nach Art. 21 Abs. I c AeG. angeregt wird.

§ 16.

I Hat der beanstandete Arzt in dem Bezirk eines anderen Bezirksvereins oder einer deutschen Ärztekammer außerhalb Bayerns seinen Wohnsitz, so ist von der Durchführung des Vorverfahrens abzusehen und dem Vorstande des zuständigen Bezirksvereins oder der zuständigen Ärztekammer Mitteilung zu machen.

II Handelt es sich um einen beamteten Arzt, für den ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht, so ist, falls eine gütliche Erledigung der strittigen Angelegenheit nicht möglich ist, der vorgesetzten Dienstbehörde

Einleitung des Verfahrens

Auskunfts-pflicht Durchführung

Abschluß des Verfahrens

stimmungen
n. 132 BG.

erm d. Ent-
scheidungen
n. 133 BG.

rtliche Zu-
ständigkeit

Anzeige zu erstatten (Art. 16 Abs. I AeG.). Mit der Anzeige kann das Ersuchen verbunden werden, von dem Ausgang eines gegen den Arzt eingeleiteten Dienststrafverfahrens Nachricht zu geben, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

3. Berufsgerichtliches Strafverfahren.

a) Rechtszug. Gerichte.

§ 17.

Das berufsgerichtliche Strafverfahren wird im ersten Rechtszug durch die ärztlichen Berufsgerichte, im zweiten Rechtszug vom Landesberufsgericht durchgeführt (Art. 17 Abs. I AeG.).

§ 18.

I Die Bildung der ärztlichen Berufsgerichte und des Landesberufsgerichtes erfolgt nach Maßgabe des Art. 18 Abs. III—V AeG. Die Wahlen der ärztlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter werden von dem an Lebensjahren ältesten Wahlberechtigten geleitet. Die Wahl hat auf Antrag schriftlich zu erfolgen. Gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, nach der Reihe ihrer Stimmzahlen; bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

II Die Mitglieder der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichtes wählen unter Leitung des ältesten Mitgliedes mündlich und auf Antrag eines Mitglieds schriftlich mit Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden des Gerichtes und seinen Stellvertreter.

III Werden bei einem Berufsgericht oder dem Landesberufsgericht mehrere Kammern gebildet, so verteilt der Vorsitzende des Gerichtes vor Beginn jeden Kalenderjahres auf dessen Dauer die Mitglieder und ihre Stellvertreter, sowie die Geschäfte auf die einzelnen Kammern und bestimmt, in welchen Kammern er oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt; die Vorsitzenden der übrigen Kammern werden von den Mitgliedern dieser Kammern nach Maßgabe des Abs. II gewählt.

Jedes Mitglied kann mehreren Kammern angehören.

§ 19.

I Die ärztlichen Berufsgerichte entscheiden in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit vier ärztlichen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, im übrigen in der Besetzung mit zwei ärztlichen und einem rechtskundigen Mitglied, das Landesberufsgericht in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit fünf ärztlichen und zwei rechtskundigen Mitgliedern, im übrigen in der Besetzung mit drei ärztlichen und zwei rechtskundigen Mitgliedern (Art. 18 Abs. II AeG.). Der Vorsitzende des Gerichtes, bei Bildung mehrerer Kammern der Vorsitzende der Kammer, bestimmt vor Beginn jeden Kalenderjahres auf dessen Dauer die ärztlichen Mitglieder und deren Stellvertreter, die bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung mitzuwirken haben.

II Die Verhandlungen des Berufsgerichtes werden vom Vorsitzenden des Berufsgerichtes oder seinem Stellvertreter, bei Bildung mehrerer Kammern vom Vorsitzenden der Kammer oder seinem Stellvertreter geleitet, der auch die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtes zur Ausführung zu bringen hat.

III Eine Beschlußfassung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund geheimer mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Reihenfolge der Abstimmung bemißt sich nach dem Lebensalter; das jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren, der Vorsitzende zuletzt. Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfolge oder die Aberkennung der Mitgliedschaft des ärztlichen Bezirksvereins betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

IV Die Mitglieder des Berufsgerichtes sind verpflichtet, über die Verhandlungen des Gerichtes Stillschweigen zu beobachten.

§ 20.

Ein Mitglied des Berufsgerichtes ist von der Mitwirkung in einer Angelegenheit ausgeschlossen:

1. wenn es selbst durch die beanstandete Handlung verletzt ist;
2. wenn es Ehegatte oder Vormund der beschuldigten oder verletzten Person ist oder gewesen ist;
3. wenn es mit dem Beschuldigten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert, oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn es bei einer durch das Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung als Gerichtsmitglied mitgewirkt hat oder im Vorverfahren als Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses des Bezirksvereins oder als Anwalt, Beistand oder Vertreter des Verletzten tätig gewesen ist;
5. wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

§ 21.

I Ein Mitglied kann sowohl in den Fällen, in denen es von der Mitwirkung nach § 20 ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

II Das Ablehnungsrecht steht nur dem Beschuldigten zu. Auf Verlangen sind ihm die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen namhaft zu machen.

III Das Ablehnungsgesuch ist spätestens 3 Tage vor der Hauptverhandlung bei dem Berufsgericht, dem das abgelehnte Mitglied angehört, einzubringen.

IV Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Berufsgericht, dem das abgelehnte Mitglied angehört, nach dessen Anhörung, soweit nötig, unter Zuziehung seines Stellvertreters. Das Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein Mitglied von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Mitglied nach § 20 ausgeschlossen ist. Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden der abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet das Landesberufsgericht; dieses hat erforderlichenfalls die Behandlung des Falles einem anderen Berufsgericht oder einer anderen Kammer zu überweisen.

V Gegen den auf ein Ablehnungsgesuch erlassenen Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 22.

I Die Berufsgerichte sind befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

II Die Vorschriften des VI. und VII. Abschnittes des ersten Buches der Reichsstrafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das zuständige Amtsgericht um Rechtshilfe zu ersuchen ist, wenn ein ordnungsgemäß geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht erscheint oder wenn der Zeuge oder Sachverständige ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, das Gutachten oder den Eid verweigert (Art. 20 Abs. II AeG.).

§ 23.

I Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des berufsgerichtlichen Strafverfahrens eines Arztes oder einer Person, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, als Bei-

Ausschluß
u. Ablehnung
von Gerichts-
mitgliedern
§ 22 StPO.

§ 25, 26
StPO.

§ 27, 30
StPO.

Zeugen und
Sach-
verständige

Beistand
§ 137, 141
StPO.

Rechtszug

Bildung der
Gerichte

Besetzung u.
Beschluß-
fassung der
Gerichte

stands oder Vertreters bedienen (Art. 24 Abs. II, Art. 25 Abs. III AeG.).

II Der Beistand oder Vertreter darf Beweisanträge nicht gegen den Willen des Beschuldigten stellen. Zur Einlegung oder Zurücknahme eines Rechtsmittels bedürfen sie einer besonderen schriftlichen Vollmacht.

III Der Beistand oder Vertreter ist nach Schluß des vorbereitenden Verfahrens zur Einsicht der dem Gericht vorliegenden Akten befugt. Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der Gerichtsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Die Einsicht der Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Niederschriften über die Vornahme eines Augenscheins oder der Vernehmung von Zeugen darf ihm nicht verweigert werden. Nach Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsgegenstände dem Beistand oder Vertreter in seine Wohnung verabfolgt werden.

b) Verfahren im ersten Rechtszug.

§ 24.

Zuständig zur Durchführung des berufsgerichtlichen Strafverfahrens im ersten Rechtszug ist das ärztliche Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt hat. Wenn die örtliche Zuständigkeit hiernach nicht feststeht, so wird das zuständige Gericht durch das Landesberufsgericht bestimmt (Art. 21 Abs. II AeG.).

§ 25.

I Das berufsgerichtliche Strafverfahren wird eingeleitet:

- a) auf Antrag des Vorstandes eines ärztlichen Bezirksvereins,
- b) auf Antrag des Arztes gegen sich selbst,
- c) wenn das zuständige Berufsgericht auf andere Weise von der Verletzung der Berufspflicht Kenntnis erhält (Art. 21 Abs. I AeG.).

II Der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Strafverfahrens (Abs. I a und b) muß bei dem Berufsgericht schriftlich mit entsprechender Begründung eingereicht werden.

§ 26.

I Das Berufsgericht beschließt entweder die Eröffnung des Verfahrens oder die Ablehnung der Einleitung des Verfahrens oder die Ueberweisung der Sache an den Vorstand des Bezirksvereins zur Belehrung und Warnung nach § 14 oder gibt, wenn beamtete Aerzte in Frage kommen, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht (Art. 17 Abs. II AeG.), die Sache an die zuständige Dienstbehörde ab (Art. 21 Abs. III AeG.). Der Beschluß kann auf Grund schriftlicher Abstimmung ergehen, sofern nicht ein Gerichtsmitglied mündliche Beratung verlangt.

II Wird die Ueberweisung an den Vorstand des Bezirksvereins beschlossen, so hat der Vorstand oder der hierfür bestellte Ausschuß des Bezirksvereins nach §§ 13 und 14 zu verfahren.

III Der Beschluß nach Abs. I ist dem Beschuldigten und dem Antragsteller nachweislich zuzustellen. Wird das Vorgehen des Berufsgerichtes nach § 25 Abs. I c durch eine schriftliche Anzeige veranlaßt, so ist dem Anzeiger über die Erledigung nach Abs. I schriftliche Mitteilung zu machen.

IV Gegenüber der Ueberweisung der Sache an den Vorstand oder Ausschuß des Bezirksvereins zur Belehrung oder Warnung nach § 14 kann der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses Behandlung der Sache durch das Berufs-

gericht selbst beantragen. Diesem Antrage muß stattgegeben werden. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens kann nur der Antragsteller Beschwerde zum Landesberufsgericht erheben (Art. 21 Abs. III AeG.).

§ 27.

I Wird das Verfahren eröffnet, so bestimmt das Berufsgericht ein Mitglied zum Berichterstatter, läßt durch ein Mitglied des Berufsgerichtes oder durch den Vorstand oder ein hierfür bestimmtes Mitglied des Bezirksvereins im vorbereitenden Verfahren den Beschuldigten über die ihm zur Last gelegte Verletzung der Berufspflichten hören und veranlaßt die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen. Die Berichterstattung ist in der Regel dem rechtskundigen Mitglied zu übertragen; es kann ihm daneben auch die Durchführung des vorbereitenden Verfahrens übertragen werden.

II Der Beschuldigte ist im vorbereitenden Verfahren unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte zu einer schriftlichen Erklärung aufzufordern oder vorzuladen, und wenn er erscheint, in Abwesenheit seines Beistandes oder Vertreters mit seinen Erklärungen und Anträgen zu hören. Zeugen oder Sachverständige können mündlich oder schriftlich einvernommen werden. Die eidliche Einvernahme kann nur durch das rechtskundige Mitglied des Berufsgerichtes erfolgen. Ist die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen wegen großer Entfernung erschwert, so kann das Amtsgericht oder die Bezirkspolizeibehörde, in deren Bezirk der Zeuge oder Sachverständige sich aufhält, um die eidliche Vernehmung ersucht werden. Der mündlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie der Einnahme des Augenscheins kann der Beschuldigte und sein Beistand oder Vertreter anwohnen. Von den einschlägigen Terminen ist der Beschuldigte zu verständigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann. Der Beschuldigte kann von der Anwesenheit bei Vernehmung des Zeugen ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen wird.

III Ueber jede Vernehmung oder Einnahme eines Augenscheins ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hierzu kann eine geeignete Persönlichkeit als Schriftführer beigezogen werden, die vom Leiter der Vernehmung durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung und Verschwiegenheit zu verpflichten ist. Die Niederschrift muß Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und erschen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind. Die Niederschrift ist den Beteiligten, soweit sie sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder vorzulegen und entweder von ihnen zu unterschreiben oder mit einem Vermerk zu versehen, weshalb die Unterschrift unterblieben ist. Der Leiter der Vernehmung und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterschreiben.

IV Vor Abschluß des vorbereitenden Verfahrens ist der Beschuldigte und der Antragsteller zur Bekanntgabe des Ergebnisses vorzuladen, und wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen zu hören. Auch im Laufe des vorbereitenden Verfahrens soll dem Beschuldigten, soweit es ohne Gefährdung des Zweckes des vorbereitenden Verfahrens geschehen kann, im Interesse seiner Verteidigung von wichtigen oder neuen Beweiserhebungen Mitteilung gemacht werden.

§ 28.

Nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens beantragt der Berichterstatter entweder die Einstellung des Verfahrens oder eine Beschlußfassung im abgekürzten Verfahren oder die Verweisung zur Hauptverhandlung (Art. 23 Abs. I AeG.).

Vorbereitendes Verfahren

Örtliche Zuständigkeit

Einleitung des Verfahrens

Art. 134 Abs. 5 BG.

§ 193 StPB.

Art. 135 BG. § 188 StPO.

Art. 136 Abs. 2 BG.

Anträge des Berichterstatters

§ 29.

I Das Berufsgericht beschließt über die Anträge des Berichterstatters. Es kann auch eine Ergänzung des vorbereitenden Verfahrens beschließen.

II Auf Einstellung des Verfahrens ist zu erkennen, wenn nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens eine durch Strafe zu ahndende Verletzung der Berufspflichten nicht dargetan ist oder die Verfolgung im berufsgerichtlichen Verfahren wegen Verjährung ausgeschlossen ist. Das aus diesen Gründen eingestellte Verfahren kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Soll der Arzt nur belehrt und gewarnt werden, so sind die Verhandlungen nach Einstellung des Verfahrens dem Vorstände oder dem hierfür bestellten Ausschusse des Bezirksvereins zu übersenden, damit er das Erforderliche nach § 14 veranlaßt.

Art. 138, 141
BC.

Auf Einstellung des Verfahrens ist außerdem zu erkennen, wenn das Gericht sachlich unzuständig ist, wenn die Fortsetzung des Verfahrens wegen des Zusammentreffens mit anderen Verfahren (§§ 5—7) unzulässig ist, wenn der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist oder die Strafverfolgung aus anderen Gründen unzulässig ist. Fehlt dem Gericht die örtliche Zuständigkeit, so verweist es die Sache an das zuständige Berufsgericht; ist kein bayerisches Berufsgericht zuständig, so stellt es das Verfahren ein. Die Einstellung wegen örtlicher Unzuständigkeit steht einer Aufnahme des Verfahrens durch das zuständige Gericht, die Einstellung wegen des Zusammentreffens mit anderen Verfahren der Fortsetzung des Verfahrens nach Beendigung der anderen Verfahren nicht entgegen. Bei Einstellung wegen Geisteskrankheit kann das Verfahren nach Wegfall der Krankheit wieder aufgenommen werden.

III Erachtet das Berufsgericht einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 200 RM. für eine hinreichende Strafe, so kann es diese Strafe sogleich durch Beschluß aussprechen (Art. 23 Abs. I AeG.).

IV Die Verweisung zur Hauptverhandlung ist zu beschließen, wenn der Beschuldigte einer Verletzung der Berufspflichten hinreichend verdächtig ist, die eine schwerere Strafe als Verweis oder Geldstrafe bis zu 200 RM. angezeigt erscheinen läßt. In dem Beschluß auf Verweisung zur Hauptverhandlung ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verletzung der Berufspflicht näher zu bezeichnen und das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen darzulegen.

V Die Beschlüsse nach Abs. II—III sind dem Beschuldigten und dem Antragsteller nachweislich zuzustellen.

VI Gegen den Beschluß auf Einstellung des Verfahrens kann der Antragsteller Beschwerde, gegen die Entscheidung im abgekürzten Verfahren, der Beschuldigte und der Antragsteller Berufung zum Landesberufsgericht einlegen (Art. 23 Abs. II AeG.).

§ 30.

Verweisung
zur Haupt-
verhandlung

I Beschließt das Berufsgericht die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, so hat der Vorsitzende Termin anzuberaumen und die erforderlichen Ladungen und sonst nötigen Vorbereitungen zu bewirken.

Art. 142 BC.

II Der Beschuldigte und der Antragsteller sind unter abschriftlicher Mitteilung des Verweisungsbeschlusses mit der Warnung zu laden, daß die Verhandlung im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl stattfinden werde.

III Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Beschuldigte die Aussetzung der Verhandlungen verlangen, solange nicht in der Sitzung mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses begonnen ist.

IV Die Zeugen oder Sachverständigen werden von Amts wegen geladen, soweit der Vorsitzende nach dem Er-

gebnis des vorbereitenden Verfahrens es für nötig erachtet. Anträge des Beschuldigten oder Antragstellers auf Ladung von Zeugen oder Sachverständigen werden unbeschadet der etwaigen Erneuerung bei der Hauptverhandlung von dem Vorsitzenden beschieden. Die ergehenden Verfügungen sind den Beteiligten bekanntzugeben; eine Beschwerde ist nicht zulässig.

V Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann sie der Beschuldigte oder Antragsteller unmittelbar laden lassen. Er hat dies dem Vorsitzenden gleichzeitig anzuzeigen. Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis bar dargeboten oder ihre Hinterlegung bei der Regierung, Kammer des Innern, nachgewiesen wird.

§ 31.

I Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist.

II Der Beschuldigte kann sich durch einen Arzt oder eine Person, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, vertreten lassen. Dem Berufsgericht steht es jedoch frei, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht würde zugelassen werden.

III Die Verhandlung ist nicht öffentlich; es ist jedoch Vertretern des ärztlichen Bezirksvereins, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, der Landesärztekammer, der zuständigen Regierung, Kammer des Innern, und des Staatsministeriums des Innern auf Verlangen Zutritt zu gewähren (Art. 24 Abs. I AeG.).

IV Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob. Antragsteller, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder Zuhörer, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichtes aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Der Vorsitzende kann die bei der Verhandlung anwesenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichten.

Haupt-
verhandlung
Art. 143 BCArt. 143
Abs. 4 BC
§ 176, 1
§ 5 VG.

§ 32.

I Bei der Hauptverhandlung wird der Verweisungsbeschuß verlesen.

II Hierauf wird der Beschuldigte vernommen. Gesteht er die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen ein und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so kann das Berufsgericht beschließen, von einer Beweiserhebung abzusehen.

III Andernfalls gibt der Berichterstatter auf Grund der bisherigen Erhebungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in dem Verweisungsbeschuß enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht und nicht durch unmittelbare Beweiserhebung in der Sitzung ersetzt wird.

IV Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sind zu verlesen. Die Niederschriften über die Aussagen der im vorbereitenden Verfahren vernommenen Zeugen und die Gutachten der Sachverständigen sind zu verlesen, sofern diese Personen nicht in der Hauptverhandlung vernommen werden sollen und die Verlesung vom Gericht für notwendig erachtet wird. Die Verlesung der Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, hat zu unterbleiben.

V Dem Antragsteller ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben; ihm gebührt das letzte Wort.

§ 33.

Erachtet das Berufsgericht im Laufe der Hauptverhandlung auf Antrag oder von Amts wegen die Verneh-

Art. 145

mung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen, so erläßt es den erforderlichen Beschluß. Es verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, der bekanntzugeben ist.

§ 31.

I Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung zum Zwecke der Prozeßverschleppung beantragt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung der anderen Beweismittel erst während der Hauptverhandlung erfolgt. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte und der Antragsteller hiermit einverstanden sind.

II Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei. Erfolgt das Vorbringen so spät, daß es dem Beschuldigten oder dem Antragsteller an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann Aussetzung der Verhandlung bis zum Schluß der Beweisaufnahme beantragt werden. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 35.

I Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen Krankheit oder andere unabsehbare Hindernisse entgegen, oder ist ihr Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so ist von dem Berufsgericht die Vernehmung durch ein beauftragtes Gerichtsmitglied anzuordnen oder das Amtsgericht oder die Bezirkspolizeibehörde um Vernehmung zu ersuchen.

II Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termin ist der Beschuldigte, sein Beistand oder Vertreter, sowie der Antragsteller zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

§ 36.

I Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme entscheidet das Berufsgericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Das Urteil kann nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten.

II Die Verurteilung des Beschuldigten kann nur wegen der Tat erfolgen, die in dem Verweisungsbeschluß bezeichnet ist.

III Das Verfahren ist durch Beschluß einzustellen, wenn das Gericht unzuständig ist, die Fortsetzung des berufsgerichtlichen Strafverfahrens wegen des Zusammentreffens mit anderen Verfahren (§§ 5—7) unzulässig ist, der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen oder die Strafverfolgung wegen Verjährung oder aus anderen Gründen unzulässig ist. Wegen der Wiederaufnahme des Verfahrens in diesen Fällen gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. II.

§ 37.

I Die zulässigen Strafen sind

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zum Betrage von 10000 RM.,
- c) Aberkennung der Mitgliedschaft des Aerztlichen Bezirksvereins auf Zeit oder dauernd (Art. 19 Abs. I AeG.).

II Auf Geldstrafe kann neben den unter a) und c) aufgeführten Strafen erkannt werden. Der Höchstbetrag darf auch beim Zusammentreffen mehrerer Verfehlungen nicht überschritten werden. In dem Urteil kann eine Frist für die Zahlung der Geldstrafe festgesetzt oder die Entrichtung in Teilbeträgen bewilligt werden. Die Geldstrafe fließt in die Kasse der Landesärztekammer; sie ist, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Gerichte und des Verfahrens benötigt ist, den Wohlfahrtseinrichtungen für Aerzte zuzuwenden (Art. 19 Abs. II AeG.).

III In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden (Art. 19 Abs. III AeG.). Die Veröffentlichung erfolgt durch Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung des ärztlichen Bezirksvereins oder durch die vom Berufsgericht bestimmten Blätter. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des Verfahrens.

§ 38.

Die Verkündung des Urteils erfolgt am Schlusse der Verhandlung oder spätestens innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe vor der Verkündung schriftlich festzusetzen. Dem Beschuldigten und dem Antragsteller sowie dem Vorstände des ärztlichen Bezirksvereins, dem der Beschuldigte als Mitglied angehört, ist eine Ausfertigung des Urteils zuzustellen. Der Ausfertigung ist eine Belehrung über die Zulässigkeit und die Art der Berufungseinlegung beizufügen.

Strafen

Verkündung des Urteils Art. 148 BG.

Art. 146 BG. §§ 245, 246 StPO.

Art. 147 BG.

Urteil Art. 148 BG.

PHENACODIN

Souveränes Antineuralgikum

stillt Schmerzanfälle rasch und sicher bei

Migräne, Influenza, Grippe,

Neuralgien, Stirnhöhlenkatarrh, Lungenkatarrh, Pneumonie.

Originalpackung:

Röhrchen zu 10 Tabletten

Chem.-Pharm. Fabrik
Wilh. Natterer G. m. b. H.
München 19.

Literatur kostenfrei

§ 39.

Nieder-
schrift
Art. 149 BG.

I Ueber die Hauptverhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Berufsgerichtes, des Beschuldigten und seines Beistandes oder Vertreters, des Antragstellers, sowie das Wesentliche über den Gang und über das Ergebnis der Verhandlung enthalten und die verlesenen Schriftstücke bezeichnen muß. Die Niederschrift ist entweder von einem Gerichtsmitglied oder einer sonstigen geeigneten Persönlichkeit zu fertigen, die vom Vorsitzenden auf gewissenhafte Pflichterfüllung und Verschwiegenheit durch Handschlag zu verpflichten ist.

II In die Niederschrift sind ferner die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel aufzunehmen.

III Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben wurden.

IV Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterzeichnet für ihn das älteste beisitzende Mitglied.

§ 40.

Ist weder der Beschuldigte noch ein Vertreter bei der Hauptverhandlung erschienen, so kann der Beschuldigte gegen das Urteil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen (§ 8).

c) Verfahren im zweiten Rechtszug.

§ 41.

Berufung
Art. 152 BG.

I Gegen das Urteil des Berufsgerichtes steht dem Beschuldigten und dem Antragsteller die Berufung an das Landesberufsgericht zu (Art. 25 Abs. I AeG.).

II Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

III Die vom Antragsteller eingelegte Berufung hat die Wirkung, daß das angefochtene Urteil auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. War das Urteil nur von dem Beschuldigten angefochten worden, so darf es nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden.

§ 42.

Art. 153 BG.

I Die Berufung muß bei dem Berufsgerichte, das das anzufechtende Urteil erlassen hat, schriftlich eingelegt werden.

II Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Ausfertigung des Urteils zugestellt worden ist.

III Eine verspätet eingelegte Berufung ist vom Berufsgericht durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. Der Beschluß kann in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden.

IV Stellt der Beschuldigte nach § 40 ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt. Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 315 StPO.

§ 43.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt. Art. 154 BG

§ 44.

I Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der sie rechtzeitig eingelegt hat, eine Frist von zwei Wochen, vom Ablauf der Berufungsfrist gerechnet, offen. Art. 155 BG

II Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder ist eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

§ 45.

I Die Berufungsschrift und die etwa eingegangene Rechtfertigungsschrift werden dem Gegner in Abschrift zugestellt. Art. 156 BG

II Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§ 46.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können auf Antrag von dem Vorsitzenden des Berufsgerichtes verlängert werden. Art. 157 BG

§ 47.

I Nach Ablauf der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Fristen werden die Akten an das Landesberufsgericht eingesandt. Verfahren vor dem Landesberufsgericht Art. 158 BG

II Der Vorsitzende des Landesberufsgerichtes kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Sodann bestimmt er eine Sitzung zur Hauptverhandlung, zu welcher der Beschuldigte und der Antragsteller unter der in § 30 Abs. II erwähnten Warnung vorzuladen sind. Art. 159 BG

III Hinsichtlich der Zustellung der Ladung an den Beschuldigten findet die Bestimmung des § 30 Abs. III mit der Maßgabe Anwendung, daß der dort erwähnte Antrag auf Aussetzung der Verhandlung vor Beginn der Berichterstattung gestellt werden muß.

IV Bei der Hauptverhandlung gibt zunächst der vom Vorsitzenden des Landesberufsgerichtes aus der Zahl der rechtskundigen Mitglieder ernannte Berichtersteller eine Darstellung der bisherigen, auf die Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

V Zum Schlusse werden der Beschuldigte und der Antragsteller mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

VI Der Prüfung des Landesberufsgerichtes unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist. Das Landesberufsgericht hat in der Sache selbst zu erkennen; es darf nicht unter Aufhebung des Urteils die Sache an ein Berufsgericht verweisen. Im übrigen wird nach Maßgabe der in § 30 Abs. IV u. V, § 31, § 32 Abs. II bis IV, in §§ 33—36, 38—40 enthaltenen Vorschriften verfahren.

4. Urteilsüberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof.

§ 48.

I Gegen das Urteil des Landesberufsgerichtes steht dem Beschuldigten und dem Antragsteller ein weiteres Rechtsmittel nicht zu. Die Rechtskraft des Urteils tritt aber erst zwei Wochen nach der Verkündung ein, wenn nicht binnen dieser Frist die Vorlage der Verhandlungen an den Verwaltungsgerichtshof erfolgt. Einleitung

II Beruht das Urteil des Landesberufsgerichtes nach Anschauung des Vorsitzenden oder, wenn der Vorsitzende

Aus neueren Arbeiten:

Hoher Anschlagswert von

PROMONTA

..... Tabelle 10, 2 Würfe zu je 6 Tieren, je 3 mal 2 Tiere derselben Würfe erhalten Hafer, Vollei, Promonta und Wasser ad libitum. (Durchschnittliche prozentuale Gewichtszunahme gegen das durchschnittliche Anfangsgewicht.)

Durchschnittliches Anfangsgewicht in g	Gefüttert mit	Durchschnittl. % Gewichtszunahme gegen das durchschnittliche Anfangsgewicht nach Versuchstagen..			α 30 gegen α 30 Hafer = 1	α 60 gegen α 30 Hafer = 1
		30	60	90		
57	Hafer	19,6	42,5	22,8	1	1
56	Vollei roh	132,1	169,6	135,7	6,7	3,9
56	Promonta	108,9	191,0	137,5	5,5	4,5

Aus diesen Versuchen ergibt sich der hohe Anschlagswert der Promonta allein und zusammen mit Brot.

Das entspricht den günstigen Ergebnissen der Untersuchungen von Rubner, Schittenhelm und anderen.....

Professor Dr. E. Friedberger und Dr. S. Seidenberg. Münch. med. Wochenschrift 1927, Nr. 37, S. 1577

Aktivität der Lipoid-Vitamine in

PROMONTA

nämlich des Wachstumsfaktors (Vitamin A) und des antirachitischen Faktors (Vitamin D)

.... Durch das Herstellungsverfahren von Promonta wird der Wachstumsfaktor angereichert; die Zunahme der wachstumsfördernden Eigenschaften ist offensichtlich und zwar ohne jede Bestrahlung.....

Professor Dr. med. H. Steudel, Hoppe-Seyler's Zeitschrift für physiologische Chemie, Band 170 (1927)

Die Ermittlung des Ergosteringehalts von Promonta erfolgt im Ersten Physikalischen Institut der Universität Göttingen, Direktor Professor Dr. R. Pohl



CHEMISCHE FABRIK PROMONTA ^{GM}_{BH} HAMBURG 26

ULTRACTINA

Ultraviolett bestrahltes Alpenmilchpulver
in der Hand des Arztes

SICHERES HEILMITTEL

u. Vorbeugungsmittel gegen

RACHITIS

Angezeigt auch gegen Osteomalazie,
bei Schwangerschaft und Lactation.

D.R.P. u. Auslandspatente angemeldet.

Hergestellt nach dem Originalverfahren
der Universitäts-Kinderklinik Heidelberg

Nur in Apotheken erhältlich

Merkblatt für den Arzt auf Wunsch durch
Edelweiss-Milchwerk-Kempten/Allgäu

Jodleciferrin

Jod-Ovolecithineisenverbindung

enthaltend 0,1% phosphorhaltiges aus Eigelb hergestelltes Lecithin
0,5% leicht verdauliches Eisenoxydhydrat 0,7% K. J.

Sehr angenehm zu nehmendes, leicht assimilierbares, appetit-
anregendes und gut bekömmliches Präparat ohne
jede unangenehme Nebenwirkung.

Indicationen bei Arteriosklerose, sekundärer und tertiärer
Lues, Angina pectoris, Bronchitis, Asthina bronchiale,
Skrophulose, Gicht, Chronische Gelenkentzündungen.

Proben und Literatur den Herren Aerzten zur Verfügung
Galenus Chem. Industrie, G.m.b.H., Frankfurt a. M.



Auto-Garagen

in Wellblechkonstruktion,
Feuersicher, aus Vorrat.

Wolf Netter & Jacobi

Frankfurt a. M.

Geschäftsstelle München

Fuggerstr. 2 Tel. 72565

Haus Hohenfreudenstadt

für Nerven- und Innere Krankheiten

Behandlung nach den Grundsätzen der Individualpsychologie.

770 m ü. dem Meere

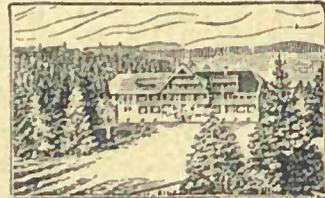
**Das ganze Jahr
geöffnet**

Drahtschrift
Schwarzwaldbauer

Besitzer und leitender

Arzt: **Dr. J. Bauer**

Fernruf 341



Planta-Fluid

Spül- und Waschmittel

1. Milchsäure-Kamillen-Kombination

zur ursächlichen Behandlung des Fluor vaginalis, Colpitis catarrhalis, Fluor gravidarum etc.

2. Erhebliche Verbilligung

gegenüber reiner Milchsäure-Therapie bei gleichem Konzentrationsgehalt.

3. Wasserstoffionen-Konzentration (Säure-Grad) in jeder Verdünnung = 3,7 = biologischem Normalgehalt der Vagina

Verordnung: 1-3 Teelöffel auf 1 Liter lauwarmen Wasser.

Literatur: Prof. Dr. A. Pinkuss, D. M. W. 1927, 22 / Aerztmuster kostenlos.

1/1 Flasche 250 ccm RM. 3.40

1/2 Flasche 100 ccm (auch Kassenpackung) RM 1.65

Max Loebinger & Co. G. m. b. H., Berlin-Schöneberg, Kolonnenstr. 29



Brunnenschriften sowie eine Zusammenstellung
der ärztlichen Gutachten kostenlos durch das

Fachinger Zentralbüro, Berlin W 8, Wilhelmstr. 55

Aerztjournal wird jederzeit auf Wunsch zugesandt.

nicht rechtskundig ist, nach der übereinstimmenden Anschauung der rechtskundigen Mitglieder des Landesberufsgerichtes auf einer für die Entscheidung wesentlichen Verletzung des Aerztesgesetzes oder anderer Vorschriften des Staats- und Verwaltungsrechtes, so hat der Vorsitzende die Verhandlungen dem Verwaltungsgerichtshofe binnen zwei Wochen nach Verkündung des Urteils vorzulegen (Art. 27 Abs. I AeG).

III Eine Mitteilung über die Vorlage der Verhandlungen an den Verwaltungsgerichtshof ist vom Vorsitzenden sofort dem Beschuldigten und dem Antragsteller gegen Nachweis zuzustellen. In der Mitteilung sind der Beschuldigte und der Antragsteller darüber zu belehren, daß sie binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsgerichtshofe ihren Anschluß an das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erklären können und dann als beteiligt an diesem Verfahren gelten (Artikel 27 Abs. II AeG.). Ein allenfallsiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist an den Verwaltungsgerichtshof zu richten.

§ 49.

Verfahren

I Der Verwaltungsgerichtshof hat sich auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die angenommene Rechtsverletzung vorliegt und das Urteil darauf beruht. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe bemißt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vor diesem Gerichtshofe mit der Maßgabe, daß öffentliche Sitzungen nicht stattfinden; wenn die Beteiligten (§ 48 Abs. III) ihren Anschluß nicht erklären, kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II Erachtet der Verwaltungsgerichtshof eine Rechtsverletzung für gegeben, so hebt er die Urteile des Landesberufsgerichtes und des Berufsgerichtes, soweit sie auf der Rechtsverletzung beruhen, auf und weist die Sache an das Landesberufsgericht oder, wenn auch das Urteil des Berufsgerichtes aufgehoben wird, an dieses Gericht zurück. Die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes ist für das weitere Verfahren bindend.

5. Wiederaufnahmeverfahren.

§ 50.

Art. 159 BG

I Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen berufsgerichtlichen Strafverfahrens kann von dem Verurteilten oder dem Antragsteller beantragt werden.

II Der Antrag ist schriftlich bei dem Gericht zu stellen, dessen Entscheidung angefochten wird. Dieses Gericht hat über die Wiederaufnahme zu entscheiden.

III Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des IV. Buches der Reichsstrafprozeßordnung

über die Wiederaufnahme des Verfahrens in den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 363, 371 Abs. IV entsprechende Anwendung. Wird eine Beweisaufnahme angeordnet (§ 369 StPO.), so ist sie durch das rechtskundige Mitglied des Berufsgerichtes, das im ersten Rechtszuge entschieden hat, nach den Vorschriften über das vorbereitende Verfahren durchzuführen. Hat das Berufsgericht mehrere Kammern, so wird die Beweisaufnahme durch das rechtskundige Mitglied der Kammer durchgeführt, die das Urteil des ersten Rechtszuges erlassen hat. Wird die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet, so bemißt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§ 30 ff.

6. Beschwerde.

§ 51.

I Auf die in dem Aerztesgesetz und in dieser Berufsgerichtsordnung zugelassene Beschwerde finden die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung über die sofortige Beschwerde Anwendung. Art. 161 BG. §§ 304-311 StPO.

II Erachtet das Berufsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es ihr mit Ausnahme des Falles des § 29 Abs. VI abhelfen.

7. Kosten.

§ 52.

I Das berufsgerichtliche Verfahren ist gebührenfrei.

II Ueber die Pflicht zur Tragung der Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens ist gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

III Wird der Beschuldigte verurteilt oder bleibt ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel erfolglos, so können ihm die erwachsenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Wenn das Verfahren durch eine wider besseres Wissen erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden ist, können die Kosten und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenden überbürdet werden (Art. 28 Abs. I AeG.). Art. 162 BG.

IV Notwendige Kosten, die dem Beschuldigten oder Anzeigenden nicht auferlegt oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Landesärztekammer zur Last. Die dem Beschuldigten durch die Beziehung eines Beistandes oder Vertreters erwachsenen Kosten sind in der Regel nicht als notwendige Kosten zu erachten.

V Die Kosten sind im Vorverfahren von dem Vorstande oder dem hierfür bestimmten Ausschusse des ärztlichen Bezirksvereins, im berufsgerichtlichen Strafverfahren vom Vorsitzenden des Berufsgerichtes festzusetzen. Gegen die Kostenfestsetzung kann von den zur Kostentragung verpflichteten Personen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Festsetzung die Ent-



Granuliertes — vitaminreiches
Hämoglobin-Eisen-Malzextrakt

Ferner mit den Zusätzen: **Arsen 0,04%** — **Jod 3%** — **Guajacol** (5% Guajacolum carbonicum) — **Guajacol-Eisen** (Ferrum carbonicum 9% + Guajacolum carbonicum 10%) — **Brom** (10% Bromcali) — **Bromcalcium 8%** — **Silikat 2,5%** — **Kalk 10%** — **Eisen-Arsen** (9% Ferrum carbonicum + 0,04% Arsen) — **Eisen** (Ferrum carbonicum 9%) — **Sikalk** — **Guasikalk**.

Vitaminreich! — Lipoidhaltig!
Hervorragende Wirkung!

Angenehmer Geschmack!

==== Von vielen Krankenkassen zugelassen! =====

Dr. AUGUST WOLFF, Chemische Fabrik „Vinces“ Sudbracker Nahrungsmittelwerke, BIELEFELD.

scheidung des Berufsgerichtes angerufen werden. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde zum Landesberufsgericht zulässig.

VI Werden rechtskräftig festgesetzte Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so kann bei der Regierung, Kammer des Innern, unter Vorlage des Kostenfestsetzungsbeschlusses die Ausstellung der Vollstreckungsklausel nach Maßgabe der Art. 6, 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung beantragt werden.

8. Strafvollstreckung.

§ 53.

I Die rechtskräftig erkannten Strafen werden in folgender Weise vollstreckt:

II Der Verweis gilt mit der Rechtskraft des den Verweis aussprechenden Urteils als erteilt.

III Rechtskräftig erkannte Geldstrafen sind auf Anforderung durch den Vorsitzenden des Berufsgerichtes innerhalb der gesetzten Frist an die Kasse der Landesärztekammer einzubezahlen. Erfolgt die Einbezahlung nicht innerhalb der festgestellten Frist, so ist vom Vorsitzenden des Berufsgerichtes bei der Regierung, Kammer des Innern, die Ausstellung der Vollstreckungsklausel und die Durchführung der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung zu beantragen. Die Geldstrafen fließen der Landesärztekammer zu (Art. 28 Abs. II AeG.).

IV Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft tritt der Verlust der Mitgliedschaft mit der Rechtskraft des Urteils ein. Eine mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urteils ist der Landesärztekammer und dem zuständigen ärztlichen Bezirksverein zuzustellen.

B. Vermittlungs- und schiedsgerichtliches Verfahren.

§ 54.

I Bei Streitigkeiten unter Aerzten hat der Vorstand oder der hierfür bestellte Ausschuß des zuständigen ärztlichen Bezirksvereins auf Antrag eines Arztes eine Vermittlung zu versuchen. Bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Aerzten und Dritten findet die Vermittlung nur auf Antrag des Dritten statt (Art. 15 Abs. I AeG.). Die amtliche Tätigkeit beamteter Aerzte kann nicht Gegenstand des Vermittlungs- und schiedsgerichtlichen Verfahrens sein (Art. 14 Abs. III AeG.).

II Zuständig zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens ist der Bezirksverein, in dessen Bezirk die beteiligten Aerzte wohnen; wohnen die beteiligten Aerzte in verschiedenen Vereinsbezirken, so ist der zuerst um

Vermittlung angegangene Bezirksverein zuständig (Art. 15 Abs. III AeG.).

III Im Vermittlungsverfahren kann von den beteiligten Aerzten Auskunft und persönliches Erscheinen verlangt werden. Bei unberechtigter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann durch den Vorstand oder Ausschuß des Bezirksvereins eine Ordnungsstrafe bis zu 100 RM. verhängt werden. Der Festsetzung der Strafe muß deren schriftliche Androhung vorausgehen. Der Straffestsetzungsbeschluß ist gegen Nachweis zuzustellen. Gegen die Straffestsetzung ist binnen einer Woche nach der Zustellung des Straffestsetzungsbeschlusses Beschwerde an das zuständige Berufsgericht zulässig. § 51 findet Anwendung. Das Berufsgericht entscheidet endgültig (Art. 15 Abs. I AeG.). Im Vermittlungsverfahren ist die Streitsache in mündlicher Verhandlung zu klären und ein Ausgleich zwischen den Streitenden zu versuchen. Ist der Vorstand oder Ausschuß der Anschauung, daß von einem beteiligten Arzt die Berufspflicht verletzt worden ist, so hat er von Vermittlungsversuchen abzusehen und nach § 12 ff. zu verfahren.

IV Wird ein Ausgleich erzielt, so ist dieser schriftlich festzulegen und von den Beteiligten wie von dem Vorstand oder dem Ausschuß des Bezirksvereins zu unterzeichnen. Kommt ein Ausgleich nicht zustande, so sind die Vermittlungsangebote und die Stellungnahme der Parteien hierzu in einer Niederschrift festzulegen, die von dem Vorstand oder Ausschuß zu unterzeichnen ist.

§ 55.

I Wenn im Vermittlungsverfahren ein Ausgleich sich nicht als möglich erweist, so kann der Vorstand oder Ausschuß einen Schiedsspruch nur dann erlassen, wenn beide Parteien sich unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung schriftlich mit einem Schiedsspruch einverstanden erklären (Art. 15 Abs. II AeG.). Der Schiedsspruch ist samt Begründung schriftlich abzufassen, unter Angabe des Tages der Abfassung von dem Vorstand oder Ausschuß zu unterschreiben und den Parteien in einer vom Vorsitzenden unterschriebenen Ausfertigung gegen Nachweis zuzustellen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils; seine Aufhebung kann nur unter den in § 1041 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Voraussetzungen beantragt werden.

§ 56.

In dem Vermittlungs- und schiedsgerichtlichen Verfahren ist auch festzustellen, wer die in dem Verfahren erwachsenen Kosten zu tragen hat. Kommt im Vermittlungsverfahren ein Ausgleich nicht zustande, so hat der Vorstand oder Ausschuß zu beschließen, wer die Kosten zu tragen hat. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

Euphyllin



Diureticum und Cardiacum

In Tabletten, Suppositorien und Ampullen

Indikationen: cardialer und renaler Hydrops, Urämie, Eklampsie, Angina pectoris, Asthma cardiale, Myodegeneratio cordis.

II. Abschnitt: Zahnärzte.

§ 57.

I Gegen Zahnärzte wird das Vorverfahren und das Vermittlungs- und schiedsgerichtliche Verfahren von dem Vorstand oder dem hierfür bestellten Ausschuß des zahnärztlichen Bezirksvereins, das berufsgerichtliche Strafverfahren durch die zahnärztlichen Berufsgerichte und das Zahnärztliche Landesberufsgericht durchgeführt (Art. 34 Abs. I AeG.).

II Im übrigen finden auf das Verfahren gegen Zahnärzte die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß Anwendung (Art. 35 AeG.).

III. Abschnitt: Tierärzte.

§ 58.

I Gegen Tierärzte wird das Vorverfahren und das Vermittlungs- und schiedsgerichtliche Verfahren von dem Vorstand oder dem hierfür bestellten Ausschuß des tierärztlichen Bezirksvereins, das berufsgerichtliche Strafverfahren von den tierärztlichen Berufsgerichten und dem Tierärztlichen Landesberufsgericht durchgeführt (Art. 39 Abs. I AeG.).

II Im übrigen finden auf das Verfahren gegen Tierärzte die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß Anwendung (Art. 40 AeG.).

IV. Abschnitt: Apotheker.

§ 59.

I Gegen Apotheker wird das Vorverfahren und das Vermittlungs- und schiedsgerichtliche Verfahren von dem Vorstand oder dem hierfür bestimmten Ausschuß der Landesapothekerkammer durchgeführt (Art. 45 Abs. IV AeG.).

II Das berufsgerichtliche Strafverfahren gegen Apotheker wird von den Berufsgerichten für Apotheker und von dem Landesberufsgericht für Apotheker durchgeführt. Die Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich auf alle in den Apotheken des Gerichtsbezirkes berufstätigen approbierten Apotheker, mit Ausnahme der Militär-apotheker der Reichswehr und der beamteten Apotheker, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht (Art. 45 Abs. I, 42 Abs. II und 17 Abs. II AeG.).

III Die Bildung der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichtes für Apotheker erfolgt nach Maßgabe des Art. 45 Abs. III AeG. Das Berufsgericht entscheidet auch außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung mit vier Apothekern und einem rechtskundigen Mitgliede, das Landesberufsgericht in der Besetzung mit fünf Apothekern und zwei rechtskundigen Mitgliedern. Die Apothekermitglieder müssen im einzelnen Verfahren der gleichen Gruppe angehören, der der Apotheker, gegen den sich das Verfahren richtet, zur Zeit seiner Verfehlung angehört hat. Hat der Beschuldigte eine Berufspflicht gegenüber Angehörigen der anderen Gruppe verletzt, so werden die Apothekermitglieder mindestens zur Hälfte dieser Gruppe entnommen.

IV Der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Strafverfahrens gegen einen Apotheker ist von dem Vorstand oder dem hierfür bestellten Ausschuß der Landesapothekerkammer zu stellen (Art. 21 Abs. Ia, 45 Abs. IV AeG.). Soll eine Belehrung und Warnung nach Art. 21 Abs. III, 16 Abs. I AeG. ausgesprochen werden, so wird die Sache dem Vorstand oder dem hierfür bestellten Ausschuß der Landesapothekerkammer überwiesen.

V Im übrigen finden auf das Verfahren gegen Apotheker die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß Anwendung.

Bei den bayerischen Krankenkassen zugelassen.

Gelonida Aluminium subacetici Nr. I zu 1,0 und 0,5 O.-P. zu 20 St.
bei Oxyuriasis

Gelonida Aluminium subacetici Nr. II zu 1,0 und 0,5 O.-P. zu 20 St.
Darmdesinficiens

Gelonida antineuralgica (Cod. phosph. 0,01; Phenacetin, Acetylsalicylsäure $\bar{\bar{a}}$ 0,25) O.-P. zu 10 St.
bei Grippe, Rheumatismus, Neuralgien, Dysmenorrhoe

Gelonida stomachica (Extr. Bellad. 0,01; Bi. subn. 0,2; Magn. ust. 0,6) O.-P. zu 20 St.
zur Belladonnatherapie bei Magen-Darmerkrankungen

Targesin
Antigonorrhöikum; bei Conjunctivitiden, Pharyngitis und Rhinitis

Targesinstäbchen O.-P. zu 20 St.
zur Behandlung der Urethralgonorrhoe der Frau

Proben und Literatur stehen den Herren Aerzten zur Verfügung

Gödecke & Co., Chemische Fabrik A.-G., Berlin-Charlottenburg.

V. Aktenbildung.

§ 60.

Ueber jeden von einem Berufsgerichte oder dem Landesberufsgerichte behandelten Fall ist ein Akt zu bilden. Die Akten der erledigten Fälle sind von dem Gerichtsvorsitzenden verschlossen an die zuständige Landeskammer einzusenden und von dieser verschlossen zu verwahren. Eine Herausgabe der Akten an ein Berufsgericht oder an eine Behörde darf nur auf Grund des Beschlusses des Berufsgerichtes, das die letzte Entscheidung erlassen hat, und wenn das Landesberufsgericht in der Sache entschieden hat, auf Grund eines Beschlusses des Landesberufsgerichtes erfolgen.

Das „Kölner Abkommen“ vom Jahre 1903.

In der in Nr. 44 dieses Blattes abgedruckten Erklärung der beiden deutschen ärztlichen Spitzenorganisationen wird Bezug genommen auf das „Kölner Abkommen“ aus dem Jahre 1903. Da wohl die meisten Kollegen dieses Abkommen nicht kennen, lassen wir seinen Wortlaut folgen:

„Grundsätze und Bedingungen für die Vereinigung

(festgestellt in der Sitzung des Geschäftsausschusses am 11. Juni 1903 unter Zustimmung zweier Vertreter des Vorstandes des Verbandes):

1. Der Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen geht als eine besondere Abteilung in die Organisation des Deutschen Aerztereinbundes über.

2. Der Verband unterstellt seine Tätigkeit dem Deutschen Aerztereinbunde bzw. dessen Geschäftsausschusse nach Maßgabe der Beschlüsse der Deutschen Aerztetage.

3. Die Kasse des Verbandes bleibt als selbständige Kasse bestehen.

4. Ein vom Geschäftsausschuß des Deutschen Aerztereinbundes aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bzw. sein Stellvertreter wird zu jeder Sitzung des Verbandes, wie bisher, eingeladen und hat Stimmrecht.

Desgleichen ernennt der Geschäftsausschuß einen Vertreter als Mitglied für den Aufsichtsrat und seinen Stellvertreter.

5. Die bei der Geschäftsstelle des Deutschen Aerztereinbundes bestehende Stellenvermittlung für deutsche Aerzte im Inlande wird an den Verband abgegeben.“

Rechtsprechung.

Ein Krankheitsfall, dessen Behandlung zunächst ein Arzt übernommen und dann ein anderer Arzt fortgesetzt hat, der von dem ersten Arzt als sein Vertreter bestellt ist, ist im Kalendervierteljahr nur einmal zu zählen. — RSchA. 15. September 1927.

Aus den Gründen: Auch zu dem letzten streitigen Punkte (§ 14 Abs. 2 Satz 1) ist die Berufung des Arztverbandes an sich zulässig, da auch hierbei die Entscheidung einer grundsätzlichen Frage in Betracht kommt. Sie ist aber unbegründet. Die Bestimmung, daß als Krankheitsfall jeder innerhalb eines Kalendervierteljahres von einem Arzte „oder seinem Vertreter“ behandelte Kranke gilt, gibt zu einer Abänderung keinen Anlaß. Es ist davon auszugehen, daß ein Krankheitsfall, dessen Behandlung zunächst ein Arzt übernommen und dann ein anderer Arzt fortgesetzt hat, der von dem ersten Arzt als sein Vertreter bestellt ist, im Kalendervierteljahr nur einmal zu zählen ist. Es ergibt sich dies ohne weiteres aus der Stellung eines solchen Vertreters, wobei allerdings dahingestellt bleiben kann, inwieweit

Zur Kassenverordnung zugelassen:

Sämtliche Packungen von

LEUKOPLAST

und

HANSAPLAST

(Leukoplast-Schnellverband)

P. BEIERSDORF & Co. A.-G., HAMBURG



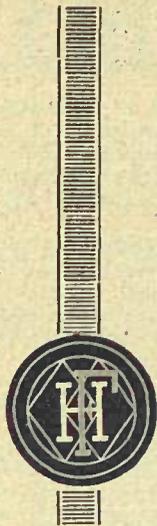
Angezeigt bei

Grippe

und anderen

Infektions-

und

Erkältungs-**krankheiten**

Agit Coffetylin Caseosan

verbindet die bekannte antirheumatische und fieberwidrige Wirkung der Acetylsalicylsäure mit der entzündungshemmenden des Calciums
Gläser zu 20 und 40 Dragées, Klinikpackungen mit 1000 Dragées

verdankt seinen günstigen therapeutischen Effekt der Steigerung, die die Wirkung der Acetylsalicylsäure durch die Coffeinkomponente erfährt.

Packungen mit 10 und 20 Tabletten zu 0,5 g, Klinikpackungen mit 1000 Tabletten.

Proteinkörperpräparat von gleichmässiger Zusammensetzung und vollkommener Reinheit.

Schachteln mit 3 und 10 Ampullen zu 1 ccm und 6 Ampullen zu 5 ccm.

Literatur und Proben stehen den Herren Aerzten zur Verfügung.

Chemische Fabrik von Heyden Akt.-Ges., Radebeul-Dresden

ein Kassensarzt im Einzelfalle der Kasse gegenüber zur Bestellung eines Vertreters verpflichtet ist oder nicht. Die Worte „oder seinem Vertreter“ sind daher an sich als überflüssig anzusehen und hätten auch fortbleiben können. Nachdem sie aber einmal von der Vorinstanz in den Vertrag aufgenommen worden sind, hat das Reichsschiedsamt von ihrer Beseitigung absehen zu sollen geglaubt. Für diesen Fall eine Erhöhung der Vergütungsbegrenzung von 6 auf 6¼ eintreten zu lassen, fehlt es an jedem ausreichenden Grunde. Die Berufung des Arztverbandes war daher insoweit zurückzuweisen.

Amtliche Nachrichten.

Dienstesnachrichten.

Dem Landgerichtsarzt Dr. Karl Hetzel in Aschaffenburg wird mit sofortiger Wirkung der Titel und Rang eines Obermedizinalrates verliehen.

Mit Wirkung vom 1. November 1927 wird der im zeitlichen Ruhestande befindliche Anstaltsarzt Dr. Jos. Thannheimer der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Werneck wegen fortdauernder Dienstesunfähigkeit auf die Dauer eines weiteren Jahres im Ruhestande belassen.

Vom 1. Dezember 1927 an wird der Strafanstaltsarzt Dr. med. Erwin Hellstern in Kulmbach-Plassenburg zum Bezirksarzt für den Verwaltungsbezirk Parsberg in etalmäßiger Eigenschaft ernannt.

Vereinsmitteilungen.

Mitteilungen der Abteilung für freie Arztwahl des Aerztlichen Bezirksvereins München-Stadt.

1. Auf Grund einer Vereinbarung der Vorstandschaft der Abteilung für freie Arztwahl mit dem Sanitätsverband, der Postbeamtenkrankenkasse und der Schutzmannskasse werden ab 1. Dezember d. J. auch alle Leipziger Vertragsärzte zur Behandlung der Mitglieder dieser Kassen zugelassen.

Die Patienten sind in die für diese Kassen bestimmten Krankenbücher, die auf der Geschäftsstelle der Abteilung erhältlich sind, einzutragen, ebenso in die Monatskarten.

Ein Ergänzungsschild zum Arztschild mit der Aufschrift: „Ersatzkrankenkassen, Sanitätsverband, Postbeamtenkrankenkasse, Schutzmannskasse“ ist zum Selbstkostenpreis ab Ende d. M. von der Geschäftsstelle (Pettenbeckstraße 8) zu erhalten.

2. Die Honorarprüfungskommission teilt mit, daß die Injektionen von Novoprotin nur nach Nr. 25a bzw. Nr. 57 zu verrechnen sind. Den Fachärzten für Kinderheilkunde wurde die Anwendung der Nr. 21a

und 21b Preugo zugebilligt, zur Vornahme von Nr. 22f ist die Einholung eines Kommissionsbeschlusses notwendig.

Mitteilungen des Kassenärztlichen Vereins Nürnberg E.V.

1. Die Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse, ersucht uns um Benennung eines Vertrauensarztes. Diejenigen Herren Kollegen, welche die Stelle übernehmen wollen, werden ersucht, sich bei der Geschäftsstelle zu melden.

2. Die Allgem. Ortskrankenkasse Nürnberg macht die Mitteilung, daß sie die Kosten für die Hebamme bei einer Fehlgeburt nicht bezahlt, wenn die Hebamme auf Veranlassung eines Arztes geholt wird. Die Kosten werden dann für die Hebamme bezahlt, und zwar in der Höhe von 15 M., wenn die Angehörigen die Hebamme rufen und ein Arzt nicht zugezogen wird. Wenn auf Veranlassung der Hebamme ein Arzt zugezogen wird, erhält die Hebamme 12 M. (Verordn. des Staatsministeriums d. Innern vom 11. November 1927).

Steinheimer.

Witwenkasse des Invalidenvereins.

Gabenverzeichnis, zugleich Quittung.

Vom 16. Sept. bis 8. Nov. eingelaufene Gaben: Geh. Rat Dr. Krecke-München (abgelehntes Honorar von Herrn Landgerichtsarzt Dr. Karl Braun-Hof a. S.) 150 M.; Prof. Dr. Edens-Ebenhausen (abgelehntes Honorar von Herrn San.-Rat Dr. Lämmert-München) 80 M.; San.-Rat Dr. Purpus-Zirndorf (abgelehntes Honorar von Herrn Obermed. Rat Dr. Baumann-Fürth) 20 M.; Verrechnungsstelle der Kreisärztekammer von Mittelfranken (Strafabzüge wegen verspäteter Rechnungsabgabe Fürther Aerzte) 105 M.; Stiftung anlässlich des 10jährigen Jubiläums des Kreisverbandes Oberbayern-Land-Gauting 500 M.; Dr. Höfler-Bad Tölz (durch Verrechnungsstelle Gauting) 50 M.; San.-Rat Dr. Sielmann München (abgelehntes Honorar von Herrn Dr. Neresheimer-Schweinfurt) 20 M.; Dr. Höfler-Bad Tölz (durch ärztl. Verrechnungsstelle Gauting) 50 M.; Dr. Frei-Nürnberg (abgelehntes Honorar von Herrn Geh. Rat Dr. Frankenburg) 20 M.; durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Ludwig Hofmann-München 500 M.; Dr. F. W. A. S. 1 Weihnachtsgabe 30 M.

Allen Spendern innigsten Dank!

Um weitere Gaben bittet

San.-Rat Dr. Hollerbusch, Fürth, Mathildenstrasse,
Kassier der Witwenkasse,

Postscheckkonto nur Nr. 6080, Am: Nürnberg.

Bücherschau.

Arzt und Patient. Von Karl Krayl. München 1926. Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin München. 264 S. Preis brosch. M. 9.—, geb. M. 11.—.

Verf. zeigt in philosophischer, mit viel Humor gewürzter Weise, dass zwar jedermann weiss, was ein Arzt und ein Patient ist, dass sich aber jeder darunter etwas anderes vorstellt: Wir

wissen's und wir wissen's nicht. Es muss also verschiedene Arten von Wissen geben. Das vorliegende Buch will über den Begriff Arzt und Patient systematisches Wissen schaffen. Alles nimmt Verf. unter seine philosophische Lupe: Diagnose, Kur und das Verhältnis des Patienten zum Arzt und zu seiner Umgebung. Der beste Arzt ist der Arztphilosoph, wie schon Hippokrates lehrte. Es würde zu weit führen und wäre auch zu kompliziert, in kurzen Umrissen den philosophischen Aufbau des Buches darzulegen. Wer aber das Buch liest, wird genussreiche Stunden haben, wird lernen, sein Artztum einer gesunden Kritik zu unterziehen und wird für sein praktisches Handeln wertvolle Fingerzeige empfangen. Er wird nicht mehr Krankheiten behandeln, sondern kranke Menschen. N.

Moderne Biologie. Heft 11. Prof. Dr. Hans Much, Berlin: Werk und Wirkung. Leipzig 1926. Curt Kabitzsch. 227 S

— Im Jahre 1926 wurde Hans Much vom Auslande zu medizinischen und philosophisch biologischen Vorträgen eingeladen. In Spanien, Ungarn und der Schweiz wurde der Forscher auf dem Gebiete der Immunitätslehre überall sehr gefeiert. Neun dieser hochinteressanten Vorträge — davon zwei in französischer Sprache — und einen Aufsatz von Bergel »Antikörper gegen lipoide Antigene« hat Verf. in diesem Heft veröffentlicht. Jeder Mediziner wird dies Werkchen mit grossem Genuss lesen. Nobiling.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Scholl, München.
Für die Inserate: Adolf Dohn, München.

Arzneimittelreferate.

Ueber Erfahrungen mit Oerelin berichtet Dr. Paul Herszky, Assistenzarzt des Augusten-Viktoria-Krankenhauses Berlin. Ein gutes Einreibemittel muß mehrere Bedingungen erfüllen. Es muß zunächst wirksam sein, d. h. schmerzstillende Substanzen enthalten, es muß reizlos sein und ebenso gleitfähig. Auch darf die Wäsche nicht beschmutzt werden und es muß fast geruchlos sein.

Im Laufe der Jahre haben wir auf unserer Abteilung Gelegenheit gehabt, viele Einreibemittel zu verwenden. Es war kaum eins darunter, das all diesen Anforderungen entsprechen hätte. Vor allem entfallen viele der sonst wirksamen Einreibemittel starke Reizerscheinungen auf der Haut, andere fielen durch ihren penetranten Geruch auf und konnten sich somit auf die Dauer nicht einbürgern.

Wir benutzen nun seit längerer Zeit ein Präparat, das uns von der Firma Dr. Oehren & Co., Berlin SO 33, zur Verfügung gestellt wurde, das »Oerelin«. Wir haben mit diesem Präparat derartig günstige Erfahrungen gesammelt, daß wir uns für berechtigt halten, trotz der Hochflut therapeutischer Mitteilungen, kurz darüber zu berichten.

Das Oerelin, das nach Angaben der Fabrik aus Lavandul. latifol. ol., Macidis ol. Am.-Thymol, Camphora, Spir. dzondii, Alcohol. besteht, befindet sich in flüssigem Zustande und erwies sich als völlig reizlos.

Die hohe Zahl der Grippe- und Rheumatismuskranken am Ende des vorigen Jahres gab uns willkommene Gelegenheit zur systematischen Anwendung dieses Mittels. Etwa 50 Tropfen des Oerelin wurden an Ort und Stelle der Schmerzen eingerieben. Etwa 5—10 Minuten nach erfolgter Einreibung ließen die Schmerzen erheblich nach.

Schmerzhafte Neuralgien und Interkostalneuralgie wurden gut beeinflusst. Ebenso leistete uns das Mittel zur Schmerzlinderung einer Oberarmtuberkulose gute Dienste.

Alles in allem glauben wir dies Mittel bei schmerzhaften Erkrankungen aller Art nach unseren Erfahrungen empfehlen zu dürfen.

Ueber rektale Digitalistherapie. Von Dr. Karl Brucke, Med. Abt. Allerheiligen, Breslau. (D. M. W. 1927, Nr. 38) Die rektale Digitalisbehandlung ist dann indiziert, wenn Stauungen im Pfortaderkreislauf die per os dargereichten Medikamente nicht zur Resorption kommen lassen und eine Injektionsbehandlung aus irgendwelchen Gründen nicht durchführbar ist. Zu seinen Versuchen benützte der Verfasser in der Hauptsache Verodigen, da dessen Wirkung bei oraler Darreichung bekannt genug war, um zur Vergleichung dienen zu können. Verodigen wurde in Form von Suppositorien in Dosen von 0,4—0,8 mg angewandt; die Suppositorien wurden in der Apotheke aus Verodigen-Milchzucker (0,1 g = 0,8 mg Verodigen) hergestellt. In fast allen Fällen wurden sehr gute Resultate erzielt, wenn auch in einzelnen Vorzüge vor der oralen Darreichung nicht festzustellen waren. Besonders hat sich die rektale Verodigenbehandlung bei Mitralinsuffizienz bewährt, bei der Stauungen im Pfortadersystem meist das hervorstechendste, oft sogar einzige Symptom bilden. Reizerscheinungen der Darmschleimhaut wurden nur in ganz wenigen Fällen beobachtet. Die volle Digitaliswirkung trat meist in den ersten drei Tagen, oft schon in den ersten 24 Stunden ein, wie man es ja von der oralen Verodigen-Medikation her gewöhnt ist.

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Sandoz A.-G., Chemisch-pharm. Fabrik, Nürnberg, über Calcium-Sandoz bei;

ferner ein Prospekt der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Pharmazeut. Abteilung, »Bayer-Meister Lucius«, über Compral.

Wir empfehlen die Beilagen der besonderen Beachtung unserer Leser.

Aerztliche Landpraxis

In Südbayern wird sofort abgegeben. Erforderliches Kapital 5000 M. Eilangebote unter N. 1937 an ALA Haasenstein & Vogler, München.

Analgit ★ **das zuverlässige externe Analgeticum!**
Den Einreibungen überlegen!

Auch in Form von **Analgit-Watte** (mit Analgit getränkte feuchte Wattekompressen) auf dem Markte.
Sparsam im Verbrauch. — Keine Laienreklame!

Gratisproben und Literatur durch: C. LEUFFEN & CO., Kom.-Ges., Abt. 5, EITORF/Sieg.

Arztstelle

in

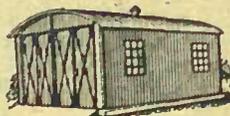
Neualbenreuth (Bayern)

erledigt. Gute Praxis; Zuschüsse gewährleistet, Sechszimmerwohnung mit elektr. Licht und Wasserleitung vorhanden. Angebote bis 23. Nov. an den Gemeinderat.

Instrumentenschrank

160×60×36 cm, tadellos erhalten, zu verkaufen.

Anfragen unter N. G. Z. 898 an Ala Haasenstein & Vogler, München.



Moderne

Auto-Garagen aus gekupfertem Stahlblech, behördl. genehmigt, aus Vorrat sehr billig lieferbar. Hallen- u. Garagenbau, Nürnberg, Hochstr. 25. Tel. 12907.

Nujol

Gesetzlich geschützt

gegen Obstipation
Das ideale Darmgleitmittel



„Nujol“, der Prototyp der Paraffinöle ist vollkommen chemisch, rein sowie geschmackfrei und besitzt eine auf die Physiologie des Darmes eingestellte Viskosität.

Literatur und Proben kostenfrei durch

Deutsch - Amerikanische Petroleum - Gesellschaft
Nujol-Abteilung / Hamburg 36

Regelmäßig wie ein Uhrwerk

Freie Medizinalpraktikantenstelle.

Am städt. Krankenhaus Friedrichshafen ist auf Dezember 1927 eine Medizinalpraktikantenstelle zu besetzen. Entschädigung freie Station und Taschengeld. Meldungen an Hofrat Dr. Miller, Friedrichshafen a. Bodensee.

Bayerisches Aerztliches Correspondenzblatt

Bayerische Aerztezeitung.

Amtliches Blatt des Landesausschusses der Aerzte Bayerns (Geschäftsstelle Nürnberg, Luitpoldhaus, Gewerbemuseumsplatz 4, Telephon 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayer. Staatsbank Nürnberg Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Pettenbeckstrasse 8. Tel. 92 001.

Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 NO. 3, Wurzerstr. 1 b, Tel. 20443, Postscheckkonto 1161 München.

Das »Bayer. Aerztl. Correspondenz-Blatt« erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 4 Mk — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfge. — Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A.-G. Daube & Co., G. m. b. H. München, Berlin und Filialen.

Nr. 48.

München, 26. November 1927.

XXX. Jahrgang.

Inhalt: Beitrag zur Bayerischen Aerzteversorgung. — Mitteilungen des Bayerischen Aerzterverbandes e. V. — Vertrag zwischen dem Landesverband bayer. Landkrankenkassen und dem Bayer. Aerzterverband e. V. — Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung. — Numerus clausus? — Zur Diskussion über »Tuberkulosebekämpfung«. — Ausschuss für soziale Hygiene des Aerztlichen Bezirksvereins München. — Gutachten für private Unfallversicherungsgesellschaften — Abgabe von Betäubungsmitteln. — Weihnachtsgabe der Witwenkasse. — Vereinsmitteilungen: Abteilung für freie Arztwahl München-Stadt. — Bücherschau.

Einladungen zu Versammlungen.

Aerztlicher Bezirksverein Passau.

Am Samstag, dem 3. Dezember, 14 Uhr, im Sanatorium Kohlbruck bei Passau, Vortrag des Herrn Geh. Rat Professor Dr. von Romberg „Ueber Lungentuberkulose“. Anschließend daran Krankendemonstration durch den Chefarzt des Sanatoriums, Herrn Dr. Eisenlauer, und Führung durch das Haus. — Am Abend gemütliches Zusammensein mit Damen im „Passauer Wolf“. Auch die Herren Kollegen der benachbarten Bezirksvereine sind herzlichst eingeladen und wir hoffen auf recht zahlreiche Teilnahme.
Dr. Deidesheimer.

Aerztlicher Verein Nürnberg E. V.

Donnerstag, den 1. Dezember, abends 8¹/₄ Uhr, Sitzung im großen Saal des Luitpoldhauses. — Tagesordnung: Herr Dr. Hoff (Erlangen) als Gast: „Ueber die Entstehung und die Regulation des weißen Blutbildes.“ Mit Lichtbildern. — Gäste sind stets willkommen. — Am Sonntag, dem 27. November, vormittags 9 Uhr, findet im Luitpoldhaus die diesjährige Tagung der Fachärzte für Augenkrankheiten statt. Sämtliche Nürnberger Aerzte sind hierzu eingeladen.
Für die Vorstandschaft: M. Strauß.

Beitrag zur Bayerischen Aerzteversorgung für das 3. Vierteljahr 1927.

Der Beitrag für das 3. Vierteljahr 1927 (1. Juli bis 30. September) beträgt 7 Proz. des tatsächlich erzielten reinen Berufseinkommens (Gesamteinkommen nach Abzug von durchschnittlich 30 Proz. Werbeunkosten).

Der Mindestbeitrag von 80 RM. reicht nur bei solchen Mitgliedern aus, welche im Vierteljahr kein höheres Reineinkommen als 1143 RM. erzielt haben. Alle anderen Mitglieder müssen 7 Proz. ihres Reineinkommens zahlen.

Der Betrag war bis 15. November 1927 einzuzahlen. Wer mit der Zahlung noch im Rückstand ist, wolle den Betrag zur Vermeidung von Weiterungen umgehend auf das Postscheckkonto München Nr. 5666 „Versicherungskammer (Aerzteversorgung)“ überweisen.

München, den 16. November 1927.

Versicherungskammer,
Abteilung für Aerzteversorgung.
I. A.: Oberregierungsrat Hilger.

Mitteilungen des Bayerischen Aerzterverbandes e. V.

1. Nachdem die Verhandlungen mit den Bayer. Berufsgenossenschaften nicht zum Ziele geführt haben, weil die Gegenpartei Verhandlungen für Bayern ablehnte, gelten nunmehr auch für Bayern die vom Hartmannbunde herausgegebenen „Richtlinien“. Der behandelnde Arzt muß Gutachten abgeben, aber nicht auf dem vorgedruckten Fragebogen, sondern in freier Form (siehe „Bayer. Aerztl. Correspondenzblatt“ Nr. 46).

2. Betr. Mittelstandsversicherungen. Die Herren Kollegen werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der „Bayer. Gewerbebund“ das Abkommen des Leipziger Verbandes nicht anerkannt hat. Die Ausfüllung der Krankenscheine des „Bayer. Gewerbebundes“ ist deshalb verboten. Den Patienten dürfen lediglich auf Verlangen und gegen sofortige Bezahlung Zeugnisse in freier Form ausgestellt werden. Insbesondere ist es strengstens verboten, die Fragen am Kopfe der Krankenscheine, die ein ärztliches Zeugnis sind, auszufüllen.

Rechnungen sind auf Privatformular spezifiziert auszustellen.

Vertrauens-, Beirats- und Gesellschafts- arztstellen sind verboten.

Vertrag zwischen dem Landesverband bayer. Landkrankenkassen und dem Bayer. Aerzterverband e. V.

Zwischen dem Landesverband bayerischer Landkrankenkassen, Sitz Pfaffenhofen a. d. Ilm, und dem Bayerischen Aerzterverband e. V., Sitz Nürnberg, wird folgender Vertrag (Mantelvertrag) abgeschlossen:

§ 1.

Der Landesverband bayerischer Landkrankenkassen, Sitz Pfaffenhofen a. d. Ilm, und der Bayerische Aerzterverband e. V., Sitz Nürnberg, gründen eine Arbeitsgemeinschaft, um eine friedliche Regelung der beiderseitigen Beziehungen zu ermöglichen. Zusammensetzung, Geschäftsführung, Geltungsbereich und Geltungsdauer sind in der Satzung geregelt.

Der Mantelvertrag gilt als Mustervertrag; Abänderungen und Ergänzungen können örtlich zwischen bevollmächtigten Vertretern des ärztlich-wirtschaftlichen Vereins und der Krankenkasse getroffen werden.

Für den Abschluß der örtlichen Verträge finden die Bestimmungen über die Vertragsausschüsse vom 30. Juni 1925 unter besonderer Berücksichtigung des § 4 dieser Bestimmungen Anwendung.

§ 2.

Arztsystem.

1. Zur ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder und ihrer anspruchsberechtigten Familienmitglieder ist jedes Mitglied eines ärztlich-wirtschaftlichen Vereins berechtigt, das nach den allgemeinen Zulassungsbestimmungen und Zulassungsgrundsätzen vom Zulassungsausschuß zugelassen ist oder zugelassen wird und das folgenden Verpflichtungsschein unterschrieben hat:

„Ich erkenne den zwischen meinem ärztlich-wirtschaftlichen Verein und der Krankenkasse abgeschlossenen Vertrag sowie alle von den beiden Parteien zu seiner Durchführung getroffenen Vereinbarungen als von mir in eigener Person geschlossen an und verpflichte mich, den Vertrag und die Vereinbarungen gewissenhaft zu befolgen. Ich erkenne auch die von der zuständigen Schiedsstelle der Arbeitsgemeinschaft getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse für mich als rechtsverbindlich an und unterwerfe mich ihnen.“

2. Zur ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder sind nur Mitglieder des Bayerischen Aerzteverbandes und seiner Unterorganisationen berechtigt.

3. Dieser Vertrag gilt für diejenigen Krankenkassen, welche dem Bayerischen Landkrankenkassenverband angehören.

4. Die Zulassung erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Verzicht;
- c) durch Nichtausübung der Kassenpraxis ohne Stellung eines Vertreters; die Vertretung darf in der Regel nicht länger als ein Jahr dauern;
- d) durch Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk des Versicherungsamtes;
- e) durch Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Versicherungsamtsbezirkes ohne Zustimmung des Zulassungsausschusses. Die Zustimmung, die in dringlichen Fällen auch nachträglich erholt werden kann, kann nur aus einem wichtigen Grunde versagt werden. Bei Verweigerung der Zustimmung kann die Entscheidung des Zulassungsausschusses in der Besetzung nach § 4 der Zulassungsbestimmungen angerufen werden;
- f) bei Ausscheiden aus dem ärztlich-wirtschaftlichen Verein.

5. Ausschluß, Sperrung.

I. Der Ausschluß eines Arztes aus der Kassenpraxis kann erfolgen:

- a) aus den gleichen Gründen, die für die Nichtzulassung maßgebend sind,
- b) bei wiederholter und wichtiger Verletzung vertraglicher Vereinbarungen.

II. Einem Arzte, der aus amtlicher oder vertraglicher Anstellung ein die Existenz sicherndes Einkommen hat, kann die Ausübung der Kassenpraxis gesperrt werden, soweit nicht berechnete Interessen der Versicherten oder der Aerzte eine Ausnahme rechtfertigen.

III. Der Ausschluß eines Arztes oder die Sperrung der Ausübung der Kassenpraxis kann auf die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder für immer erfolgen.

IV. Den Antrag auf Ausschluß oder Sperrung können stellen:

- a) der Kassenvorstand oder
- b) der Vorstand des ärztlich-wirtschaftlichen Vereins.

V. Der Antrag auf Ausschluß oder auf Sperrung ist beim Zulassungsausschuß in der Besetzung nach § 4 der Zulassungsbestimmungen als vereinbarter Schiedsinstanz zu stellen.

VI. Gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses ist innerhalb einer Woche Berufung an das Schiedsamt als vereinbarte Schiedsinstanz zulässig, das endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet. Der Zulassungsausschuß entscheidet gleichzeitig, ob einer Berufung aufschiebende Wirkung zukommen soll.

§ 3.

Fachärzte.

Die Fachärzte sind als Kassenärzte den Aerzten mit allgemeiner Praxis gleichgestellt. Als Fachärzte dürfen in dem Verzeichnis nur diejenigen Aerzte, welche der ärztlich-wirtschaftliche Verein als solche gemeldet hat, und nur für das in dieser Meldung bezeichnete Fach aufgeführt werden. Kennzeichnungen einzelner Namen sind unstatthaft.

§ 4.

Nichtärzte.

Nichtärzte dürfen, vorbehaltlich des § 122 RYO., während der Dauer des Vertrages nicht zur selbständigen Behandlung der Kranken auf Kassenkosten zugezogen werden.

§ 5.

Vertrauensärzte.

Die Krankenkassen sind berechtigt, Vertrauensärzte anzustellen. Die Auswahl erfolgt im Einvernehmen mit

Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 NO 3, Wurzerstr. 1

Soeben erschienen:

Zahnerkrankungen als Ursache und Folge anderer Erkrankungen

von Professor Dr. Haberland, Köln. — Mk. 2.—, geb. Mk. 3.—.

Der Arzt als Erzieher. Heft 55.

dem ärztlich-wirtschaftlichen Verein. Eine Ablehnung von seiten der ärztlichen Organisation kann nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet im Streitfall die Arbeitsgemeinschaft; wenn dort eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet der Schlichtungsausschuß mit dem unparteiischen Vorsitzenden endgültig.

§ 6.

Sachleistungen.

Die Kassenmitglieder haben auch bei Sachleistungen, also auch bei Strahlenuntersuchung und -behandlung, freie Wahl unter den Eigeneinrichtungen der Kassenärzte.

§ 7.

Die Genehmigung der Sachleistungen erfolgt vor ihrer Vornahme durch den Vertrauensarzt der Kasse oder die ärztliche Prüfungsstelle, abgesehen von dringenden Fällen, bei denen die Genehmigung nachträglich eingeholt werden muß.

§ 8.

Vergütung der ärztlichen Leistungen.

I. Die Bezahlung der ärztlichen Leistungen erfolgt

1. nach einem Pauschsystem (Kopfpauschale) oder
2. nach Einzelleistungen.

Zu 1: Im Interesse eines beiderseitigen friedlichen Zusammenarbeitens ist das Pauschsystem als die erstrebenswerteste Bezahlungsart zu bezeichnen und daher zu empfehlen. Für die Berechnungsart des Pauschales empfiehlt sich der Vorschlag Wimmer, wonach die Berechnung des Durchschnitts der Jahre 1924, 1925 und 1926 unter Berücksichtigung des Wegfalles des 20proz. Abschlags zugrunde zu legen ist.

Der Einführung anders errechneter Pauschale steht nichts entgegen.

Nicht unter das Pauschale fallen: Sachleistungen und Sonderleistungen, die schon bisher örtlich von der Begrenzung ausgenommen waren.

Die Wegegelder können auch außerhalb des Pauschales eigens festgesetzt und begrenzt werden.

Zu 2: Bei Bezahlung nach Einzelleistungen werden die jeweiligen Mindestsätze der Preugo bezahlt, solange die Preugo noch für Bayern gilt.

Die Begrenzung bei Bezahlung nach Einzelleistungen findet unter Berücksichtigung der Tätigkeit des einzelnen Kassenarztes und der von ihm behandelten Krankheitsfälle statt mit der Maßgabe, daß bei allen Krankheitsfällen des einzelnen Kassenarztes im Vierteljahr in der Regel im Durchschnitt drei Grundleistungen für den Behandlungsfall nicht überschritten werden dürfen. Diese Begrenzung soll in der Regel nur bei solchen Ärzten Anwendung finden, die im Vierteljahr mehr als 50 Kranke behandeln. Ueberschreitet der einzelne Arzt den Gesamtvierteljahrsdurchschnitt des Verhältnisses der Besuche: Beratungen, so wird die Rechnung von der ört-

lichen Prüfungsstelle besonders darauf geprüft, ob Vieltätigkeit in bezug auf die Besuche anzunehmen ist.

Die Sonderleistungen werden in folgender Weise begrenzt:

1. Unter Berücksichtigung der Tätigkeit des einzelnen Kassenarztes dürfen die Sonderleistungen 45 Proz. der Sollgrundleistungen nicht überschreiten; dabei bleiben Wegegebühren sowie Sachleistungen und Sonderleistungen, die in der Preugo mit 10 M. oder mehr bewertet sind, außer der Begrenzung; oder
2. unter Berücksichtigung der Tätigkeit sämtlicher Kassenärzte und der von ihnen behandelten Krankheitsfälle dürfen die Sonderleistungen 60 Proz. der Sollgrundleistungen nicht überschreiten, wobei die Wegegebühren und geburtshilflichen Leistungen nicht unter die Begrenzung fallen.

II. Die Sollgrundleistungen werden errechnet unter Zugrundelegung des für das betreffende Vierteljahr bestehenden Verhältnisses der Besuche: Beratungen.

III. Wegegelder: In der Regel sollen die Wegegelder der bei einer Kasse tätigen Aerzte den Durchschnitt des Verhältnisses der Wegegelder der vergangenen 3 Jahre zum Gesamthonorar der vergangenen 3 Jahre nicht überschreiten, jedoch unter Berücksichtigung des Wegfalles des 20proz. Abschlags. In strittigen Fällen, die aus der Berechnung entstehen, entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig. Bei amtlich festgestellten Epidemien gilt ebenfalls die Bestimmung unter IV. Der derzeitige Richtpreis beträgt 1.30 M., nachts 2.10 M. für den Doppelkilometer. Ueber Aenderungen des Richtpreises beschließt die Arbeitsgemeinschaft.

IV. Bei amtlich festgestellten Epidemien wird über Erhöhung des Honorars besonders verhandelt.

V. Für den Fall der Einführung von Mehrleistungen, z. B. Familienversicherung, wird in neue Verhandlungen eingetreten.

§ 9.

Prüfungseinrichtungen.

Für den Bereich jedes ärztlich-wirtschaftlichen Vereins muß seitens der Aerzte eine örtliche Prüfungsstelle im Einverständnis mit der Krankenkasse errichtet werden. Dieser obliegt die Prüfung der eingereichten Rechnungen. Ist eine der beiden Parteien mit dem Entscheid der Prüfungsstelle nicht zufrieden, so hat sie das Recht der Berufung an den Schlichtungsausschuß, der endgültig entscheidet.

Die Prüfungsstelle besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern des ärztlich-wirtschaftlichen Vereins und dem etwaigen Vertrauensarzt der Kasse. Kommt örtlich eine Einigung über die Zusammensetzung der Prüfungsstelle nicht zustande, so entscheidet auf Anruf die Arbeitsgemeinschaft, evtl. der Schlichtungsausschuß mit dem unparteiischen Vorsitzenden.

Zu den Kosten der Prüfungsstelle bezahlt die Krankenkasse 1 Proz. des Arzthonorars.

Rhodapurin

Methylxanthinthiocyanammonium

Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft
Bad Homburg

Kausale Therapie der **Hypertonie**

Beseitigung der Beschwerden, vor allem des Schwindels, von Ohrensausen, Kopfschmerzen, apoplektischen Anfällen, weitgehende Prophylaxe des Schlaganfalles.



§ 10.

Der Schlichtungsausschuß setzt sich aus je 3 Vertretern der Arbeitsgemeinschaft zusammen; unter den Aerzten müssen 2 Vertreter der Landärzte sein.

Der Schlichtungsausschuß entscheidet bei Streit über den Vertrag, bei Streit aus dem Vertrag — sowohl aus dem Kollektivvertrag wie aus dem Einzelvertrag — sowie bei Streit über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Vertrag.

Kommt eine Einigung im Schlichtungsausschuß nicht zustande, so bestellt der Schlichtungsausschuß einen unparteiischen Vorsitzenden; dieser Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die etwaigen Kosten werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.

§ 11.

Abrechnung und Honorarbezahlung.

1. Die Bezahlung der ärztlichen Leistungen erfolgt an die ärztlich-wirtschaftlichen Vereine.

2. Die Prüfungsstelle des ärztlich-wirtschaftlichen Vereins dient soweit als möglich auch als Verrechnungsstelle; Ausnahmen sind zulässig.

3. Die Aerzte sind verpflichtet, spätestens am 15. des ersten Vierteljahrsmonats ihre Rechnungen für das abgelaufene Kalendervierteljahr an die Krankenkasse zur Prüfung der Anspruchsberechtigung zu schicken.

4. Die Kassen sind verpflichtet, spätestens am Ende des ersten Vierteljahrsmonats die Rechnungen an die Prüfungsstelle zu schicken.

5. Spätestens bis zum 15. jeden Monats übersendet die Krankenkasse eine Abschlagszahlung für den vergangenen Monat an die Verrechnungsstelle, bei Pauschalbezahlung die anfallende Summe, bei Bezahlung nach Einzelleistungen den Monatsdurchschnitt des letzten abgerechneten Vierteljahrs.

6. Die Prüfungsstelle überschickt die geprüften Rechnungen bis Ende des 2. (Mitte des 3.) Monats an die Kasse, welche ihrerseits innerhalb 2 Wochen das zu wenig gezahlte Honorar an die Verrechnungsstelle nachbezahlt, während das zuviel gezahlte Honorar von der nächsten Monatszahlung zurückbehalten wird.

7. Aerzte, welche ihre Rechnungen ohne zwingenden Grund nach dem 15. des ersten Vierteljahrsmonats einschicken, bezahlen täglich 0,5 Promille Verzugszinsen, ebenso die Kassen, wenn sie nicht bis Ende des ersten Vierteljahrsmonats die Rechnungen an die Prüfungsstellen geschickt haben und wenn sie die Monats- und Vierteljahrszahlung über den festgesetzten Termin hinaus verzögern.

§ 12.

Der Vertrag wird mit dreijähriger Dauer abgeschlossen und beginnt am 1. Januar 1928; er endet am 31. Dezember 1930 und läuft immer auf ein Jahr weiter, wenn er von keiner Seite vor dem 1. Oktober gekündigt wird.

Die Vereinbarungen über die Bezahlung der ärztlichen Leistungen gelten jedesmal für ein Kalenderjahr und können mit dreimonatiger Frist auf den 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden. Bei Aenderung der derzeitigen Gebührenordnung werden die neuen Sätze ohne weiteres übernommen, auch bei Pauschalbezahlung; in diesem Falle wird unter Zugrundelegung der neuen Sätze neu verhandelt.

Nürnberg, November 1927. Pfaffenhofen, Nov. 1927.

Bayer. Aerzterverband e. V. Landesverband bayer. Landkrankenkassen.

Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung.

Die Vorstandschaft des Bayer. Aerzterverbandes hat sich, wie das aus der Mitteilung im „Bayer. Ärztlichen Correspondenzblatt“ Nr. 45 zu ersehen ist, in der Sitzung vom 30. Oktober mit der Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung beschäftigt. Es war nämlich mitgeteilt worden, daß scheinbar die für die freie Arztwahl in Betracht kommenden Kreise der Reichsbahnbeamten nicht genügend über die Einführung der freien Arztwahl unterrichtet zu sein scheinen. In der Sitzung wurde auch auf die Satzungen der Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung hingewiesen, welche einen Paragraphen enthalten, der geeignet ist, die Mitglieder über die betr. Beschlüsse irrezuführen. Wir haben daher am 9. November folgendes Schreiben an die Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung gerichtet:

„Die Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung, Bezirksleitung Rosenheim, bitten wir, ihre Mitglieder darüber aufzuklären zu wollen, daß und inwieweit sie freie Arztwahl unter den approbierten Aerzten haben. Der § 9 Ziff. 8 der Satzungen ist geeignet, die Mitglieder irrezuführen. Diese mißverständliche Satzungsbestimmung wird durch den folgenden § 10a und durch den in der Satzung enthaltenen Tarif A I nicht genügend aufgeklärt. Wir wären für Erfüllung unserer Bitte besonders dankbar, um so mehr, als wir der Ansicht sind, daß wenigstens ein Teil der Mitglieder der Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung nicht genügend darüber aufgeklärt ist, daß und inwieweit für sie freie Arztwahl besteht.“

Zur Kassenverordnung zugelassen:

Leukoplast

das beste Kautschuk-Hefpflaster

P. BEIERSDORF & Co. A.-G., HAMBURG

K₂₇

Hepatopson

(LEBERPRÄPARAT)

Spezifisch wirkendes
Diätetikum gegen
Anämia perniciosa
und andere schwere Anämien

100 g DES PRÄPARATS ENTSPRECHEN 500 g FRISCHEM ORGAN

Zur mundgerechten Darreichung des Präparats empfiehlt sich die Vermischung des Pulvers mit Apfelmus, ferner mit Kartoffelbrei oder Erbsenpüree; auch kann es in Gemüsen genossen und mit Suppen, Bouillon-Reis usw. angerührt werden. Mit Obstmus vermischt, eignet es sich als Brotaufstrich.

Durchschnittliche
Tagesgabe: 100 g Hepatopson auf die verschiedenen
Mahlzeiten verteilt.

Handelsform: Packung à 250 g zu RM. 7.50.

Literatur: Prof. Schottmüller, Eppendorfer Kranken-
haus, Hamburg: „Zur Behandlung der Anämia
perniciosa mit Leber“, Münch. Med. Wochen-
schr. Nr. 38, S. 1623, 1927.



**CHEMISCHE FABRIK PROMONTA ^{GM}BH.
HAMBURG 26.**



Chinosol wird seit vielen Jahren von den Aerzten in überseeischen Ländern und in den Tropen zur Behandlung von fieberhaften Magen- und Darmkrankheiten verwendet.

„Chinosol-peroral“

das neue deutsche, für die innere Anwendung bestimmte Chinosolpräparat.
Dragées à 0,2

„Chinosol-peroral“ wirkt bakterizid, antipyretisch, sekretionshemmend, adstringierend, als gelindes Purgativum, wird mit Erfolg verordnet

1. zur Prophylaxe gegen Infektionskrankheiten und Seuchen (Typhus, Paratyphus, Ruhr, Cholera und Darmkatarrhe)
2. zur Beeinflussung und Regulierung der Darmflora,
3. zur Beseitigung von Magen- und Darmstörungen,
4. als Adjuvans bei der Therapie fieberhafter Erkrankungen und zur Beseitigung der Folgezustände derselben.

Handelsformen:

- Glasröhrchen, enthaltend 10 Dragées à 0,2 g
- Originalfläschchen, „ 25 „ à 0,2 g

Vertrieb ausschliesslich durch die Apotheken!

Wissenschaftliche Prospekte, Gutachten und Muster kostenlos von der

Chinosolfabrik Aktiengesellschaft - Hamburg.



Alt-Bayern

Briefmarken liefert in Auswahlen nach Fehlliste
ROCKSTROH,
BAYREUTH / Bay.

Schloss Hornegg a. H.

(Württemberg)

Klinisch geleitetes Sanatorium zur Behandlung von Inneren und Nervenkrankheiten.
Leitender Arzt: **Geh. Hofrat Dr. Roemheld.**
Bleibt den ganzen Winter über offen.

Assistenzarzt

eines grossen Krankenhauses, intern, chirurgisch, gynäkologisch ausgebildet, **sucht** Association mit praktischem Arzt, Chirurg o. Frauenarzt **in München.** Angebote unt. B. 13543 an Ala Haassenstein & Vogler, München

Komplette ärztliche Einrichtungsgegenstände und Instrumente zu verkaufen.

Anfragen unter K 13568 an ALA Haassenstein & Vogler, München.

Grosse Allgemeinpraxis

in Bayern mit übertragbaren Kassen gegen gleichwert. Praxis sofort zu tauschen gesucht. Eilangeb. u. W. 1953 an ALA Haassenstein & Vogler, München.



Moderne **Auto-Garagen** aus gekupferten Stahlblech, behördl. genehmigt, aus Vorrat sehr billig lieferbar. Hallen- u. Garagenbau, Nürnberg, Hochstr. 25. Tel. 12907.

Kuranstalt für Nerven- und Gemütskranke NEUFRIEDENHEIM bei München Hofrat Dr. Rehm

Bayerische Handelsbank

Bodenkreditanstalt

gegründet 1869

München

Gold-Hypothekenbestand Mitte 1927: rund **SM. 151'000,000**
Gold-Pfandbriefumlauf Mitte 1927: rund **SM. 146'000,000**
Erste Teilausschüttung 20% auf die alten Pfandbriefe.

Gold-Hypothekenspfandbriefe

mündelsicher / stiftungsmässig / lombardfähig
in Stücken zu 100, 200, 500, 1000, 2000 und 5000 Goldmark.

An- und Verkauf der Gold-Hypothekenspfandbriefe an unseren Schaltern Nr. 56-58 von morgens 8 1/2 Uhr bis abends 4 Uhr durchgehend, sowie bei allen Bankstellen.

Adelholzener Primusquelle

Hervorragendes Heilwasser bei Nieren-, Leber- und Blasenleiden. Stärkste Rubidiumquelle Europas sehr geeignet zu Hautkuren. Bekömmliches Tafelwasser.
Hauptniederlage:

Otto Padmayr, appr. Apotheker, München 2 NW 3
Telephon 27471 **Theresienstrasse 33** Telephon 27471

Lieferant sämtlicher städtischer Krankenhäuser, Sanatorien und Heilanstalten.

Wir haben ferner den Verein Bayerischer Bahnärzte gebeten, uns in unserem Bestreben zu unterstützen, daß die Mitglieder der Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung darüber aufgeklärt werden, daß für die Familien der Außenbeamten und für das Innenpersonal einschließlich Familienangehörige freie Arztwahl besteht.

Wir haben darauf von der Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung, Bezirksleitung Rosenheim, folgende Antwort erhalten:

„Auf Ihr Schreiben vom 9. November 1927 beehren wir uns ergebenst zu erwidern, daß u. E. die Bestimmungen in § 9/8 und § 10 A I/1 der Satzung genügen, zumal bei unseren Mitgliedern vorausgesetzt werden muß, daß sie als Beamte mit den Fürsorgeeinrichtungen der Verwaltung vertraut sind.

Ueberdies ist in einem Ausschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß den Mitgliedern, soweit sie nicht für ihre Person Anspruch auf freie bahnärztliche Behandlung haben, und den versorgungsberechtigten Familienangehörigen die Wahl des Arztes freigestellt ist.“

Der § 9 Abs. 8 der Satzung lautet:

„Mitglieder, denen freie bahnärztliche Behandlung zusteht, haben Anspruch auf Erstattung von Arztkosten nur soweit, als sie nicht durch Bahn- oder Bahnfachärzte behandelt werden konnten. Die Inanspruchnahme anderer Fachärzte auf Kosten der Kasse ist nur zulässig, wenn der Bahnarzt dies angeordnet hat.“

Der § 10 A I/1 der Satzung lautet:

„Die aufgewendeten Kosten der ärztlichen und fachärztlichen Behandlung einschließlich der zur Sicherung der Diagnose erforderlichen ärztlichen und ärztlich angeordneten Verrichtungen (z. B. Röntgendurchleuchtung, Röntgenaufnahme, Blutuntersuchung u. dergl.) werden innerhalb der im Tarif vorgesehenen Grenzen erstattet. Es dürfen nur approbierte Aerzte in Anspruch genommen werden.“

Bekanntlich war seinerzeit in den „Aerztlichen Mitteilungen“ eine Bemerkung enthalten, wonach auch in den übrigen Teilen Deutschlands bei den Mitgliedern der Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung nicht genügend Klarheit über die freie Arztwahl zu bestehen scheint.

Steinheimer.

Numerus clausus?

Von Sanitätsrat Dr. Schmelz, Ludwigshafen am Rhein.

Auf dem 46. Deutschen Aerztetag stellte Eichelberg (Hedemünden) die Leitsätze auf:

1. (I. 5.) Von unheilvollstem Einfluß für den ärztlichen Nachwuchs ist die gesetzliche Einführung des

Numerus clausus bei der Zulassung zur Krankenkassenpraxis.

2. (III. 5.) Die jetzt vorhandene Notlage kann nur beseitigt werden durch restlose und umgehende Beseitigung des jetzt bestehenden Numerus clausus und dementsprechende Aenderung der Zulassungsbestimmungen.

Gegen eine Stimme nahm der Aerztetag die Entschliebung an:

Der 46. Deutsche Aerztetag fordert zur Beseitigung der Notlage des ärztlichen Nachwuchses die Aufhebung der auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Zulassungsbeschränkungen in der Kassenpraxis. An ihre Stelle muß eine den Verhältnissen von Stadt und Land Rechnung tragende Planwirtschaft treten.

Hieraus folgt: Zuerst Aufhebung der einengenden Zulassungsbestimmungen, also des Numerus clausus, die Planwirtschaft ist sekundär. Logischerweise muß also jetzt schon die Aerzteschaft dort, wo sie irgendwie die Möglichkeit hat, den Numerus clausus umgehen, keineswegs darf sie die Planwirtschaft zur Begründung ihrer abweichenden Meinung heranziehen. So handeln wohl in weitaus den meisten Fällen überall die Vertreter der Aerzte im gegebenen Fall.

Anders hier in Ludwigshafen:

Obwohl die Kassen für Zulassung eines Arztes in einem Landbezirk sind, stimmen die Aerztevertreter, in diesem Falle sicher unter dem Einfluß des Führers, dagegen.

In der gleichen Sitzung stimmen die Aerztevertreter für die Zulassung von gleich 6 Aerzten im Stadtbezirk selbst, die Kassen und der Vorsitzende dagegen.

Des Rätsels Lösung? Eichelberg gibt die Antwort: Persönliche Einflüsse, persönliche Bekanntschaften und dergleichen dürfen bei der Zulassung nicht die geringste Rolle spielen.

Und solche Imponderabilien spielten hier eine große Rolle, ja sie waren ausschlaggebend. Dies geht für den Kundigen hiesiger Verhältnisse aus der ganzen Einstellung des Vorsitzenden der Aerztevereinigung, der zugleich Führer der Aerzte im Zulassungsausschuß ist, einem Teil der hiesigen Aerzteschaft gegenüber klar hervor und wurde zu allem Ueberfluß ebenso klar von einem der Herren Vertreter in einer Vereinsversammlung bestätigt.

Warum ich mich mit dieser Angelegenheit an die „Oeffentlichkeit“ wende?

1. Weil dieser bedauerliche Fehlspruch weit über die lokalen Interessen hinausgeht, und

2. weil der betreffende Herr, zur Zeit Vorsitzender in der Aerztevereinigung von Ludwigshafen und Um-

Das Urteil der Aerzte über



Lungen- und Bronchitis-Tee-Extrakt. Rein pflanzlichen Ursprungs; klinisch erprobt gegen alle Erkrankungen der Atmungsorgane. Grippe, Influenza, Bronchial- und Lungenkatarrh, Husten, Heiserkeit, Keuchhusten, Kehlkopf- und Lungentuberkulose, Asthma.

Schw., den 11. 10. 1926.

Ich habe mit Ihrem Pulmofluid bei einem Falle hartnäckiger Bronchitis einen **überraschend guten Erfolg** erzielt und bitte um Zusendung einer größeren Flasche für meine Rechnung und um Mitteilung der Preise, damit ich evtl. auch für Krankenkassenmitglieder das Mittel verordnen kann.

Dr. M.

Originalpackung (100-ccm-Fl.) Rm. 2.45.

Kassenpackung (50-ccm-Fl.) Rm. 1.40



das bewährte Spezifikum gegen Gallen- und Leberleiden, Gallenblasen-Entzündung, Gallensteine usw.

Berlin-Z., 22. Jan. 1926.

... mit dem mir vor einiger Zeit überwiesenen Gallestol habe ich in einem Fall, in dem alle anderen Mittel versagten, einen schönen Erfolg erzielt.

Dr. med. St.

Privatpackung (200-ccm-Fl.) Rm. 4.40

Kassenpackung (150-ccm-Fl.) Rm. 3.—

Bei vielen Krankenkassen zugelassen.

Arztmuster und Literatur kostenlos.

Eteka-Neopharm A.-G., Chem. Fabrik, Hannover

gebung die Gelegenheit der Aussprache über diesen Fall zur Stellung der Vertrauensfrage benützte, wenn auch in verschleierte Form.

Und die Vertrauensfrage wurde bejaht!!

Wenn dies auch in schon vorgerückter Stunde mit ihrer begreiflichen Verhandlungsmüdigkeit erfolgte und bei stark gelichteten Reihen, in denen überwiegend Anhänger des Vorsitzenden ausgehalten hatten, so erblicke ich hierin keinen genügenden Entschuldigungsgrund. Ich halte mich als langjähriger Mitarbeiter an unseren sozialen Bestrebungen für berechtigt und moralisch verpflichtet, auch an dieser Stelle zu erklären, daß jener Tag in unserer Vereinsgeschichte ein dies ater gewesen ist; ich bin hierbei der Zustimmung eines guten Teils meiner hiesigen Kollegen sicher.

Und daß die Gesamtärzteschaft, ja darüber hinaus, auch die Kassen diese Angelegenheit interessiert, bedarf wohl keines Beweises. Hier erfolgte ein Spruch durch die Aerztevertreter, der die materiellen Interessen eines einzelnen wahrte über dem Grabe der ideellen Interessen der Gesamtärzteschaft.

Es war ein Fehlspruch!

Unseren lokalen Vertretern das Gewissen zu schärfen, unsere Führung zu veranlassen, dafür zu sorgen, daß einstimmige Beschlüsse der Aertztag, also der Gesamtheit der Aerzte, von einzelnen nicht sabotiert werden, auch das war die Absicht bei meiner Flucht in die „Oeffentlichkeit“. An der Ludwigshafener Aerzteschaft wird und muß es liegen, so sie ihr Ansehen in der Gesamtärzteschaft nicht noch weiter schmälern will, in Zukunft solche Fehlsprüche zu verhüten.

Zur Diskussion über „Tuberkulosebekämpfung“.

Von Dr. C. Brack, München.

Die Artikel über die Frage in Nr. 42, 43, 44 dieses Blattes, je von einem praktischen Arzt, der Tuberkulosefürsorgestelle und einen Heilstättendirektor beleuchten den Gegenstand von verschiedenen Seiten. Es sei mir gestattet, einige weitere Ueberlegungen und Beobachtungen zur Verfügung zu stellen.

In den wiederholten Kursen und Vorträgen, welche ich in zirka 25 Jahren Praxis mitgemacht habe, machten sich jeweils starke Wandlungen sowohl in Diagnose, Behandlung sowie Auffassungen über Genese und Prophylaxe usw. geltend. Aeltere Kollegen können natürlich über noch mehr Wandlungen berichten, jüngere kennen praktisch nur die neueren Verfahren und Verhalten im Kampf gegen die Tuberkulose. Es kommt aber nicht allein darauf an, den einzelnen Tuberkulosefall möglichst geschickt zu heilen, der Kampf gilt der Tuberkulose als Volksseuche. Nur wenn alle Kräfte zusammenwirken, ist Aussicht auf Erfolg zu erhoffen. Die Er-

forschung von Actiologie, Diagnose, Therapie, Prophylaxe hat wunderbare Erfolge gezeitigt. Der Plan zur allgemeinen Organisation scheint ebenso gut zu sein. Am schwierigsten ist die Einfügung der gesamten Aerzteschaft in eine einheitliche Disziplinierung. Der Grund liegt darin, daß die Auffassungen, je nach Alter, Erfahrung, spezieller Ausbildung und Krankenmaterial außerordentlich differieren. Da jeder Plan einheitlich sein muß, um Erfolg zu haben, so müssen wir uns alle bemühen, uns demselben anzupassen. Glaubt der eine oder andere in seiner Auffassung weiter vorgeschritten zu sein, so dürfte es nur von Vorteil für eine Verbesserung des Gesamtplanes sein, wenn die Kenntnisse auf dem richtigen Wege an die richtige Stelle gelangten. Leider ist infolge des sogen. Wirtschaftskampfes der Ton und das Verhalten der Aerzte untereinander nicht mehr so, wie wir es früher wohl mit mehr Recht als heute mit „kollegial“ bezeichneten. Wohl ist auch darin bereits ein deutlicher Anfang zur Besserung gemacht, es kann aber nicht dringend genug betont werden, daß wir alle uns auf einen kollegialen Ton einstimmen müssen, wenn wir an einem einheitlichen Werk arbeiten wollen. Gerade das Gebiet der Tuberkulosebekämpfung ist meines Erachtens eine außerordentlich geeignete Gelegenheit, daß wir Aerzte uns zu geintem Handeln zusammenfinden, wenn auch wirtschaftliche Fragen leider noch länger unser Dasein vergiften dürfen. Wenn ich beim Lesen der Zeilen des Herrn Kollegen Gérard die Möglichkeit von Mißständen aus eigener Erfahrung bestätigen muß, so liegt das daran, daß es für die Fürsorgestelle heute noch sehr schwer ist, immer richtig zu disponieren. Wenn sich das Zusammenarbeiten mit einem größeren Teil der Aerzteschaft erst glatt eingespielt hat, werden diese Mißstände von selbst verschwinden. Von der dringenden Notwendigkeit der Umstellung unserer früheren Auffassungen auf die neueren hat mich keine Literatur so deutlich überzeugen können wie der Tuberkulosefortbildungskurs in Regensburg-Donaustauf. Ich habe den deutlichen Eindruck gewonnen, daß alle Vortragenden auf dasselbe Ziel hinarbeiten, und auch die Verdienste und besondere Fähigkeiten anderer Forscher in helleres Licht setzten, als dieselben selbst es hätten tun können. Es kam mir selten das Gefühl so deutlich, daß hier Männer sich neidlos ergänzen und dadurch überhaupt erst eine breitere Basis für Erkenntnis und Handeln schaffen. Die Fähigkeiten und die Möglichkeit der Betätigung sind so vielseitig, das Gebiet so groß, daß eigentlich nicht ein einziger Arzt bei der Mitarbeit entbehrt werden könnte. Der Vortrag von Romberg hat mich in dieser Auffassung bestärkt. Nur wenige sind gleich befähigt in der Erkennung und Beratung der einzelnen Symptome, der eine sieht schärfer und geübter, der andere hört besser, ein Dritter erkennt Merk-

Zugelassen

bei den

bayerischen

Krankenkassen!

Caye Balsam

(Ungt. salicylicum compos. „Caye“)
bei **rheumatischen, gichtischen und neuralgischen Erkrankungen.**

Dr. Ivo Deiglmayr, München 25.

male, die anderen entgehen. Die sichere Diagnose ist für den einzelnen allein in sehr vielen Fällen schwer. Ebenso wichtig wie die Diagnose der Tuberkulose selbst ist die Erkennung der Ursachen durch Beruf, Umgebung usw. und die Initiative des einzelnen Arztes die Quelle festzustellen und zur Kenntnis zu bringen, oder die Feststellung zu veranlassen. Daraus ergibt sich die logische Forderung: Wir müssen untereinander Fühlung nehmen zur Zusammenarbeit in gleichem Sinne.

Ausschuss für soziale Hygiene des Aertzlichen Bezirksvereins München.

Auf Veranlassung von Dr. Epstein fanden sich die Mitglieder der früheren, von ihm vor 23 Jahren gegründeten Kommission für soziale Hygiene der Abteilung für freie Arztwahl des Aertzlichen Bezirksvereins München-Stadt vor kurzem zusammen und beschlossen, ihre Arbeiten wieder aufzunehmen.

Die erste Sitzung am 4. November wies einen erfreulich großen Besuch auf. Auch Mitglieder der Fakultät waren erschienen.

Prof. Groth, der die Kommission zuletzt geleitet hatte, eröffnete diese Sitzung mit einem Hinweis darauf, daß die Zeitverhältnisse die Tätigkeit der Kommission unterbrochen hätten und gedachte mit ehrenden Worten der inzwischen verstorbenen Mitarbeiter bzw. Förderer der Kommission, Geh. Rat Oppenheimer, Professor Ranke und Geh. Rat Gruber.

Die Kommission beschloß, sich künftig als Ausschuss für soziale Hygiene dem ärztlichen Bezirksverein anzugliedern, was von dessen Vorsitzenden Kustermann begrüßt wurde. Prof. Groth erklärte sich auf Ansuchen bereit, den Vorsitz einstweilen weiter zu behalten.

In seinem Referate über die Aufgaben des Ausschusses für soziale Hygiene führte Epstein aus, daß dessen Ziele dieselben seien, die seinerzeit die Kommission sich gesetzt hätte: die sozialen und hygienischen Verhältnisse der Versicherten zu erforschen, hygienische Mißstände aufzudecken und ihre Beseitigung anzustreben, die Aufklärung der Aerzte in allen Fragen der sozialen Hygiene, der Gewerbehygiene, des sozialen Versicherungswesens zu organisieren, auch den Versicherten Aufklärung zu geben, hygienische und fürsorgerische Gründungen und Maßnahmen anzuregen, zu allen sozialen und hygienischen Fragen, die die Versicherten betreffen, Stellung zu nehmen. Durch zahlreiche, zum Teil in Jahresberichten veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten und erfolgreiche praktische Anregungen habe sie ihre Existenzberechtigung erwiesen. An Arbeitsstoff würde kein Mangel sein. Neue Gesetzentwürfe, neue wissenschaftliche Anschauungen, neue Fürsorgeaufgaben und Bestrebungen liefern ihn in Fülle. Der Ausschuss will sein eine Vereinigung von Aerzten, die in der Weiterentwicklung sozial-hygienischer Forschung und Verbreitung dieses Wissens eine wichtige Aufgabe des neuzeitlichen Arztes erblicken. Alle Aerzte, die guten Willens sind und sich für die Fragen der sozialen Hygiene interessieren, sind willkommen.

Sodann besprach Geheimrat Prof. v. Zumbusch in klarer und eindrucksvoller Weise das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nach seinen einzelnen Paragraphen und erörterte die mancherlei Fragen und Anforderungen, die es an die Aerzte stellt, auch die Ausführungsbestimmungen einzelner Länder, soweit solche bereits erlassen bzw. bekannt sind. Eine angeregte Debatte schloß sich an, in der der Referent auf die verschiedensten Fragen Antwort und Auskunft zu geben hatte.

Dr. Alexander.

Pruritus jeder Art

simplex — senilis — diabeticus — nervosus — vulvae —
ani — Urticaria — Strophulus infantum — Zahnpocken —
Intertrigo — Ekzeme (besonders nässende) — frische Haut-
entzündungen — Insektenstiche — Frost- u. Brandwunden

Unguentum herbale Obermeyer

Für die kassenärztliche Verordnung:

Deutsches Arzneiverordnungsbuch der Arzneimittelkommission S. 148

Hauptverband der Ortskrankenkassen Deutschlands

Arzneiverordnungsbuch der Krankenkassen Groß-Berlins S. 51 und 64

Anleitung zu wirtschaftlicher Verordnungsweise für die kassenärztliche

Tätigkeit der Aerzte Bayerns Seite 77 (unten).

Literatur und Proben kostenlos.

Original- und Kassenpackung in Tuben.

Pulvis Obermeyer

Vilja-Puder

zur Trockenbehandlung
der Dermatosen und Fluor
seit Jahrzehnten bewährt
und verordnet.

OBERMEYER & CO. A.-G., Fabrik pharm. Präparate, HANAU a. MAIN

Gutachten für private Unfallversicherungsgesellschaften.

Wiederholt haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß mit privaten Unfallversicherungsgesellschaften kein Vertrag besteht. Immer wieder werden von solchen Gesellschaften Gutachten gefordert, für die sehr niedrige Honorare geboten werden, vielfach mit dem Hinweis, daß das Honorar zentral vereinbart wäre. Für die Beantwortung sehr ausgedehnter Fragen werden 5 M. angeboten. Die Mindestsätze der Gebührenordnung können nur ausnahmsweise bei sehr niedrig Versicherten mit Tagesentschädigungen in Frage kommen. Im allgemeinen wird für Anfangs- und Schlußzeugnisse der Satz von 10 bis 15 M. als angemessen gelten können.

Amtliche Nachrichten.

Abgabe von Betäubungsmitteln.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß einzelne Aerzte den Standpunkt vertreten, Verordnungen auf Betäubungsmittel müßten ohne weiteres angefertigt werden, wenn ein ordnungsgemäßes Rezept vorliegt, und zwar auch dann, wenn sehr hohe Dosen oder wenn Betäubungsmittel in häufig wiederkehrenden Fällen verordnet werden. Diese Auffassung ist falsch. Vielmehr dürfen Betäubungsmittel und deren Zubereitungen in Apotheken gemäß § 2 Abs. 4 des Opiumgesetzes vom 21. April 1924 nur als Heilmittel erworben, verarbeitet und abgegeben werden. Eine Abgabe zu anderen Zwecken ist gemäß Ziffer 1 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zum

Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 verboten. Es wird den Apotheken daher zur Vermeidung der Straffälligkeit wegen Beihilfe zum unerlaubten Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln nahegelegt, in den Fällen, in denen Betäubungsmittel in auffallend hohen Dosen oder in häufig wiederkehrenden Fällen von Aerzten entweder für sich oder für andere Personen verwendet werden, bei den betreffenden Aerzten vor Anfertigung des Rezeptes sich zu erkundigen, ob die verordneten Mengen tatsächlich nur für Heilzwecke benötigt werden bzw. verordnet wurden. Erwerb und Abgabe von Betäubungsmitteln zu bloßen Genußzwecken ist unzulässig, auch wenn sie in Apotheken auf Grund ärztlicher Verordnungen erfolgt.

Unter den Gebrauch zu Heilzwecken fällt die in ordnungsgemäßen Grenzen sich bewegende Anwendung zur Schmerzstillung sowie die allmählich abnehmende Verabreichung an Betäubungsmittelsüchtige zur Vermeidung der bei plötzlicher Entziehung auftretenden üblen Erscheinungen, nicht aber die regelmäßige Fortgewährung an Süchtige, durch welche diesen Kranken nicht geholfen, sondern geschadet wird.

Hessisches Ministerium des Innern.

Dienstesnachricht.

Vom 1. Dezember 1927 an wird der mit dem Titel und Rang eines Anstaltsarztes ausgestattete Hilfsarzt der Kreis-Heil und Pflegeanstalt Erlangen, Dr. Ewald Grimm, zum Anstaltsarzt an dieser Anstalt in etatmäßiger Eigenschaft ernannt.

Verband der Aerzte Deutschlands (Hartmann-Bund).

Hauptgeschäftsstelle: Leipzig C 1, Plagwitzerstrasse 15. — Sammel-Nr. 44001. — Drahtadresse: „Aerzterverband Leipzig“.

Aerztliche Tätigkeit an allgemeinen Behandlungsanstalten (sog. Ambulatorien, einschl. d. Frauenklinik im Cäcilienhaus Berlin des Verbandes Deutscher Krankenkassen) die von Kassen eingerichtete sind.

Cavete, collegae.

Es ist verboten, bei Berufsgenossenschaften neue Stellen als Durchgangsarzt, Ambulatoriumsarzt, Vertrauensarzt zu übernehmen.

Altenburg Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Altkirchh. Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Anspach, Taunus, Gemeinde- u. Schulärztestelle.
 Barmen, Knappschaftsärztestelle.
 Berlin-Lichtenberg und benachbarte Orte, Schulärztestelle.
 Blankenburg, Harz, Halberstädter Knappschaftsverein.
 Blumenthal, Hann., Kommunal-assistenzstellen des Kreises.
 Borna Stadt, Sprengelärztestellen¹⁾ bei d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Breithardt, Untertaunus, Kreis, Reg.-Bez. Wiesbaden.
 Bremen, Fab.K.K. der Jutespinn. und Weberei.
 Bremen, Arzt- und Assistenzärztestelle am berufsgenossenschaftlichen Ambulatorium.
 Bremen, Fabrik-, Betriebs- und Werkstätten jeder Art.
 Buzglinen, Arztestelle der Südd. Knappschaft. München, Gewerkschaft Baden, Kalisalzbergwerk.
 Calm, S.-Altb., Knappschafts-(Sprengel-) Arztestelle.
 Dieburg b. Darmstadt, Vertragliche Tätigkeit oder Anstellung beim Sanitätsverein.
 Dobitschen, Sprengelärztestellen¹⁾ bei d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Eckerförde, Vertrauensärztestelle d. A. O. K. K. und L. K. K.

Ehrenhain, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Elberfeld, Knappschafts-Arztestelle.
 Elmshorn, Leit Arzt u. Assistenzärztestelle am Krankenhaus.
 Erfurt, Aerztliche Tätigkeit bei dem Biochem. Verein „Volksheile“ u. d. Heilkundigen Otto Würzburg.
 Essen, Ruhr, Arztestelle an den von d. Kruppischen K.K. eingericht. Behandlungsanstalten.
 Frohburg, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Geestemünde, O.K.K. Geestemünde u. Wesermünde-Geestemünde u. Wesermünde-Lehe einschliessl. Assistenzstellen.
 Glessmannsdorf, Schles.
 Gössnitz, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Grisenbach, Arztestellen am Krankenhaus.
 Gross-Gierau, Krankenhausärztestelle.
 Grolitzsch, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Halle'sche Knappschaft, fachärztl. Tätigkeit und Chefärztestelle einer Augen- und Ohrenstation.
 Halle a. S., Sprengelärztestellen¹⁾ bei d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Hannover, Assistenzärztestelle an der berufsgenoss. Unfallklinik.

Hartau, siehe Zittau.
 Hirschfelde, siehe Zittau.
 Hohenmölsen, Assistenzärztestelle am Knappschaftskrankenhaus.
 Kaudrzn, Oberschl. Eisenbahn BKK.; ärztliche Tätigkeit am Antoniusstift.
 Keula, O.L., s. Rothenburg.
 Knappschaft, Sprengelärztestellen d. Oberschl. Knappschaft m. Ausn. d. Kreise Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Ratibor.
 Knappschaft, Sprengelärztestellen¹⁾ bei d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Kohren, Sprengelärztestellen¹⁾ bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Kotzenau, BKK, d. Marienhütte.
 Kreuznach (Bad), Stelle des leit. Arztes der Kinderheilanstalt am St. Elisabethenstift.
 Langenlutha-Niederhain, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Lehe, O.K.K. Geestemünde u. d. Behandlungsanstalten in Wesermünde-Geestemünde u. Wesermünde-Lehe einschliessl. Assistenzstellen.
 Lucka, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Mengerskirchen, Oberlahnkreis, Gemeindeärztestelle i. Bez. Merseburg. A.O.K.K.
 Münster i. W., Knappschaftsärztestelle.
 Muskau (O.-L.), und Umgegend siehe Rothenburg.
 Naumburg a. S., Knappschaftsärztestelle.

Noitz, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Nöbdenitz, S.-Altenburg., Knappschafts-(Sprengel-) Arztestelle.
 Oberschlesien, Sprengelärztestellen der Oberschlesischen Knappschaft mit Ausnahme der Kreise Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Raubor.
 Olbersdorf, siehe Zittau.
 Oschatz, Fürsorgeärztestelle.
 Pegau, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früh. Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Pöhlitz, S.-Altb., Knappschafts-(Sprengel-) Arztestelle.
 Raunheim (b. Mainz), Gemeindeärztestelle.
 Regis Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Remscheid, Assistenzärztestelle (mit Ausbildung im Röntgenfach) an den städt. Krankenanstalten.
 Rennerod (Westerwd.), Gemeindeärztestelle.
 Ronneburg, S.-Altb. Knappschafts-(Sprengel-) Arztestelle.
 Roßitz, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Rothenburg, Schles., f. d. g. Kr., Niederschl. und Brandenburg. Knappschaft, L.K.K. u. A.O.K.K. des Kreises Sagan.
 Rottalmünster, Arztestellen am Krankenhaus.
 Sagan, (f. d. Kr.) Niederschl. u. Brandenb. Knappschaft.
 Schmalkalden, Thüringen.
 Schmitten, T., Gem.-Arztestelle.

Schmiedberg, Bez. Halle, leit. Arztestelle am städt. Kurbad.
 Sehmölla, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Singhofen, Unterlahnkreis. Gemeindebezirksärztestelle.
 Starkenberg, Sprengelärztestellen¹⁾ bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Treben, Sprengelärztestellen¹⁾ bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Turebau siehe Zittau.
 Weissensee b. Berl., Hausarztverb.
 Weisswasser (O.-L.) u. Umgeg. siehe Rothenburg.
 Wesel, Knappschaftsärztestelle.
 Wesermünde, O.K.K. Geestemünde und der Behandlungsanstalten in Wesermünde-Geestemünde u. Wesermünde-Lehe einschliessl. Assistenzstellen.
 Westerb., Kommunalverband.
 Windischleuba, Sprengelärztestellen¹⁾ b. d. früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Winterdorf, Sprengelärztestellen¹⁾ bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Zehma, Sprengelärztestellen¹⁾ bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halleschen Knappschaft gehörig).
 Zimmerau, Bez. Königshofen.
 Zittau-Hirschfelde (Bezirk), Arztestelle bei d. Knappschaftskrankenkasse der sächsischen Werke (Turchau, Glückauf, Hartau).
 Zoppot, A.O.K.K.
 Zwickau, Sa., Arztestelle bei der Bergschule.

¹⁾ und jede ärztliche Tätigkeit.
 Ueber vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft die Hauptgeschäftsstelle Leipzig C 1, Plagwitzerstr. 15. Sprechzeit vorm. 11—12 (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis, Auslands-, Schiffsarzt- und Assistenzstellen sowie Vertretungen.



Ferronovin

Blut- und Ergänzungsnahrung

aus

Lebersubstanz

von jungen Tieren, die wegen ihres Reichtums an Fermenten, Vitaminen und Zellbausteinen als regenerierende Ergänzungsnahrung überall da am Platze ist, wo auf Grund von Störungen im intermediären Stoffwechsel raschster Aufbau zu Verlust gegangener Zellen zur Notwendigkeit wird

und

Siderac,

dem chemisch und biologisch **aktiven** Eisen, mit dem ein **grundsätzlich neues Prinzip** in die Eisentherapie eingeführt wird. Die theoretischen Arbeiten hierzu wurden im Rockefeller-Institut in New York von Professor Baudisch und seinen Mitarbeitern und in der experimentell-biologischen Abteilung des pathologischen Instituts der Universität Berlin von Professor A. Bickel und seinen Mitarbeitern ausgeführt.

Indikationen:

Anämien, Erschöpfungs- und Schwächezustände, Rekonvaleszenz,
Ernährungsstörungen der Kinder und Erwachsenen

Handelsformen:

Packung zu 100 g RM. 1.80

„ „ 250 g „ 3.90

Proben und Literatur bereitwilligst

CHEMISCHE FABRIK PROMONTA ^{GM}_{BH} HAMBURG 26

Unsere Neuerscheinungen im Urteil der Fachpresse

Kinderarzt Dr. E. Neters Schriften.

Arzt und Kinderstube.
Ein Trostbüchlein für junge Mütter.

3., vermehrte und verbesserte Auflage.
Preis broschiert Mk. 2.80, gebunden Mk. 4.—.

**Elternbriefe über Kinderpflege
und Erziehung.**

2., vermehrte und verbesserte Auflage.
Preis broschiert Mk. 2.—, gebunden Mk. 3.—.

Sorgen und Fragen in der Kinderpflege.

2., vermehrte und verbesserte Auflage. Preis broschiert Mk. 2.80, gebunden Mk. 4.—.

Diese kleinen Bücher des durch seine Schriften bereits bekannt gewordenen Mannheimer Kinderarztes gehören zu denjenigen, die man gern und unbesorgt in die Hand jeder Mutter legen wird. Ohne je in „populär-wissenschaftliche“ Halbheit zu verfallen, werden überzeugende und eindringliche Belehrungen erteilt und das in einer Form, die ihren Eindruck auf den Leser nicht verfehlen wird. Gerade eine Mutter kann aus diesen Schriften entnehmen, daß sie eben nicht nach den Vorschriften eines Buches ihr Kind aufziehen kann, sondern wieviel von ihrer Einsicht und ihrem Pflichtbewußtsein erwartet wird. Die Art des Verf. wird geeignet sein, anregend und fruchtbringend zu wirken.

K. Hofmeier, Leipzig.

Zentralblatt f. d. ges. Hygiene und ihre Grenzgeb., Nr. 13/14, 1927.

* Alle 3 Bände in einem schönen Geschenkband zusammen Mk. 8.— *

Von Dr. med. EUGEN NETER, Kinderarzt in Mannheim.

Das einzige Kind und seine Erziehung.

7. und 8. erweiterte Auflage.
Preis broschiert Mk. 2.40, gebunden Mk. 3.50.

Man könnte ebensogut sagen: Der Erzieher als Arzt. Denn dieses, seit 1906 in dauernden Neuauflagen erscheinende, wahrhaft vortreffliche Buch bewahrt alle pädagogisch Interessierten, vor allem Heilpädagogen und Hauslehrer, vor den groben Verfehlungen, die man dem einzigen Kinde gegenüber nun einmal bei geringer Erfahrung ausgesetzt ist. Wer, wie der Rezensent, jahrelang mit einzigen Kindern aufs eingehendste zu tun gehabt hat, wird diese Schrift zu den hervorragendsten des pädagogischen Schriftentums rechnen müssen. Sie sei den weitesten Kreisen aufs wärmste empfohlen.

Gerhard Roehl.

Pädagog. Echo, Berlin, 27. Aug. 1927.

Von Walter G. ROSENTHAL,

Die Ernährungsweise bei der Krankheitsbehandlung.

Preis Mk. 1.50, Hlw. Mk. 2.50.

Dieses kleine Heft ist für den Laien geschrieben und bringt im ersten Teil einen Ueberblick über die Zusammensetzung der einzelnen Nahrungsmittel an Nährstoffen und die Durchschnittsmengen für den gesunden Erwachsenen bei normaler Tätigkeit. Im zweiten Teil wird die Ernährungsweise einzelner krankhafter Zustände ausführlich und in gemeinverständlicher Form besprochen. Verfasser will mit seiner Schrift Fragen der Diät dem Publikum näherbringen lediglich zur Unterstützung des Arztes bei dem jeweiligen Krankheitszustand. Hierzu ist das Heft durchaus geeignet und kann empfohlen werden.

Dr. Aschermann.

Neuerscheinungen der ges. Medizin, Hannover, Nov. 1927.

Von E. SCHWENN.

Des Kindes Werdegang.

Beiträge zur körperlichen und geistigen Erziehung unserer Kinder.

Preis broschiert Mk. 3.—, gebunden Mk. 4.50.

Ein Buch besonderen Gepräges! Die rein naturwissenschaftlichen Tatbestände, die in anderen volkstümlichen ärztlichen Schriften im Vordergrund stehen, werden bewußt den psychologischen und rein erzieherischen Erörterungen nachgeordnet. 16 in sich abgeschlossene Aufsätze über einzelne erzieherisch bedeutsame Umstände im Leben des Säuglings, Kleinkindes und Schulkindes geben in gepflegter Sprache und mit sorgsam erwogenen Worten Anschauungen wieder, denen man Allgemeingültigkeit zuerkennen kann. Da das mit mehreren anziehenden Bildern ausgestattete Buch überdies allgemeinverständlich und flüssig geschrieben ist, so sind alle Vorbedingungen gegeben, es denkenden Eltern warm empfehlen zu können. Die verwerteten schulärztlichen Erfahrungen und Ueberlegungen dürften jedem Schulmann und auch dem Schularzt lesenswert sein, wengleich keine grundlegend neuen Einzelheiten erwartet werden dürfen. Umgekehrt sind einige, nach der allgemeinen Meinung für unwichtig gehaltene Eigentümlichkeiten in der Erziehung auf ihre besondere Bedeutung hin gewürdigt worden und erscheinen daher in einem anderen Licht. Daß die körperliche Erziehung in allen kindlichen Lebensaltern in den Brennpunkt gerückt ist, zeigen schon die Ueberschriften der Aufsätze: „Wachstum im Kindesalter“, „Die Säuglingsgymnastik“, „Betrachtungen über Kindergymnastik“, „Gebt den Kindern rechte Spielplätze“, „Notwendigkeit der Körpererziehung der Jugend“, „Besonderheiten der Körperkultur unserer Mädchen“ und „Wachstumstörung im Kindesalter und ihre Bekämpfung“.

Reinheimer, Frankfurt a. M.

Zentralblatt f. d. ges. Hygiene und ihre Grenzgeb., Leipzig 1927, Heft 13/14.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin

Weihnachtsgabe der Witwenkasse.

Kollegen, gedenket unserer armen Witwen!

1. Gabenverzeichnis, zugleich Quittung.

Vom 3. bis 18. Nov. eingelaufene Gaben: Dr. F. W. A. S. 30 M.; San.-Rat Dr. Bolzano-Würzburg 20 M.; San.-Rat Dr. Enslin-Fürth 25 M.; Geh. Rat Dr. Spatz-München 30 M.; Dr. Ehrnthaller-Lands-hut 20 M.; Ober-Med.-Rat Dr. Fortner-Bad Tölz 40 M.; Dr. Hasel-mayer-Mengkofen 20 M.; Dr. B. in A. 10 M.; Dr. v. Hoesslin-Haunstetten 20 M.; Prof. Dr. Ilzhöfer-München 20 M.; Dr. Königs-bauer-München 50 M.; Dr. Krimer-Landsberg a. L. 20 M.; Dr. Hugo Kroth-München 20 M.; Ober-Med.-Rat Dr. Maul-Kaufbeuren 20 M.; Dr. Hans F. Riedel-Nürnberg 20 M.; San.-Rat Dr. Schild-Nürn-berg 20 M.; San.-Rat Dr. Otto Schmidt-München 10 M.; Dr. Bredauer-Traunstein 5 M.; Dr. Raun-Nördlingen: abgelehnte Honorare der drei Herren Dr. Mack-Nördlingen 10 M., Geh.-Rat Dr. v. Müller-München 20 M., Dr. Claessgen-Bad Münster 20 M.; Dr. Kleinschmidt-München 20 M.; Dr. Mang-Waging 10 M.; Dr. Plitt-Nürnberg 20 M.; San.-Rat Dr. Ziegler-Kieiersfelden 20 M. Summe 520 M.

Allen Spendern innigsten Dank!

Zu Weihnachten sollen 400 Witwen und Waisen Gaben er-halten. Senden Sie doch, bitte, baldigst die uns zugedachte Gabel Dankbarst nimmt Ihre Spende entgegen

San.-Rat Dr. Hollerbusch, Fürth, Mathildenstrasse,
Kassier der Witwenkasse,
Postscheckkonto nur Nr. 6080, Amt Nürnberg.

Vereinsmitteilungen.

Mitteilungen der Abteilung für freie Arztwahl des Aerztlichen Bezirksvereins München-Stadt.

1. Auf Grund einer Vereinbarung der Vorstandschafft der Abteilung für freie Arztwahl mit dem Sanitäts-verband, der Postbeamtenkrankenkasse und der Schutzmannskasse werden ab 1. Dezember d. J. auch alle Leipziger Vertragsärzte zur Behandlung der Mitglieder dieser Kassen zugelassen.

Die Patienten sind in die für diese Kassen bestimm-ten Krankenbücher, die auf der Geschäftsstelle der Abteilung erhältlich sind, einzutragen, ebenso in die Monatskarten.

Ein Ergänzungsschild zum Arztschild ist zum Selbstkostenpreis ab Ende d. M. von der Geschäftsstelle (Pettenbeckstraße 8) zu erhalten.

2. Die Herren Kollegen werden gebeten, die Vier-teljahreslisten der Röntgen- und Licht-Be-handlung für die Ersatzkassen, deren Vornahme

von den Kassen selbst genehmigt wird, nicht an Herrn Sanitätsrat Dr. Kaestle, sondern direkt an die Geschäfts-stelle einzusenden.

3. Warnung vor einem Morphinisten. Zur gefl. Kenntnisnahme diene, daß ein Mann, der sich Bauer Anton nennt und angeblich Straßenbauführer beim Stadtrat ist, wohnhaft Herrnstraße 9/I, mit der Angabe, „eben eine Magenblutung gehabt zu haben und unerträgliche Schmerzen in der Magengegend zu ver-spüren“, versucht, Narkotika, besonders Morphium, zur Injektion zu erhalten.

Laut Mitteilung des betreffenden Kollegen sind die Angaben — wahrscheinlich auch der Name — falsch.

Sollte dieser Mann unter gleichem Namen auch bei anderen Kollegen den Versuch machen, Morphium zu erhalten, so dürfte sich empfehlen, ihn der Schutzmann-schaft zu übergeben, um Namen und Stand feststellen zu lassen und die Kasse vor Betrügereien zu bewahren.

Bücherschau.

Psychoanalyse. Geschichte, Wesen, Aufgabe und Wirkung. Von Georg Wanke. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. 248 S. Geh. M. 6.70. Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung. Halle a. d. S. 1926.

Der Verfasser, welcher sich seit 20 Jahren praktisch mit Psycho-analyse beschäftigt, bringt zuerst eine historische Abhandlung über ihren Werdegang und schildert, wie sich ihm auf Grund seiner Studien und eigenen Erfahrungen Wesen, Aufgaben und Wirkungen der praktischen Psychoanalyse darstellen. Er ist ein begeisterter Anhänger Freuds, dessen Psychoanalyse er als »eine Synthese von Wissenschaft und Kunst« preist und als »die Krone jeder Geisteswissenschaft und Kunst bezeichnet«. Freuds Lehre vom Unbewussten ist der Pol, um welchen sich alles dreht.

Die Aufgabe der Psychoanalyse ist die Erkennung, Heilung und Verhütung seelischer Erkrankungen aller Lebensalter. Dar-über unterrichtet zu sein ist nach den Gedankengängen des Verf. heute die Pflicht jeden Arztes, Lehrers, Geistlichen und Juristen; vor allem aber auch aller Ehegatten, Eltern und Erzieher. Man wird begrüßen, dass er sich von der Darstellung des technischen Vorgehens ferngehalten hat, andererseits ihm aber Dank wissen, dass er die Kapitel über Psychagogik (d. i. die auf psychoanalyti-schen Grundsätzen sich aufbauende Pädagogik) mit grosser Aus-führlichkeit behandelt, denn gerade auf diesem Gebiete werden von den in Betracht kommenden erzieherischen Faktoren grosse und unverantwortliche Fehler begangen. Zahlreiche eigene Erfahrungen, Aeusserungen von Aerzten und Kranken sowie von Laien werden bei der Besprechung der gesamten Frage herangezogen. Was das Buch besonders anregend gestaltet, ist das Bestreben des offenbar sehr belesenen Verf. nachzuweisen, wie die Ergebnisse der

ÄRZTLICHE RUNDSCHAU

Heft 22

Inhalt: Dr. W. Kroener, Charlottenburg: Das Rätsel von Konnersreuth und Wege zu seiner Lösung. (Das Wunder der Nahrungslosigkeit.) — Nervenarzt Dr. W. Stockmayer, Stuttgart: Ueber »Psychoanalyse«. — Dr. med. Werner Christian Simonis, Hamburg: Ist der Krebs eine Infektionskrankheit? — Dr. Wassmund, Neumünster: Therapeutische Uebersicht. — Dr. Max Baumwell, Wien: Zur Adsorptionstherapie der chronischen Kolitiden mit besonderer Berücksichtigung von »Goldhammerpillen« (Gelatillen Carbobismeth). — Ratschläge für die Praxis: Geheimrat Dr. Fischer, Stuttgart: Behand-lung der entzündlichen Erkrankungen der Harnwege im Kindesalter. — Oberarzt Dr. Volmer, Leipzig: Die Behandlung des rezidivierenden Hordeolums. — Versammlungsberichte: Konnersreuth — und die Wende der Wissenschaft. — Ver-einigung Württembergischer Hautärzte. — Geheimrat Dr. Hugo Schulz über: Arthur Sperling: »Die Brücke zur Homöo-pathie und der Weg zur Einheit der Arzneimittellehre.« — Bücherschau. — Zeitschriftenübersicht.

Bestellzettel. Vom Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 2 NO 3, Wurzerstrasse 1b, erbitte ich

Aerztliche Rundschau mit Tuberkulose, M. 3.50 vierteljährlich,

vom an.

Name: Adresse:

Freud'schen Lehre mit den Schilderungen grosser Dichter in Einklang zu bringen sind.

Wenn man auch dem Verf. nicht allenthalben mit der gleichen Begeisterung zu folgen vermag, so wird gerade dieses Buch durch seine klare, an Beispielen reiche Darstellung mehr als andere Schriften geeignet sein, auch Fernerstehende mit diesen tiefgehenden Fragen zu ihrem Nutzen bekannt zu machen.

Neger, München.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Scholl, München.

Für die Inserate: Adolf Dohn, München.

Arzneimittelreferate.

Der Dämmer Schlaf in der Bauchchirurgie. Von Dr. W. Stemmler, Chirurg. Abt. des Städt. Krankenhauses Luckenwalde. (Aus der Deutschen Zeitschrift für Chirurgie 1927, Bd. 203 u. 204, H. 1—6.) An Stelle der meist noch bevorzugten Inhalationsnarkose empfiehlt der Verfasser für Bauchoperationen die Bauchdeckenanästhesie in Verbindung mit dem Dämmer Schlaf anzuwenden. Für den letzteren kommt nach den Erfahrungen des Verfassers Skopolamin-Narkophin in Betracht. Narkophin wird ja auch in der Geburtshilfe statt Morphin angewandt, da es dieselbe analgetische Wirkung zu entfalten vermag, aber nicht wie Morphin das Atemzentrum schädigt. Dem Verfasser gelang es, grosse Laparotomien allein mit der Dämmer Schlaf-Bauchdeckenanästhesie oder zusammen mit praktisch belanglosen Mengen (wenigen ccm) eines Inhalationsanästhetikums durchzuführen. Damit werden aber die Gefahren der sonst notwendigen langen Inhalationsnarkose vermieden; die Mortalität an postoperativer Pneumonie sank auf 0,6 Proz.

Gelonida antineuralgica als Beruhigungs- und Schmerzstillungsmittel. Von Dr. A. Kuhn. (Aus der operativen Abteilung des Zahnärztlichen Instituts der Universität Leipzig [Direktor: Prof. Dr. Römer].) (Zahnärztliche Rundschau 1927, Nr. 20.) Gelonida antineuralgica sind ein nach neueren pharmakologischen Forschungsergebnissen hergestelltes Analgeticum von guter Löslichkeit und schneller Resorptionsfähigkeit. Die Wirkung ist meistens nach 10 Minuten voll eingetreten und dauert 3—4 Stunden an. Beschwerden durch Gelonida antineuralgica, wie Benommenheit, Schläfrigkeit u. dgl., wurden selbst bei einer unbeabsichtigten Dosierung bis zu 4 Tabletten pro dosi nicht beobachtet.

Die Gelonida antineuralgica haben uns zur Schmerz lindering im Trigeminißgebiet stets wertvolle Dienste geleistet, auch bei postoperativen Schmerzen. Als ganz hervorragend ist aber die Wirkung der Gelonida antineuralgica bei Periostitiden der Kiefer zu bezeichnen, wo meistens alle übrigen Analgetika mehr oder weniger versagen. Die Wirkung ist hierbei so intensiv, daß die fast unerträglichen Schmerzen (z. B. bei noch nicht inzisionsreifen Abszessen, schweren Alveolitisiden u. dgl.) in den meisten Fällen ganz unterdrückt und in den übrigen so gemäßigt werden, daß sie für die Patienten durchaus erträglich sind. Nachtruhe wurde in den von mir beobachteten Fällen stets erreicht. (Autorreferat.)

Allgemeines.

Bayerische Handelsbank-Bodenkreditanstalt München. Wie aus dem Anzeigenteil der heutigen Ausgabe unseres Blattes ersichtlich ist, gibt das Institut mündelsichere, stiftungsmäßige und lombardfähige Gold-Hypothekendarlehen, deren Erwerb also eine Kapitalsanlage auf durchaus sicherer, wertbeständiger Grundlage bildet, zum jeweiligen Börsenkurse aus. Diese Gold-Hypothekendarlehen, die auf Jahre hinaus eine hohe, wertbeständige Verzinsung bieten, können durch die Bayerische Handelsbank-Bodenkreditanstalt München, sowie bei allen Bankstellen bezogen werden.

Diese Firma teilt uns ferner mit, daß die erste Teilausschüttung aus der Pfandbriefteilungsgruppe der Bayerischen Handelsbank in der Höhe von 20 Proz. längst durchgeführt und die zu diesem Zwecke ausgegebenen 4 1/2 Proz. Liquidations-Goldpfandbriefe sich seit Monaten in den Händen der Einreicher befinden. Die gleichzeitig ausgehändigten Anteilscheine sichern die Ansprüche auf den Rest der Teilungsmasse. Ein Teil der 4 1/2 Proz. Goldpfandbriefe wurde im Mai verlost, worauf zwecks Einlösung nochmals hingewiesen wird.

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Pharmazeutische Abteilung „Bayer-Meister Lucius“, Leverkusen, über Compral, ferner ein Prospekt der Thymodrosin-I. G., Göppingen, Württemberg, über Thymodrosin bei. Wir empfehlen diese Beilagen der besonderen Beachtung unserer Leser.

Schmerzen lindert

Dolorsan

Jod organisch an Camphor Rosmarinöl sowie an NH₃ gebunden, Alkohol Ammoniak. bei

Pleuritis, Angina, Grippe, Gicht, Rheuma, Myalgien, Lumbago, Entzündungen, Furunkulose usw.

Analgetikum von eigenartig schneller, durchschlagender und nachhaltiger Jod- und Camphorwirkung.

Grosse Tiefenwirkung.

Kassenpackung: M. 1.05, gr. Flaschen M. 1.75 in den Apotheken vorrätig.

Johann G. W. Opfermann, Köln 64



Novoehimosin

Formel:

Aktives gastrisches Enzym 0,10, Laktose 0,15

gehört zu den wenigen therapeutisch hochwertigen und Aufsehen erregenden Präparaten, welche auch bei **schwersten inneren Krankheiten** ohne weiteres vom Arzte angewendet werden sollen.

Bereits in 27 Staaten mit glänzendem Erfolg im Gebrauch!

Preis 1 Originalflakon mit 50 Tabletten RM. 3.50. Vorrätig in Apotheken. Die Herren Aerzte und Anstalten geniessen Vorzugspreise bei direktem Bezug ab Fabrik.

Alleinvertreib für Deutschland:

Dr. Theinhardt's Nährmittel-Ges. A.-G.,

Gegr. 1894

Stuttgart-Cannstatt.

Gegr. 1894

Abtlg.: Pharmaz. Präparate.

Staats- Quelle

Nieder-Selters

Das natürliche Selters

Altbekanntes und bewährtes Heilmittel bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Halses.
Linderungsmittel für Brustkranke.

Ausführliche Brunnenschriften kostenlos durch das Zentralbüro Nieder-Selters, Berlin W 8, Wilhelmstrasse 55.

Die Staatsquelle Nieder-Selters in Hessen-Nassau ist der einzige Brunnen mit Selters Namen, der nur im Urzustand abgefüllt und versandt wird.